

Dialog Erziehungshilfe

Jugendhilfe und junge Flüchtlinge

Gesetzentwurf Verteilung, AFET-Stellungnahme, AGJ-Stellungnahme, Interview, Kurzmeldungen

Weitere Beiträge

Ambulante Leistungen – Vereinbarungen – rechtliche Regelungen
Prof. Dr. Johannes Münder

Konzept zur Rückführung in die Herkunftsfamilie

Axel Brandis/Kirsten Lauprecht/Monika Steinebrunner-Fabian/Maik Zilling

"Schwierige" Jugendliche – Die Systemfrage

Reinhold Gravelmann

Rezension: Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung

Dr. Franz-Jürgen Blumenberg

Weitere Inhalte

Jugendberufsagenturen, Digitale Medien, AFET on Tour bei Mitgliedern ...

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 3 | 2015

Autorenverzeichnis.....	4	Rezensionen	
Aus der Arbeit des AFET		Franz-Jürgen Blumenberg	
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und AFET-Stellungnahme.....	5	Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung.....	50
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Appell an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Deutschen Bundestages.....	13	Verlautbarungen	
AFET on Tour bei Mitgliedern.....	15	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	
Reinhold Gravelmann/Marion Berthold/Mona Serdani		Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen.....	53
Interview: Alltag in einer Erstversorgungseinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	18	Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (BRJ)	
AFET-Tagungen.....	21	Jugendberufsagenturen – Offener Brief des Berliner Rechtshilfefonds e.V.	57
Neue Mitglieder im AFET.....	26	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	
Erziehungshilfe in der Diskussion		Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht.....	60
Johannes Münder		Jugend- und Familienministerkonferenz	
Ambulante Leistungen – Vereinbarungen – rechtliche Regelungen.....	27	„Aufwachsen mit digitalen Medien“.....	64
Konzepte Modelle Projekte		Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	
Axel Brandis, Kirsten Lauprecht, Monika Steinebrunner-Fabian, Maik Zilling		„Für einen starken Kinder- und Jugendschutz in Deutschland“.....	68
Rückführung in die Herkunftsfamilie – Ein im gemeinsamen Dialog öffentlicher und freier Träger erarbeitetes Konzept.....	35	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)	
Themen		„Inklusion als Impuls: Hinweise und Anmerkungen aus der Sicht der Kinder und Jugendhilfe“.....	69
Reinhold Gravelmann		Diakonie Deutschland	
Die Systemfrage – „Schwierige“ Kinder und Jugendliche in den Systemen von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie.....	41	Stellungnahme zur Sanktionspraxis im SGB II.....	69
		Impressum.....	21
		Tagungen.....	70
		Titel.....	71



Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn Sie diese Ausgabe des Dialogs Erziehungshilfe in Händen halten, hat der Deutsche Bundestag wenige Tage vorher in erster Lesung das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung, und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlichen beraten. Die ohne ihre Eltern vor Krieg und Terror nach Deutschland geflohenen Kinder und Jugendlichen sind ganz besonders schutzbedürftig und in den zurückliegenden Wochen und Monaten hat die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe große organisatorische und fachliche Anstrengungen unternommen, um sie gut zu versorgen.

Eine Aufnahmeverpflichtung der Länder soll die überforderten Kommunen an den Einreiseknotenpunkten entlasten und durch die Verteilung in die Bundesländer eine gute Unterbringung und Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe sicherstellen. Eine große Herausforderung für die Jugendämter vor Ort! In dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe finden Sie deshalb aus aktuellem Anlass den Stand des Gesetzgebungsverfahrens, die

AFET-Stellungnahme zum Referentenentwurf, einen Appell des AFET, des B-UMf, des BVkE und des EREV an die Bundestagsabgeordneten sowie ein Positionspapier der AGJ zur Umsetzung der Kinderrechte für Flüchtlinge.

Die wirkmächtigen Bilder und Berichte der fliehenden Menschen zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe, die Geschwindigkeit der täglich wachsenden Herausforderungen, hinterlassen auch in der AFET-Geschäftsstelle viele offene Fragen. Immer wieder schließt sich bei den Fachthemen der Erziehungshilfe der Kreis zum Flüchtlingsthema.

Die drei Beiträge dieser Ausgabe zu den Jugendberufsagenturen, die Forderungen der AGJ nach ganzheitlicher Hilfe für junge Erwachsene oder die geplante AFET-Tagung, die nach (Aus)wegen für junge Volljährige fragt, machen deutlich, dass sich diese Fragen auch und in besonderem Maß für die jungen Flüchtlinge stellen (werden).

Auch die „Frankfurter Thesen“ zur Ausgestaltung von Vormundschaften rufen in Erinnerung, dass die rechtliche Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der neuen vorläufigen Inobhutnahme noch auszugestalten ist.

Mühe los ließe sich diese Liste fortsetzen, denn auch die geplante AFET-Orientierungshilfe zu den Vereinbarungen in den SPFH, einen Einführungsartikel von Prof. Münder finden Sie in dieser Ausgabe, legt die Frage nach der Ausgestaltung differenzierter ambulanter Hilfen für junge ausländische Erwachsene durch eine funktionierende Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und privater Träger nahe.

Ein anderes Thema, aber ein gutes Beispiel für die gelebte und erarbeitete Verantwortungsgemeinschaft freier und öffentlicher Träger wird vom Landkreis Peine beschrieben, der dies am Beispiel der Rückkehroptionen aus den stationären Hilfen in die Herkunftsfamilie darstellt. Ein Ergebnis auf das beide Seiten stolz sind!

Neben diesen und anderen Themen warten die Erkenntnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf die kreative Ausgestaltung der Praxis und eine weitere große Herausforderung steht für die erfahrenen Praktikerinnen und Praktiker gewissermaßen schon vor der (Jugendhilfe)Tür. Die Einleitung der "inklusive Perspektive" in der Kinder- und Jugendhilfe durch das Bundesteilhabegesetz und eine rechtliche Änderung des SGB VIII, für die es aktuell vertiefte Bemühungen des BMFSFJ und der Politik gibt.

Es gibt viel zu tun – packen wir's an!

Herzlich

Ihre
Jutta Decarli

Autorenverzeichnis

Berthold, Marion
Landesbetrieb Erziehung und Beratung
Conventstr. 14
22089 Hamburg

Blumenberg, Dr. Franz-Jürgen
Rosenau 4
79104 Freiburg

Brandis, Axel
Institut für Pädagogik
Systemische Prozessbegleitung
und Organisationsberatung - IPSO
Breite Str. 46
31224 Peine

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Lauprecht, Kirsten
KOM Kompetenz für Menschen Braunschweig gGmbH
Jasperallee 54
38102 Braunschweig

Münder, Prof. Dr. jur. Johannes
em. Universitätsprofessor TU Berlin
Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht
Büro Berlin -Kaulbachstr. 20 a
12247 Berlin

Serdani, Mona
Landesbetrieb Erziehung und Beratung
Conventstr. 14
22089 Hamburg

Steinebrunner-Fabian, Monika
Landkreis Peine
Fachdienst Jugendamt
Burgstraße 1
31224 Peine

Zilling, Maik
Landkreis Peine
Soziale Dienste
Burgstraße 1
31224 Peine

Bitte beachten:

Dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe liegt eine Broschüre der Bundesakademie für Kirche und Diakonie zum Thema „Management in der Kinder- und Jugendhilfe“ bei. Bundesakademie für Kirche und Diakonie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin

Aus aktuellem Anlass:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – das Gesetzgebungsverfahren zur Verteilung/Aufnahmeverpflichtung der Länder

Die Flucht besonders schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher vor Krieg und Terror hat in den zurückliegenden Monaten die Fachöffentlichkeit und die politisch Verantwortlichen intensiv beschäftigt. Am 15.07.2015 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vorgelegt, der voraussichtlich Ende September, zeitgleich mit dem Erscheinen dieser Dialog-Erziehungshilfe-Ausgabe, im Deutschen Bundestag beraten wird.

Vor dem Hintergrund, dass einige kommunale Gebietskörperschaften, insbesondere an den Einreiseknotenpunkten, aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet waren/sind und mancherorts die Kapazitätsgrenzen so überschritten waren/sind, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und der Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich war/ist, hatten die Länder die Bundesregierung im Oktober/Dezember 2014 um die Vorlage eines Gesetzes zur Verteilung auf alle Bundesländer gebeten.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Die Einführung einer am Kindeswohl und an dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung durch eine gesetzliche bundesweite Aufnahmepflicht der Länder und ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren mit einer Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren sowie an der Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen.
2. Dazu wird als zentrales Instrument die „vorläufige Inobhutnahme“ nach §42 a SGB VIII eingeführt und in §42b SGB VIII das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher festgelegt.
3. Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können.
4. Zur Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe werden die Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen an diese beziehen, weiterentwickelt.
5. Die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, wird von 16 auf 18 Jahre angehoben“ (vgl. Kabinettsentwurf, S.2).

Dem Gesetzentwurf waren im Vorfeld und auf der Grundlage des Referentenentwurfs in der Fassung vom 09.06.2015 zwei Verbändebeiträgen vorausgegangen. Der Referentenentwurf, diverse Stellungnahmen der Verbände, die Zusammenfassung der Anhörung vom 30.06.2015 und der Gesetzesentwurf vom 15.07.2015 sind nachzulesen auf der AFET Homepage unter „Aktuelle Themen aus der Republik“. Der AFET hat wie folgt Stellung bezogen:

AFET-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09.06.2015

Kinder und Jugendliche, die aus Kriegs- und Krisengebieten allein und ohne ihre Familien nach Deutschland fliehen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen.

Bund und Länder hatten sich Ende 2014 darauf verständigt unter Einbeziehung der JFMK und der Innenministerkonferenz die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels zu schaffen sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht mit entsprechendem Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen.

Große Anfrage zu UMF – Antworten der Regierung liegen vor

Die Bundestagsfraktion Bündnis90/ Die Grünen hat eine Große Anfrage an die Bundesregierung zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland gestellt. In dieser Anfrage werden 229 Fragen zu allen wesentlichen Bereichen etwa Clearingverfahren, Vormundschaft, Alterseinschätzung, Asylverfahren u.ä. gestellt. Die Antwort der Bundesregierung vom 06.08.2015 ist unter: www.dip21.bundestag.de in der Rubrik: Aktuelle Meldungen zu finden (Gesamtlänge 140 Seiten).

Inobhutnahmen von UMF

Von 2013 auf 2014 hat sich die Zahl der UMF-Inobhutnahmen verdoppelt. So eine aktuelle Erhebung (Aug 2015) des Bundesverbandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Anzahl der Inobhutnahmen. Es kommen fast ausschließlich männliche UMF in den Orten an (bei der Abfrage von 44 Städten ergab sich ein Anteil von 92%). Das Durchschnittsalter bei der Inobhutnahme betrug 15,7 Jahre. Weitere Informationen und z.T. Analysen finden sich in der Veröffentlichung u.a. zu den Herkunftsländern, zur Altersstruktur, zur Aufnahmezahl der jeweiligen Bundesländer, zu den Asylanträgen und (eingeschränkt) auch zum anschließenden Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe.

Obwohl diese Erhebung gerade erst erschienen ist, so ist sie dennoch –ähnlich wie bei der Entwicklung der allgemeinen Flüchtlingszahlen– einer so hohen Dynamik unterworfen, dass die Zahlen schnell veraltet sind. So wird für Bremen in der Broschüre noch die Zahl von 300 Inobhutnahmen ausgewiesen, doch sind laut Bremer Sozialressort in der ersten Jahreshälfte 2015 bereits 701 weitere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angekommen; insgesamt

Vor dem Hintergrund der aktuell gestiegenen Einreisezahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist der vorgelegte Referentenentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ein Beitrag zur Verbesserung der Versorgung in den besonders betroffenen Kommunen und Stadtstaaten.

Die dem AFET vorgetragenen Erfahrungsberichte und die im Gesetzentwurf vorgelegten Zahlen aus der Länderabfrage zu den Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen verdeutlichen die regionalen Ungleichgewichte und machen die Notwendigkeit eines gerechteren Ausgleichs und Verfahrens unter den Ländern nachvollziehbar.

Der AFET würdigt in diesem Zusammenhang die bisherigen Leistungen der öffentlichen und freien Träger in den besonders betroffenen Regionen und Einreiseknotenpunkten.

Unter den aktuellen sehr schwierigen Bedingungen an den Einreiseknotenpunkten, die angesichts der Krisen in der Welt vermutlich noch lange bestehen bleiben werden, ist die Verteilungsoption zwar ein gangbarer Weg, aber aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe sicher keine ideale Lösung.

Der AFET sieht den vorgelegten Gesetzentwurf dem Grunde nach aber auch als einen „Reifungsschritt“ der Gesellschaft im Umgang mit Flüchtlingsfragen, da er die gemeinsame Verantwortung, ein solidarisches Vorgehen der Länder und die Herausforderungen der öffentlichen und freien Träger für den Aufbau einer guten Infrastruktur und für eine erfolgreiche und gute Integration betont.

Gleichwohl stecken in den Einzelregelungen eine ganze Reihe von Schwierigkeiten und Herausforderungen für die kommunale Praxis und die Sicherstellung einer kind- und jugendgerechten Verteilung, Unterbringung, Betreuung und Versorgung.

Der AFET begrüßt in diesem Zusammenhang die Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 16.12.2013, in der es heißt:

„Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (Umsetzung UN-Kinderrechtskonvention) ist ein zentrales Anliegen der Koalition. Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin prüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten in Einklang stehen.“

Der vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich in diesem Sinne dem Grunde nach am Kindeswohl gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, ist aber funktional im Wesentlichen lediglich auf den Ausschluss der Kindeswohlgefährdung im Verteilungsverfahren ausgerichtet.

Der AFET bewertet positiv:

- Den Primat der Kinder- und Jugendhilfe als handlungsleitende Zielsetzung
- Die Orientierung am kindlichen Zeitempfinden
- Die Bemühungen zur notwendigen Stärkung einer frühzeitigen rechtlichen Vertretung
- Die Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in ausländerrechtlichen Verfahren
- Die angestrebte Verbesserung der Datenlage
- Die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch eine geeignete Person und die Fallübergabe an eine Fachkraft des Zuweisungsjugendamtes

- Die Bemühungen zur „angemessene Beteiligung“ des Kindes oder Jugendlichen an dem Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme und Verteilung
- Das Prinzip der möglichst „kurzen Wege“ und den Vorrang des nächstgelegenen Landes
- Die Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus erhalten können.
- Die angestrebte Sicherung des Aufenthaltsstatus während der Ausbildung
- Die Evaluationspflicht
- Die vom Bund geplante Unterstützung der Länder und Kommunen durch ein Bundesprogramm

Die Umsetzung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzes wird wesentlich von den Ländern und Kommunen gestaltet.

Die Stellungnahme des AFET richtet sich mit ihren Anmerkungen und Anregungen deshalb an alle Ebenen.



Anregungen des AFET im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene:

- Im §42a, Abs.2, Ziffer 4(3) wird mit der Pflicht Rechtshandlungen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen vorzunehmen die rechtliche Vertretung als pflichtige Aufgabe der Jugendämter innerhalb einer Frist von 7 Werktagen geregelt und nach diesen 7 Tagen die pflichtige Bestellung eines Vormunds oder Pflegers. In der Begründung des Gesetzes ist zu Absatz 3 ausgeführt, dass mit dieser Regelung die Vorgaben der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments als erfüllt gesehen werden „die im Artikel 24 Absatz 1 dazu verpflichtet, so bald wie möglich einen Vertreter zu bestellen, der den asylsuchenden Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe der Richtlinien unterstützt“. Es besteht die Sorge, dass ohne eine Klarstellung der Aufgaben im Gesetzestext, die Praxis der vorläufig in Obhut nehmenden Jugendämter wegen des „gefühlten“ Durchgangs bis zur Verteilung keine originäre Zuständigkeit sieht und diese eher bei den Zuweisungsjugendämtern verortet. In den Zuweisungsjugendämtern kann die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers z.T. bis zu 12 Monaten dauern. In dieser Zeit ist das Kind, der Jugendliche ohne eine rechtliche Vertretung, die fristwährend das Asylverfahren betreibt. Der AFET regt an, die rechtliche Vertretung an dieser Stelle zu stärken und im Gesetz klarzustellen, dass die Prüfung und ggfls. fristwährende Einleitung des Asylverfahrens zu den pflichtigen Rechtshandlungen innerhalb der Frist von 7 Tagen gehört.
- Die Konstruktion nach § 42a Abs. 3 S. 2 SGB VIII beinhaltet auch das Risiko, dass das Kind und der Jugendliche keine rechtliche Vertretung zur Seite hat, um möglicherweise Kindeswohlgründe gegen die Verteilung durch Rechtsmittel geltend zu machen. Abhilfe könnte durch die **Einführung einer**

rechnet die Behörde 2015 mit knapp 2000 jungen Flüchtlingen (vgl. Taz-Nord; 18.08.2015). Nicht alle jungen Flüchtlinge werden als minderjährig anerkannt, aber die stark steigenden Zahlen – nicht nur in Bremen – machen deutlich, wie schwierig die Lage in einzelnen Städten aktuell ist und vor welchen Herausforderungen die Kinder- und Jugendhilfe steht. In den Bundesländer in Ostdeutschland findet bis dato eine Zuwanderung junger Flüchtlinge quasi nicht statt. Die Zahlen sind minimal und liegen bei allen fünf Ländern zusammen nur wenig über der Aufnahmezahl von Bremen, dem kleinsten der Bundesländer. www.b-umf.de

Alterseinschätzung – Verfahrensgarantien für eine kindeswohl-orientierte Praxis

Die Frage der Alterseinschätzung bzw. der Altersfestsetzung ist sehr bedeutungsvoll für die jungen Flüchtlinge, da sich daraus resultierend gänzlich unterschiedliche Lebensbedingungen ergeben. Es gelten die Standards der Kinder- und Jugendhilfe einerseits oder die deutlich schlechteren Bedingungen für erwachsene Flüchtlinge. Die Methoden der Altersschätzung oder Altersfestsetzung differieren von Ort zu Ort und von Land zu Land. Der Bundesfachverband UMF hat notwendige Verfahrensgarantien und -maßnahmen für die Alterseinschätzung bei unbegleiteten Minderjährigen herausgearbeitet und in einer Broschüre übersichtlich zusammengestellt. Ausgehend von sozialpädagogischen und rechtlichen Anforderungen an den Umgang mit Minderjährigen werden notwendige Maßnahmen des Kinderschutzes im Rahmen der Alterseinschätzung dargelegt und mithilfe von Prüflisten handhabbar gemacht. Download: www.b-umf.de

Missbrauchsbeauftragter: Flüchtlingsunterkünfte brauchen Mindeststandards gegen sexuelle Gewalt

„Auch für Flüchtlingsunterkünfte müssen Mindeststandards gegen sexuelle Gewalt gelten: Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses muss für alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen gelten. Klare Verhaltensregeln zum Umgang miteinander müssen in allen Flüchtlingseinrichtungen verbindlich festgelegt und in allen relevanten Sprachen bekannt gemacht werden, ebenso interne wie externe Ansprechpersonen und Beschwerdemöglichkeiten bei Vermutung und Verdacht. Außerdem muss es räumliche Mindeststandards wie abschließbare Toiletten, geschlechtergetrennte Duschbereiche und persönliche Rückzugsmöglichkeiten geben, sowie durch Fachkräfte betreute Spiel- und Freizeitbereiche für Kinder und Jugendliche, damit Fachkräfte gegebenenfalls Signale erkennen und Hilfen ermöglichen können.“

Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 19.08.2015

Freiwillige in der Flüchtlingshilfe

Das Diakonische Werk in Hamburg bietet neuerdings Freiwilligendienste für Jugendliche (FSJ) und Erwachsene (BFD) mit dem Schwerpunkt „Flüchtlinge“ an, außerdem werden FreiwilligenkoordinatorInnen kostenlos in drei Tagen geschult, damit die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit besser gelingt.

www.diakonie-hamburg.de

Förderprogramm des BMFSFJ für junge Flüchtlinge

Das Bundesfamilienministerium stellt 7 Millionen Euro für ein 2,5 jähriges Modellprojekt zur Beratung junger Flüchtlinge zur Verfügung. 24 Jugendmigrationsdienste, verteilt auf alle Bundesländer, sollen sich um 12-27 jährige Flüchtlinge kümmern,

„vorläufigen gesetzlichen Amtsvormundschaft“ geschaffen werden. Diese „vorläufige gesetzliche Amtsvormundschaft“ endet mit der Bestellung eines – nicht vorläufigen – Vormunds oder Ergänzungspflegers kraft Gesetzes. In diesem Zusammenhang hält es der AFET für dringend erforderlich die Qualitätsanforderungen an die Vormundschaft durch geeignete Verfahren näher zu bestimmen.

- In den vorläufig in Obhut nehmenden Jugendämtern gibt das geplante System möglicherweise Anreize, die Flüchtlinge möglichst zahlreich für minderjährig zu erklären, um die Verteilung zu ermöglichen. Die Zuweisungsjugendämter dagegen haben Vorteile davon wenn sie deren Volljährigkeit feststellen. Eine Altersfestsetzung, so wie sie in der Begründung zum Gesetzesentwurf regelhaft vorgesehen ist, ist eine große Belastung für die Jugendlichen. Der AFET spricht sich dafür aus, in der Begründung den Halbsatz „Das Jugendamt hat zunächst das Alter des jungen Menschen festzustellen“ zu ändern. Stattdessen sollte es in der Begründung heißen **„Das Zuweisungsjugendamt hat das Alter des Jugendlichen nur dann festzustellen, wenn neue Erkenntnisse zu der begründeten und dokumentierten Alterseinschätzung durch das vorläufige in Obhut nehmende Jugendamt nach §42a SGB VIII vorliegen“**.
- Die Praxis berichtet, dass bei der Familienzusammenführung die tatsächliche Umsetzung oftmals sehr schwierig ist und lange dauert. Da zukünftig die Familienzusammenführung einen Ausschluss von der Verteilung darstellt, regt der AFET an zu prüfen, ob ordnungsrechtliche und asylverfahrensrechtliche Hürden der **zügigen Familienzusammenführung** im Wege stehen und durch geeignete Regelungen beseitigt werden müssen.
- Die zu erwartende verbesserte Datenlage ist eine wichtige Grundlage für die Ausgestaltung der Integrationskonzepte und für die gerechte Verteilung von Finanzströmen. Der AFET regt an, die Aufnahme des Merkmals „unbegleitet eingereist“ in das Ausländerzentralregister aufzunehmen.
- Der AFET regt an, in der Evaluation auch die Untersuchung der ambitionierten Fristenvorgaben aufzunehmen, um daraus evtl. Anpassungsbedarfe ableiten zu können.
- Der Primat der Kinder- und Jugendhilfe als handlungsleitende Zielsetzung bleibt halbherzig, wenn die Kindern und Jugendlichen keine Möglichkeit haben sich gegen eine Zuweisung zu einer Kommune zu wehren, in der ihre Unterbringung und Versorgung nicht angemessen sichergestellt werden kann, weil beispielsweise traumatherapeutische Hilfen, Dolmetscherdienste, Ärzte mit besonderen fachlichen Qualifikationen, Vormünder mit Kenntnissen im Asyl- und Aufenthaltsrecht oder Sprachkurse in der Landessprache fehlen. In § 42b Absatz 7 wird geregelt, dass gegen die Entscheidung nach dieser Vorschrift Widerspruch nicht möglich ist und die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Im Sinne einer Orientierung am kindlichen Zeitempfinden ist dies zwar nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Zugangsprobleme zu einer qualifizierten rechtlichen Vertretung im Geist der UN Kinderrechtskonvention und den Regelungen des EU Rechts empfiehlt der AFET noch einmal an dieser Stelle die Einführung der „Vorläufigen Amtsvormundschaft“. Der vorläufige Amtsvormund hätte die Möglichkeit bei Vorliegen entsprechender Kindeswohlbelange (vor oder nach der Verteilung) eine entsprechende Zuweisung zu beantragen.
- Die in §88a geregelte **örtliche Zuständigkeit** bedarf nach Einschätzung des AFET möglicherweise einer Klarstellung. Es bleibt in Absatz 3, in Verbindung mit Absatz 2, unklar, ob die örtliche Zuständigkeit an das Zuweisungsjugendamt übergeht, oder ob der tatsächliche Aufenthaltsort des Kindes vor Beginn der Leistung die Zuständigkeit begründet.
- Die erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes und die Integration der jungen Flüchtlinge in den Ländern und Kommunen bedürfen eines gemeinsamen getragenen Verständnisses von Bund und Ländern. Der AFET sieht die Bundesregierung in der Verantwortung, im

föderalen Dialog mit Ländern und Kommunen die Integration der jungen Flüchtlinge konsequent voranzubringen. In diesem Dialog sollten auch die bundesrechtlichen Regelungsbedarfe an den Schnittstellen von Arbeit, Gesundheit, Jugendhilfe, Wirtschaft, Grundsicherung, Asylverfahrensgesetz und Ausbildungsförderung geklärt werden, um die Umsetzung der Integrationskonzepte der Länder zu ermöglichen

- Der vorläufigen Inobhutnahme mit seiner Alterseinschätzung und der ausdrücklich festgeschriebenen Beteiligung des Kindes, des Jugendlichen und des „Kindeswillens“ kommt in dem gesamten Verteilungsverfahren ein bedeutsamer Stellenwert zu. Mit ihr sind weitreichende Perspektiventscheidungen für die jungen Menschen verbunden. Der AFET würde es begrüßen, wenn sich Bund, Länder und Kommunen zeitnah auf ein **fachliches Aufgaben- und Methodenprofil für die vorläufige Inobhutnahme** nach §42a SGB VIII – unter besonderer Berücksichtigung des „Kindeswillens“ verständigen.
- Zur notwendigen Methodenklarstellung für das Verfahren nach §42a SGB VIII gehört auch die Verständigung über die Merkmale „Fluchtgemeinschaft“ und „Kindeswille“ und die damit ausgesprochene Bindungswirkung für das Bundesverwaltungsamt bzw. die zuständigen Landesstellen.
- Zur Altersfestsetzung erreichen den AFET z.Zt. Praxisberichte, dass Familiengerichte die Bestellung eines Vormunds abhängig machen von der medizinischen Altersfestsetzung. Der AFET regt an, im Bund-Länder-Dialog zu klären, ob diese belastenden Verfahren der Familiengerichte und die zeitlichen Verzögerungen bei der Vormundbestellung beeinflusst werden können. Der AFET verweist in dieser Frage auf die praxisnahen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.
- Es ist damit zu rechnen, dass Kinder- und Jugendliche nicht an ihrem Zuweisungsort verbleiben und in die Städte und Kommunen ihrer Erstaufnahme zurückkehren oder einen anderen Ort aufsuchen. Auch hier sind im Bund-Länder-Dialog die Fragen der Zuständigkeit, der Kosten und der Regelungen zur Begleitung zu klären.



Anregungen des AFET für die Umsetzung in den Ländern und Kommunen:

Die Herausforderungen für die vorläufigen Inobhutnahmen sind nach Einschätzung des AFET fachlich, personell, kulturell, methodisch, finanziell und organisatorisch anspruchsvoll. Dem besonderen Schutzanspruch der minderjährigen ausländischen Flüchtlinge muss mit einem gut entwickelten Verfahren die Weichenstellung für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen werden. Die besondere Aufmerksamkeit des AFET bei der Umsetzung des Gesetzes gilt deshalb den Ländern und Kommunen. Hier werden die Kinder und Jugendlichen ankommen, ihren Lebensmittelpunkt und damit den Zugang zur gesellschaftlichen Integration finden. Die „gefühlte“ Durchgangsrealität oder die Möglichkeit der landesweiten Verteilung an alle Jugendämter eines Landes darf nach Auffassung des AFET nicht dazu führen, dass die Länder auf die Entwicklung von fachlichen, methodischen und organisatorischen Standards im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahmen verzichten. Stattdessen müssen sie sich auf ein jugendhilfegerechtes Aufnahme- und Integrationskonzept mit Kommunen und mit Nachbarländern verständigen.

- **Der AFET spricht sich für die Einrichtung von Kompetenzzentren statt einer Verteilung in die Fläche aus!**

Der Gesetzesentwurf legt in §42b, Absatz 3 fest, dass das Zuweisungsjugendamt für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung geeignet sein muss. In der Begründung wird dazu näher ausgeführt, dass das Jugendamt den spezifischen Schutz-

um eine schnellere Integration zu ermöglichen. Die Jugendmigrationsdienste öffnen sich damit einer neuen Zielgruppe. Bisher waren sie nur für junge Migrantinnen und Migranten mit Bleibeperspektive zuständig. Um ein tragfähiges Netzwerk anbieten zu können, soll das Projekt eng mit dem Bundesprogramm "Willkommen bei Freunden" und dem Modellvorhaben "JUGEND STÄRKEN im Quartier" verzahnt werden.

Pressemitteilung BMFSFJ 02.09.2015

Bundesprogramm "Willkommen bei Freunden"

Das Programm für junge begleitete und unbegleitete Flüchtlinge wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration realisiert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kommunen können in sechs regionalen Servicebüros insbesondere bei der Etablierung lokaler Bündnisse aus Behörden, Vereinen sowie Bildungs- und Flüchtlingseinrichtungen Unterstützung erhalten.

www.willkommen-bei-freunden.de

Arbeit für Flüchtlinge

Eine neue Informationsbroschüre (Stand 26.08.2015) mit dem Titel „Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen“, die die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entwickelt hat, zeigt Betrieben in komprimierter Weise, wie sie vorgehen müssen, wenn sie Geflüchtete beschäftigen wollen und welche Unterstützungsmöglichkeiten die Bundesanstalt für Arbeit bietet. Die Informationsbroschüre ist im Internet hinterlegt: www.arbeitsagentur

Flüchtlingskinder mit Behinderungen

Schätzungen zufolge sind zehn bis fünfzehn Prozent der Flüchtlinge und Asylsuchenden in Deutschland krank oder behindert. Behinderte Flüchtlingskinder gehören zu den „besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen“. Dennoch sind sie oft von Ausweisung bedroht, was dazu führt, dass ihnen medizinische und sonstige Leistungen versagt bleiben bzw. erst nach Monaten oder Jahren bewilligt werden. Es gelingt den HelferInnen in vielen Fällen erst sehr verzögert, und oft auch nur sehr unzureichend, die Versorgungssituation dieser Kinder zu sichern. Zudem ist der Zugang zum Hilfesystem insgesamt durch Zufälle geprägt.

Eine Fachveranstaltung befasste sich mit dieser Thematik. Die Tagungsdokumentation „(K)eine Zukunft“ zeigt (rechtliche) Problembereiche auf und veranschaulicht an Einzelbeispielen bestehende Schwierigkeiten.

Download Humanistischer Verband Deutschland:

www.hvd-bb.de/sites/hvd-bb.de/files/hvd_menschenkind_rz_online.pdf

Infobroschüre UMF-Aufenthalt für alle

Der Paritätische Baden-Württemberg hat in Kooperation mit anderen Verbänden eine Broschüre zu Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Baden-Württemberg erstellt und im März 2015 veröffentlicht. Sie enthält eine Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. Download: www.migration.paritaet.org

bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern- und Jugendlichen gerecht werden muss, da sich diese erheblich von den Krisensituationen und Eltern-Kind-Konflikten der gut bekannten Inobhutnahmen unterscheiden. Die Erreichbarkeit von therapeutischer Hilfe, der Zugang zu Bildung, Dolmetscher(hilfs)diensten, gehört neben der Erstversorgung, sozialpädagogischer Betreuung sicher ebenso dazu wie erfahrenes und gut qualifiziertes Fachpersonal mit kulturellen Kenntnissen zur Alterseinschätzung und einer guten Versorgungsquote mit allgemeinmedizinischen und fachmedizinischen Praxen. Gendergesichtspunkte sind bisher in der Verteilung unerwähnt und unberücksichtigt geblieben. Es erreichen nur sehr wenige weibliche minderjährige Flüchtlinge die Bundesrepublik. Die Flucht war oft mit besonders traumatischen Erfahrungen und sexueller Gewalt verbunden. Um sexuelle Gewalterfahrungen angemessen aufarbeiten zu können, sollte eine Verteilung nur an Orte erfolgen, die spezifische Angebote für diese Frauen vorhalten. In der Regel sind dies große Städte mit entsprechenden Beratungs- und Therapieangeboten. Zudem sollten gerade junge Frauen die Option haben, gemeinsam mit anderen jungen Frauen an einem Ort untergebracht zu werden. Im Zusammenhang mit § 88a Absatz 2 Satz 1 wird den Ländern deshalb eingeräumt an einzelne Jugendämter in ihrem Bereich, die sich besondere Kompetenzen in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erworben haben, zuzuweisen.

➤ Die Länder haben eine besondere Gestaltungsverantwortung für die fachliche und methodische Qualität der vorläufigen Inobhutnahme, die Hilfeplanung, das Clearing und die Anschlusshilfen.

Nach Auffassung des AFET sollten die Länder mit öffentlichen und freien Trägern dialogisch Kriterien, Empfehlungen und Standards zu Einzelfragen entwickeln/abstimmen. Dies betrifft bei der vorläufigen Inobhutnahme nach §42a ganz besonders den Kindeswillen und die angemessene Beteiligung der Kinder und Jugendlichen:

- Welches Verständnis gibt es zum deutlich artikulierten Willen des Jugendlichen gegen die Verteilung? Ist die Durchsetzung der Verteilung eine Gefährdung des Kindeswohls?
- Welches Verständnis gibt es zum Merkmal „Fluchtgemeinschaften“ und „Kindeswillen“ bezüglich der Verfahren nach §42b SGB VIII und der Zuweisung durch die Landesstellen?
- Wie wird ein gemeinsames Verständnis, im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur „angemessenen Beteiligung“ am Verteilungsverfahren nach §42a gestaltet? Der AFET sieht mit Sorge, dass der Gefährdungsausschluss bei der Kindeswohlprüfung die nach der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen im Verteilungsverfahren einschränken könnte. Dass Beteiligung wirkt, haben die Forschungsergebnisse der erzieherischen Hilfen hinlänglich nachgewiesen und dies ist sicher auch übertragbar auf die Perspektiventwicklungen die mit einer Zustimmung zur Verteilung verbunden sind.
- Wird gut geschultes Personal der Jugendämter mit Unterstützung von qualifizierten Dolmetscherdiensten den Kindern und Jugendlichen in der Vorbereitung der Zuweisung Perspektiven eröffnen und wer trägt die Kosten hierfür?
- Zu den notwendigen Klarstellungen gehören nach Einschätzung des AFET auch die Regelungen der Dokumentationspflichten nach §42a Absatz 1 bis 5, insbesondere zur Dokumentation und zur Alterseinschätzung, oder evtl. auch Erkenntnisse auf Kinder- und Menschenhandel, um die Kinder und Jugendlichen und die Zuweisungsjugendämter bei der Hilfeplanung zu stützen.

- Die Länder haben in Ihrer Hoheit den Zugang zu schulischer Bildung, zum Spracherwerb und zum Übergang von Schule in Ausbildung sicherzustellen. **Der AFET empfiehlt die Begründung eines Rechtsanspruchs auf berufliche Bildung bis zum 21. oder bis zum 25. Lebensjahr.**
- Ganz zentral ist aus Sicht des AFET, dass die Gesellschaft **Anschlussangebote nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorhält**, um den jungen Menschen eine angemessene Unterstützung bei der Integration und der Aufarbeitung der Fluchterlebnisse zukommen zu lassen. Da die jungen Menschen in der Regel spät in das Jugendhilfesystem eintreten, ist es in vielen Fällen sinnvoll, ihnen längerfristige Begleitung über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren, um sie zu integrieren und persönlich zu stabilisieren.
Die Länder sollten mit den Zuweisungsjugendämtern Empfehlungen zur Anwendung des § 41 SGB VIII für junge volljährige Flüchtlinge erarbeiten. Die Trägergemeinschaften der Jobcenter müssen praxisgerechte Angebote der Jugendberufshilfe und den Zugang zu beruflicher Bildung sicherstellen.
- Darüber hinaus regt der AFET an, dass die Länder zusätzliche Förderprogramme für die Kommunen auflegen, damit diese vor Ort die notwendigen **Allianzen und Bündnisse** mit der Zivilgesellschaft („Kultur- und SprachmittlerInnen“ Patenfamilien/UnterstützerInnen Pflegefamilien), der Wirtschaft, den freien Trägern der Jugendhilfe, den Bildungsträgern, den Fortbildungsträgern, der Arbeitsverwaltung, den Betreuungsvereinen, Familiengerichten und den sonstigen gesellschaftlich relevanten Akteuren gestalten können.
- Zu den Gestaltungsaufgaben der Länder gehört nach Auffassung des AFET auch die **Qualifizierung der Vormünder** und ihre verbesserten Kompetenz im Asylverfahrensrecht
- In vielen Ballungsgebieten und Großstädten ist es für die Zuweisungsjugendämter und die beteiligten freien Träger schwierig im Verselbständigungsprozess der Jugendlichen geeigneten Wohnraum zu finden. Hier ist es aus Sicht des AFET wünschenswert **Förderprogramme für die Wohnraumschaffung/Wohnraumakquise** oder/und geeignete Wohnheimkonzepte mit fachlicher Begleitung in die Verselbständigung zu entwickeln.
- Die Jugendämter stehen vor großen fachlichen Herausforderungen in den kommenden Jahren. Für die Inobhutnahme, das Clearing, die Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die Angebotsentwicklung mit freien Trägern, die Gestaltung von Schnittstellen zu anderen Systemen wie beispielsweise Ausländerämtern und Schule braucht es ausreichendes und qualifiziertes Personal. Die Jugendämter müssen insbesondere für die Aufgaben im ASD, der Vormundschaft, der Jugendhilfeplanung, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft personell entsprechend ausgestattet sein.

Bund, Länder, Kommunen, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Jugendhilfeträger und Politik stehen vor großen Herausforderungen. Es gilt, an die erzielten Fortschritte anzuknüpfen, um die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge fachlich wie (gesellschafts) politisch weiter zu verbessern. Und es gilt, die mit den jungen Flüchtlingen verbundenen Potenziale und die Chancen zu sehen, die in der Zuwanderung liegen.

Hannover, den 25. Juni 2015

Gez Rainer Kröger
(Vorsitzender)

Gez. Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

Standards für Flüchtlingskinder

UNICEF Deutschland fordert, die Standards im Umgang mit Flüchtlingskindern nicht in Frage zu stellen und überall einzuhalten. Aktueller Anlass ist die Forderung, die Schulpflicht für Flüchtlingskinder zeitweise auszusetzen. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sieht diese Überlegung als Widerspruch zu internationalen völkerrechtlichen Verpflichtungen und verweist darauf, dass frühzeitige psychosoziale Hilfen und niedrigschwellige Bildungsangebote für Flüchtlingskinder sehr wichtig sind.

"Gleichgültig, wie die genauen Umstände und Ursachen der Flucht sind: Flüchtlingskinder sind in erster Linie Kinder und müssen auch so behandelt werden. Sie haben vielfach extreme Erfahrungen von Angst und Gewalt hinter sich. Für ihre Betreuung brauchen die Kommunen endlich mehr Unterstützung", so der Geschäftsführer von UNICEF-Deutschland.

Der Umgang mit diesen Kindern und Jugendlichen muss sich an ihrem Wohlergehen orientieren – so wie es die UN-Konvention über die Rechte des Kindes vorschreibt. Alle Zufluchtsstaaten haben diese Konvention ratifiziert und sich dazu verpflichtet, immer im besten Interesse des Kindes zu handeln.

Dies bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem offiziellen Status als Flüchtlinge oder Migranten in einer sicheren und altersgemäßen Umgebung untergebracht werden müssen – und nicht in Massenunterkünften. Sie sollen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, sozialer und rechtlicher Unterstützung erhalten. Die Schutzbestimmungen der Kinder und Jugendhilfe gelten auch für diese Heranwachsenden.

Eine Studie im Auftrag von UNICEF Deutschland zeigte bereits im vergangenen Jahr, dass Flüchtlings-

Kindern in Deutschland teilweise elementare Rechte vorenthalten bleiben. Unter anderem ergab die Untersuchung, dass die Unterkünfte oft nicht kindgerecht sind, die Mädchen und Jungen häufig lange auf einen Platz an der Schule warten müssen und dass sie medizinisch schlechter versorgt sind.

Die Studie "In erster Linie Kinder": über die Lage von Flüchtlingskindern in Deutschland (UNICEF 2014) ist abrufbar unter www.unicef.de

Quelle: UNICEF-Pressmitteilung vom 26.08.2015

Wegweiser für Neuzugewanderte in sieben Sprachen

Mit den Wegweisern „Leben und Arbeiten“ stehen griechischen, polnischen, bulgarischen, rumänischen, spanischen, portugiesischen und italienischen Neuzugewanderten umfangreiche Informationen zum Aufenthalt in Deutschland in ihrer Muttersprache zur Verfügung. Zudem soll der Wegweiser MultiplikatorInnen unterstützen. Themen sind Sprachförderung, Wohnen, Arbeit, Kinder, Schule, Berufsausbildung, Kranken- und Sozialversicherung, Soziale Dienste, Kultur und Freizeitangebote. Die Übersetzungen wurden vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert.

Alle Wegweiser finden Sie auf der Homepage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe www.diakonie-lwl.de zum kostenlosen Download. In Printform können die Wegweiser per E-Mail bei Anke Arend, a.arend@diakonie-rwl.de, bestellt werden.

Die zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen zum Referentenwurf vom 09.06.2015 und bei der Anhörung im BMFSFJ am 30.06.2015 haben zu einigen Änderungen und Konkretisierungen im Gesetzentwurf vom 15.07.2015 geführt.

Zentrale Diskussionspunkte waren z.B.

- Das auf den Gefährdungsausschluss reduzierte fachliche Verständnis von Kindeswohl.
Ergebnis Gesetzentwurf: im Gesetzentwurf wurden keine Veränderungen vorgenommen.

- Die fehlende rechtliche Vertretung des Kindes während der vorläufigen Inobhutnahme durch den §42a SGB VIII neu bis zur Bestellung eines Vormunds im Zuweisungsjugendamt nach § 42 SGB VIII

Ergebnis Gesetzentwurf: Es wird bei der vorläufigen Inobhutnahme keine Vertretung durch einen Vormund oder „vorläufige Amtsvormundschaft“ (AFET u.a.) geben. Das Jugendamt nimmt alle notwendigen Rechtshandlungen zum Wohle des Kindes und mit Beteiligung des Kindes/Jugendlichen wahr. (Anm. d. Red.: Ein Verfahren nach § 8a SGB VIII innerhalb des Verfahrens nach §42a (neu) ist wegen der fehlenden rechtlichen Vertretung praktisch nicht realisierbar und bleibt im Gesetzentwurf ungelöst).

- Ist jedes Jugendamt „geeignet“ und in der Lage die Aufnahme und Begleitung von jungen Flüchtlingen qualifiziert zu gewährleisten?

Ergebnis Gesetzentwurf: Konkretisierung des Begriffs „geeignet“. Den Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt Schwerpunktjugendämter zu bilden. (Anm. d. Red.: die Länder und die kommunale Ebene bemühen sich z.Zt. die „Eignung“ im Gesetzentwurf ganz zu streichen, da alle Jugendämter geeignet seien.)

- Es ist damit zu rechnen, dass viele UMF einer Verteilung nach der vorläufigen Inobhutnahme widersprechen bzw. nicht am Zuweisungsort verbleiben.

Ergebnis Gesetzentwurf: keine bundesgesetzlichen Konkretisierungen, da Länderzuständigkeit/kommunale Zuständigkeit. Praxis muss abgewartet werden.

- Rechtliche Unklarheiten in Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Erstattungsregelungen für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und Amtsvormundschaften

Ergebnis Gesetzentwurf: Nachbesserungen in den Formulierungen

- Eine Altersfeststellung durch das Zuweisungsjugendamt sollte nur erfolgen, wenn begründete neue Erkenntnisse zu der bereits erfolgten Alterseinschätzung durch das vorläufig in Inobhut nehmende Jugendamt nach §42 a SGB VIII vorliegen.

Ergebnis Gesetzentwurf: keine Veränderungen zum vorgelegten Entwurf.

- Das enge Zeitfenster zwischen vorläufiger Inobhutnahme und Verteilung wurde teils sehr begrüßt teils als hoch problematisch in der Umsetzung gewertet.

Ergebnis Gesetzentwurf: das straffe Verfahren mit klaren zeitlichen Vorgaben orientiert sich am kindlichen Zeitempfinden und wird im Interesse der Kinder beibehalten.

Bitte informieren Sie sich auf der Homepage des AFET über die aktuellen politischen Entscheidungen und die vorgenommenen Änderungen.

Infomaterial der Bundesregierung

Unter dem Stichwort "Infomaterial der Bundesregierung" sind auf www.bundesregierung.de etwa 4.000 Broschüren, Flyer und andere Infomaterialien zu finden – zur Ansicht, zum Download und zur kostenfreien Bestellung.

Vielleicht ist auch für Sie etwas dabei?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

– Appell an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Deutschen Bundestages

Die Versorgung, Unterbringung, Begleitung und Betreuung der ohne Ihre Eltern nach Deutschland geflohenen Kinder und Jugendlichen hat die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und die Politik in den letzten Monaten beschäftigt und in Atem gehalten.

Im Deutschen Bundestag wurde in der letzten Septemberwoche das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlichen beraten.

Im Vorfeld haben der Bundesverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (B-UMF), der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE) und der Evangelische Erziehungsverband e.V. (EREV) ihre Mitglieder mit diesem Appell gebeten sich bei Ihren Bundestagsabgeordneten für eine gute Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe einzusetzen.



Geszentwurf zur Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ist in den vergangenen zwölf Monaten sowohl in vielen Kommunen, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Politik zu einem wichtigen Thema geworden. Insbesondere wird im Augenblick die Frage thematisiert, wie eine Verteilung der Jugendlichen über das Bundesgebiet zu organisieren ist. Als Einrichtung/ Mitarbeitende in der Versorgung der jungen Menschen ist es uns wichtig, dass auch zukünftig eine gute Versorgung im Rahmen der Jugendhilfe stattfindet und die Lebenssituation der jungen Flüchtlinge im Blick behalten wird. Wir möchten Sie daher bitten, sich als politische Vertreterinnen und Vertreter in den anstehenden Beratungen zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher für eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen und eine Stärkung der Rechte der UMF einzusetzen.

Kindeswohl gewährleisten

Zentraler Maßstab im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist für uns das Kindeswohl – sowohl rechtlich als auch in unserer täglichen Arbeit. Kindeswohl ist für uns mehr als der Ausschluss einer möglichen Gefährdung, Kindeswohl bedeutet die Berücksichtigung der Interessen und Willensbekundungen der jungen Menschen. Alle Entscheidungen, die die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betreffen, auch die Verteilungsentscheidung, sollte das Kindeswohl umfassend berücksichtigen. Nur durch konsequenten Einbezug der Kinder auf der Flucht und im Exil kann der Gefahr des schutzlosen „Abtauchens“ (Stichwort: Straßenkinder) der jungen Heranwachsenden infolge fehlender Erklärung und unzureichender Anhörung entgegengewirkt werden.

Rechtsschutz sicherstellen

Im Rahmen der geplanten Umverteilung halten wir es für essentiell, die Möglichkeiten zur Beteiligung, Vertretung und des Rechtsschutzes für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu stärken. Nur wenn es gelingt die neu einreisenden jungen Menschen von der Verteilung zu überzeugen, wird das geplante Vorhaben erfolgreich sein. In dem vom Kabinett beschlossenen Geszentwurf sind die genannten Rechte nur rudimentär ausgestaltet. Uns erscheint es notwendig, insbesondere die rechtliche Vertretung durch einen Vormund von Anfang an zu etablieren, um ein gerechtes Verfahren gewährleisten zu können. Gerade in den wenigen Tagen der vorläufigen Inobhutnahme geht es um weitreichende Entscheidungen für den jungen Menschen, die im Nachhinein nur schwer korrigiert werden können.

Kompetenzen vor Ort bereithalten

Für eine gute Unterbringung und Versorgung sind qualitative Standards und geeignete Strukturen von zentraler Bedeutung. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass eine Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dann gut gelingt, wenn die notwendigen Kompetenzen zur Verfügung stehen. Dazu zählen insbesondere gute Kenntnisse des Asyl- und Aufenthaltsrechts seitens der Vormünder, der Zugang zu spezialisierten Angeboten der Gesundheitsversorgung und die Möglichkeit von Beginn an einen Schulzugang in Regelschulen zu ermöglichen. Da diese Infrastruktur bei weitem nicht überall zur Verfügung steht, empfehlen wir für die (vorläufigen) Inobhutnahmen Zuständigkeitskonzentrationen zu schaffen, ohne bereits geschaffene Versorgungssysteme zu gefährden, um eine bestmögliche Aufnahme für die Jugendlichen erreichen zu können – und die beteiligten Ämter nicht zu überfordern und die Folgen von veränderten Regelungen der örtlichen Zuständigkeit genau in Bezug auf Fallkonstellationen zu prüfen.

Jugendhilfestandards als Maßstab

Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfordert gegenwärtig große Anstrengungen seitens der Kommunen und Träger der Jugendhilfe. In vielen Kommunen werden in erheblichem Umfang Kapazitäten geschaffen, um diese jungen Flüchtlinge angemessen zu versorgen. In vielen Städten greifen aber auch provisorische Übergangslösungen um sich und sind dabei sich zu etablieren. Es ist unbestritten, dass kurzfristige Änderungen kurzfristiger Lösungen bedürfen. Dennoch müssen so schnell wie möglich die neu geschaffenen Angebote an

die rechtlichen und fachlichen Standards der Jugendhilfe herangeführt werden.

1. Normalisierung: Alle provisorischen Unterbringungen müssen schrittweise an die Standards der Jugendhilfe herangeführt werden. Notwendige Vorschriften für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen, die Eignung des Personals, den Kinderschutz und die Erbringung von Jugendhilfeleistungen müssen eingehalten werden.

2. Keine doppelten Standards: Der Versuch, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu einer Personengruppe mit geringeren Hilfebedarfen zu erklären, ist keine nachhaltige Lösung für die Kommunen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine sehr heterogene Personengruppe mit sehr unterschiedlichen Bedarfen. Deswegen muss es auch für diese Personengruppe flexible, bedarfsgerechte und über die Minderjährigkeit hinausgehende Angebote geben, die im Einzelfall entschieden werden. Die große Stärke der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene passende Angebote zur Unterstützung von jungen Menschen unabhängig von deren Herkunft vorzuhalten, muss auch zukünftig Grundlage unserer Arbeit sein.

3. Dauerhafte Lösungen: Alle unbegleiteten Minderjährigen, die bis zum Jahresende ankommen, bleiben dauerhaft an dem Ort der Inobhutnahme – es sei denn, dass es landesinterne Verteilverfahren gibt. Das Gesetz zur bundesweiten Umverteilung tritt frühestens am 1. Januar 2016 in Kraft und berücksichtigt nur die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu ankommenden unbegleiteten Minderjährigen. Das heißt, dass dauerhafte Lösungen für die bis zum Jahresende 2015 ankommenden UMF in den jewei-

ligen aufnehmenden Ländern und Kommunen gefunden werden müssen.

Es gilt, die mit den jungen Flüchtlingen verbundenen Potenziale sowie die Chancen zu sehen, die in der Zuwanderung liegen. Den jungen Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik eine neue Zukunft suchen, sollte auch aufgrund des demografischen Wandels eine schulische und berufliche Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland geboten werden. In diesem Feld besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Für weiteren Austausch stehen wir als Einrichtung / als Mitarbeitende, die Fachverbände der Erziehungshilfe und der Bundesfachverband UMF gerne für Sie zur Verfügung.

Berlin, Hannover, Freiburg
10. September 2015

Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF)
Geschäftsführung

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (AFET)
Vorstand

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE)
Vorstand

V.i.S.d.P.:
Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)
Vorstand
Flüggestraße 21
30161 Hannover
Telefon: (0511) 39 08 81-16
E-Mail: info@erev.de
www.erev.de

AFET on Tour bei Mitgliedern

Die Geschäftsstelle des AFET hat drei Mitglieder des Verbandes in Hamburg besucht um sich mit den dortigen Leitungskräften und PraktikerInnen vor Ort über die Arbeit zu informieren und sich auszutauschen. Der AFET war zu Gast bei:

➤ **LEB – dem Landesbetrieb Erziehung und Beratung Hamburg**

Bei der Größe des LEB konnte selbstverständlich nur eine Teileinrichtung ausgewählt werden. Unser Interesse dort galt der Erstversorgungseinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Einrichtungsleiterin Frau Berthold und die Pädagogin Frau Serdani beantworteten unsere Fragen. Dazu finden Sie auf Seite 18 ein Interview. www.hamburg.de/leb

➤ **SME – Stadtteilbezogene milieunahe Erziehungshilfe – Jugendhilfezentrum e.V.**

Bei SME wurden das Kinderhaus, das Stadtteilzentrum „Haus der Familie“ sowie die schulische Tagesgruppe besichtigt. Der Einrichtungsleiter Herrn Rüdiger Kuehn nahm sich die Zeit für eine informative Führung. www.sme.de

➤ **Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V./ HaKiJu**

Bei unserem dritten Gastgeber informierte der AFET sich über Konzepte im Umgang mit den sog. besonders „schwierigen“ Jugendlichen, die die Päd. Gesamtleitung selber als „Unbändige“ bezeichnet. Jugendliche die sich nicht auf Regelsysteme einlassen, aber sehr wohl persönliche und professionelle Bindung benötigen und wünschen. www.hakiju.de

Interessante Einblicke in verschiedenste Bereiche wurden möglich. Einige Facetten und Besonderheiten der Vorträge, Nachfragen und Gespräche werden im Folgenden skizziert.

Auf der AFET-Homepage finden Sie einige Fotoimpressionen.

SME – Stadtteilbezogene milieunahe Erziehungshilfe – Jugendhilfezentrum e.V.

Der Name ist Programm, stadtteilbezogen und milieunah. Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes ist Ausgangspunkt. Nähe in der Ansprache – Nähe zum Milieu – Nähe zum Stadtteil – Nähe zur Schule

Herr Rüdiger Kuehn, der die Einrichtung seit 1989 konzeptionell weiterentwickelt und aufgebaut hat, begrüßte die MitarbeiterInnen der AFET-Geschäftsstelle im Kinderhaus des Vereins. Er erläuterte, dass SME Stadtteilbezogene milieunahe Erziehungshilfen ein Jugendhilfeträger ist, der diverse Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien aus den Bezirken Mitte, Altona, Eimsbüttel und dem Standort des Kinderhauses, dem Schanzenviertel, anbietet.

Er betonte, den konzeptionellen Ansatz der Stadtteilorientierung: Nähe zum Milieu, Nähe zum Stadtteil. Durch die Stadtteilorientierung gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den Familien. Die Betreuer und Betreuerinnen helfen den Eltern im Alltag und unterstützen sie bei der Erziehung der Kinder. „In vielen Projekten fördern wir unkonventionelle Ideen, die Familien stark machen.“

Räumliche Verortung

Die Einrichtung liegt an der Schnittstelle von drei Hamburger Stadtbezirken im Hamburger Schanzenviertel. Entstanden ist als erstes das Kinderhaus mit stationären Erziehungshilfen, als weitere Angebote kamen später ambulante Familienhilfen und die Tagesgruppen hinzu, die an den Schulen im Stadtteil angesiedelt sind. Eine Weiterentwicklung fand im Haus der Familie statt, ein Stadtteilzentrum. Unter einem Dach kooperieren mehrere Träger und bilden ein Netzwerk der sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe. Hier ist auch eine Kita abgeschlossen.

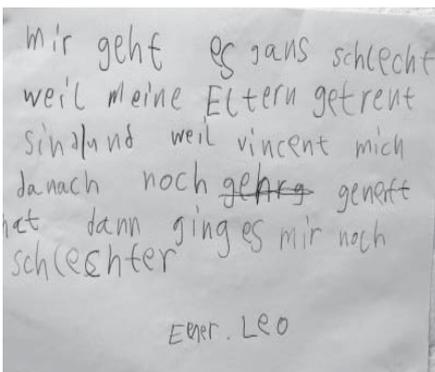
Fachliche Verortung

Das Kinderwohnhaus versteht sich als „Heim um die Ecke“. Die Kinder und Jugendlichen, die im Kinderwohnhaus einziehen, werden nicht aus ihrem sozialen Umfeld herausgenommen, sondern ihre bisherigen Lebensbezüge (Schule, Familie, Freunde...) bleiben ihnen erhalten. Viele der Kinder und Jugendlichen verbringen jedes Wochenende und Teile der Ferien zu Hause. Die 18 Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen werden rund um die Uhr durch ein Team von neun Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen betreut werden (§ 34 KJHG). Partizipation, Ressourcenorientierung und Wertschätzung der Betreuten sind dabei wichtige pädagogische Leitbilder.

„Die Kinder und Jugendlichen werden unter realistischen Bedingungen in ihrem Lebensfeld betreut und können lernen, ihre Probleme dort zu bewältigen, wo sie entstanden sind und wo sie die Bewältigungsstrategien und -kompetenzen tatsächlich benötigen.“ Rüdiger Kuehn sieht durch die Milieunähe den Erhalt dieser wichtigen Bezüge, was die Kooperation mit den Familien erheblich erleichtert. Ziel der Hilfe ist die Reintegration der Kinder in ihre Familien, oder, wo diese ausgeschlossen ist, die Ermöglichung einer guten Entwicklung und Vorbereitung auf ein selbständiges Leben im Stadtteil.

Rahmenbedingungen

Gute Arbeitsbedingungen, z.B. durch besondere Arbeitszeitmodelle, tragen dazu bei, dass die MitarbeiterInnen langfristig beim Verein bleiben. Dies sei positiv für den Träger, die Umsetzung des Konzeptes und für die Kinder und deren Eltern. Auffällig ist, wenn man Herrn Kuehn erlebt, sein Engagement auch nach so vielen Jahren praktischer Arbeit, die immer wieder –wie er betont– sich neu ausrichten muss, sich neuen Herausforderungen zu stellen hat und auch von politischen wie finanziellen Entwicklungen abhängig ist. Er bleibt



dennoch optimistisch, dass die Angebote langfristig gefragt und gesichert sind.

Haus der Familie

SME führt zudem mit anderen Trägern und Einrichtungen eine Vielzahl von Projekten, insbesondere an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Familienförderung, Schule und Beschäftigung durch. Das Haus der Familie ist ein derartiges Projekt, das sich sehr großen Zuspruchs erfreut. Bei unserem Rundgang konnten wir ein lebendiges Haus erleben, in dem an allen Ecken und Enden Aktivitäten zu beobachten waren. Umso erfreulicher, dass Herr Kuehn das Haus dennoch für eine Kooperationstagung mit dem AFET zur Verfügung stellen kann. Am 15.1.2016 werden „Junge Volljährige“ in den Fokus gerückt. Wir freuen uns darauf. Und für den netten und ausführlichen fachlichen Einblick in die verschiedenen Einrichtungsbereiche bedanken wir uns ganz herzlich.

„Unbändige“ in der Betreuung bei HaKiJu

Trägerangebote

Der Träger Hamburger Kinder- und Jugendhilfe (HaKiJu) ist ein großer, seit 50 Jahren präsender und aktiver Träger. Er bietet in jedem Bezirk, unter dem Dach des jeweiligen Jugendhilfezentrums u.a. folgende Hilfen an:

Sozialraum- und Schulprojekte, Gruppenangebote, Familienhilfen, Krisenwohnungen, Soziales Kompetenz Training, Jugendwohnungen und Wohngruppen.

Das Interesse des AFET galt dem Konzept „Intensiv betreute Jugendwohnungen mit Interner Betreuung“.

Keine Ausschlusskriterien

Bei den „Intensiv betreuten Jugendwohnungen mit Interner Betreuung“ gibt es, abgesehen von einem Mindestalter von 16 Jahren, das die Hamburger Jugendbehörde als Bedingung gesetzt hat, (was von HaKiJu selber recht kritisch gesehen wird), seitens der Einrichtung selber keine grundsätzli-

chen Ausschlusskriterien. Der Wille des Jugendlichen und wenn dem Betreuungsbedarf entsprochen werden kann, werden für eine Aufnahme als ausreichend angesehen. Die individuelle Problemkonstellation (Gewalt, Drogen, Missbrauch, Prostitution...) spielt keine Rolle. Daher wird HaKiJu von den Hamburger Bezirksjugendämtern immer wieder angefragt, wenn Jugendliche mit besonderen Problemlagen und schwierigen Verhaltensweisen in anderen Einrichtungen nicht (mehr) aufgenommen werden.

Die „Unbändigen“, so die Pädagogische Gesamtleiterin des Trägers, Frau Krömer, benötigen spezielle Menschen und Hilfen. Eine geschlossene Unterbringung lehnt sie konsequent ab. Diese seien in keinem Fall eine gute Lösung für die Jugendlichen. (*)

Unterbringungskonzept

Die praktische Arbeit mit den jungen Mädchen in der „Intensiv betreuten Jugendwohnung“ Eimsbüttel wurde vom Einrichtungsleiter Herrn Hüwel und den beiden pädagogischen Fachkräften, Frau Griebel-Ahrens und Frau Leitenbauer vorgestellt. Das Konzept wurde wie folgt beschrieben:

In den Einrichtungen der intensiv betreuten Jugendwohnung (gem. § 34 SGB VIII) können bis zu 4 Jugendliche ab 16 Jahren leben. Die Jugendlichen wohnen in einer einem Haus oder einer Wohnung, welche der Verein angemietet hat.

Professionelle Nähe leben

Statt einer „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ sei eine Teilbetreuung, in der Verbindlichkeit und „professionelle Nähe“ gelebt wird, sinnvoller. Dieses Hilfeangebot setzt darauf, dass die Betreuungskontinuität unbedingt gehalten wird. Dies sei DER zentrale Wert, verbunden mit einem Ansatz, der die Jugendlichen grundsätzlich zu ihren positiven Ressourcen führt und auf diesen aufbaut.

So arbeiten die beiden Pädagoginnen, die am Gespräch teilnahmen, bereits seit über 9 Jahren als Team zusammen. Diese Kontinuität wirkte sich sehr positiv auf die

Arbeit mit den Jugendlichen aus und sei zudem ein Beleg dafür, dass gute Arbeitsbedingungen gerade in einem schwierigen Arbeitsfeld zur Kontinuität beitragen.

Hamburger Besonderheit

Die Pädagoginnen betreuen mit 2 x 0,75-Stellen drei Mädchen und sichern die sozialpädagogischen Standards. Darüber hinaus sind sechs Wochenstunden für Lernförderung vorgesehen, sowie eine interne Betreuerfamilie. Diese wohnt im gleichen Haus wie die Mädchen. Sie sind praktisch wie „Aktive-Nachbarn“. Sie geben Rückmeldungen, wenn die Mädchen zu laut sind oder die Ordnung im Haus nicht eingehalten wird. Sie sind Ansprechpartner wenn mit Zucker und Nudeln ausgeholfen werden muss und bieten am Wochenende auch Freizeitaktivitäten an. Sie haben keine pädagogischen Aufgaben. Diese blieben in der Hand der Fachkräfte. Unterstützt wird das Team durch eine hauswirtschaftliche Fachkraft.

Das Konzept wurde vor 15 Jahren entwickelt und hat, weil sich das Modell bewährt, bis heute Bestand.

Qualifizierte Fachkräfte

Als Beispiele für eine gute Einrichtungskultur wurde von den beiden MitarbeiterInnen benannt, dass die MitarbeiterInnen weitestgehend qualifiziert und von der Leitung gut begleitet werden.

Für alle neuen MitarbeiterInnen gibt es eine sechstägige Weiterbildung zum systemisch/interkulturellen Arbeiten. Darüber hinaus werden alle neuen MitarbeiterInnen durch geschulte Multiplikatoren zur Ressourcenaktivierung weiter gebildet und begleitet. Die Leitungskräfte sind alle systemisch ausgebildet.

Alle MitarbeiterInnen arbeiten nach dem Qualitätshandbuch des HaKiJu und haben darüber hinaus ein persönliches „Handbuch Ressourcenorientierung“. Diese gewährleisten, dass nicht defizitorientiert gearbeitet wird. Die Leitung ist kontinuierlich im Dialog mit den MitarbeiterInnen und es wird auch darauf geachtet, ob die dort hinterlegten Materialien in der Praxis genutzt werden.

Durch eine kontinuierliche personelle Begleitung, eine verbindliche Vertretungsregelung und der Beachtung, dass möglichst keine Überstunden gemacht wird für die MitarbeiterInnen gut gesorgt. Die Fluktuation bei den gut 300 Mitarbeitenden sei daher sehr gering. Insbesondere auch die Konstanz bei den Leitungskräften zeuge von einem guten Konzept.

Haltungsfrage

„Nicht im Stich lassen, sich nicht und andere nicht, das ist die Mindestutopie, ohne die es sich nicht lohnt Mensch zu sein.“ Diese Aussage von der Schriftstellerin Hilde Domin findet sich auf der Homepage des Trägers. Darin drückt sich eine Haltung aus, die offensichtlich nicht nur auf dem Papier steht, sondern sich durchgängig auch in dem Gespräch ausmachen ließ.

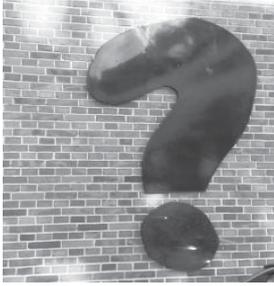
Der AFET, der sich auch als Anwalt der „besonders Schwierigen“ oder um in der Sprache von HaKiJu zu bleiben, der „Unbändigen“ versteht, freut sich über so viele umgesetzte fachliche Standards und das persönliche Engagement. So werden die „Verschiebebahnhöfe“ von einer Einrichtung in die andere oder in geschlossene Unterbringung nachweislich reduziert. An dieser Stelle ein großes Dankeschön – selbstverständlich auch für das ausgiebige und informative Gespräch.

Anmerkung:

(*) Frau Krömer hat in der Ausgabe 4/2014 des Dialog Erziehungshilfe erläutert, was im Umgang mit den „Unbändigen“ hilfreich ist und warum eine geschlossene Unterbringung von ihr strikt abgelehnt wird.

Es sind noch Restexemplare vom Dialog Erziehungshilfe vorhanden. Die Zeitschrift kann zum Preis von 8 Euro zzgl. Porto bei der Geschäftsstelle bestellt werden.





Interview



Reinhold Gravelmann im Interview mit Marion Berthold und Mona Serdani (LEB) am 27.05.2015

Alltag in einer Erstversorgungseinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Zuzug unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist momentan ein sehr aktuelles Thema in der Kinder- und Jugendhilfe. Wie stellt sich die Situation bei Ihnen in der EVE 3, einer Erstversorgungseinrichtung des Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB) dar?

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung in Hamburg hat, neben dem breiten Spektrum weiterer Kinder- und Jugendhilfeangebote, aktuell 17 Erstversorgungseinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Stadtgebiet. Diese sind komplett belegt, eigentlich überbelegt. Von Anfang an war Hamburg als Ort stark von jungen Flüchtlingen nachgefragt. Aktuell kann man jedoch von einer ganz massiven weiteren Zunahme sprechen, die uns sehr herausfordert – noch mehr als es bereits in den letzten Jahren der Fall war. Bis April 2015 sind bereits so viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hamburg angekommen, wie im gesamten Jahr 2013 und schon die Hälfte diejenigen, die in 2014 gekommen sind. Und die Zugangsdynamik in 2015 wird voraussichtlich noch stärker sein. Das hat sehr problematische Folgen.

Können Sie die aktuelle Lage bitte noch etwas genauer darstellen?

In Hamburg fehlt es mittlerweile angesichts der großen Zahl an zugereisten jungen Flüchtlingen an vielem. Oftmals gilt es innerhalb kürzester Zeit Räumlichkeiten, pädagogisches Personal sowie DolmetscherInnen zu finden. Die Herkunftslän-

der wandeln sich zudem, so dass wir uns auf neue Flüchtlingsgruppen mit anderen Vorerfahrungen, Sprachen, Bildungshintergründen und Kulturen einlassen müssen. Kamen in den letzten Jahren vor allem gut gebildete Afghanen zu uns, steigt jetzt die Zahl von jungen Menschen aus Albanien stark an, ebenso die afrikanischer Flüchtlinge, vorwiegend aus Eritrea und Somalia, wovon viele keine schulische Bildung im Herkunftsland erfahren haben

Kommen wir nun zu Ihrer Erstversorgungseinrichtung, die wir heute besuchen dürfen.

Gerne. Unsere Einrichtung liegt in einem Wohngebiet im der Straße „Jugendparkweg“. Hier sind Jugendliche kurzzeitig untergebracht, aber sie sollen keineswegs nur „geparkt“ werden, wie man vielleicht aus dem Namen ableiten könnte. Der Name entstammt wohl daher, dass die Anlage (die zuvor anderweitig u.a. für außerbetriebliche Ausbildungen genutzt wurde) sich am Rande von Hamburg nahe einem Waldgebiet befindet. Diese Lage kann somit als parkähnlich bezeichnet werden. Diese „Weite“ der Umgebung und auch die recht großzügigen Außenbereiche finden keine Entsprechung in den Räumlichkeiten. Wir müssen eng zusammenrücken.

Wie beengt sind die Bedingungen bei Ihnen?

Die räumliche Enge bestimmt den Alltag. Die Mehrzahl der Flüchtlinge ist in Zweibett-Zimmern von ca. zehn Quadratmetern

untergebracht. Angesichts des großen Zugangs musste aber auch die Mehrzweckhalle, die zuvor vornehmlich für sportliche Aktivitäten genutzt wurde, belegt werden. Dort sind bis zu 14 Flüchtlinge für rund einen bis drei Monate untergebracht, bevor sie in frei werdende Doppelzimmer umziehen können. Kleine Trennregale zwischen den Betten sorgen zumindest für ein Minimum an Abgrenzungsmöglichkeiten zum Nachbarn.

Ferner gibt es einen Gruppenraum sowie einen kleinen PC- und einen ebenso kleinen Unterrichtsraum. Die zwei Gemeinschaftsküchen enthalten jeweils acht Kochplatten und eine kleinere Arbeitsfläche. Ebenso ist es um die räumliche Situation der Fachkräfte bestellt. Wir arbeiten in kleinen Räumen, die jeweils von mehreren MitarbeiterInnen genutzt werden (müssen).

Die Mitarbeiterfrage kann hier gut abgeschlossen werden. Untergebracht sind bei Ihnen männliche Jugendliche, bislang sind uns nur Frauen in der Einrichtung begegnet. Täuscht der Eindruck?

Nein, hier sind tatsächlich überwiegend Frauen tätig. Über mehr Männer würden wir uns freuen, aber es ist ohnehin nicht mehr ganz so einfach, Personal zu finden, Männer lassen sich für diese Aufgabe leider noch weniger finden. Durch die Öffnung der Stellen für ErzieherInnen steigt der Anteil der männlichen Pädagogen.

Da ist es naheliegend zu fragen, ob die Geschlechterfrage im Umgang mit den

Jugendlichen eine Rolle spielt?

Ja – eine Rolle sicherlich. Aber das wäre auch bei deutschen Jugendlichen nicht ohne Relevanz. Dennoch gibt es auch vereinzelt Unterschiede im Umgang mit uns als Frauen, die kulturell zu erklären sind. Größere Probleme bereitet uns die Genderfrage allerdings nicht. Wir können damit umgehen. Wichtig ist neben der Genderfrage auch ein breites Alterspektrum der BetreuerInnen.

Wie lange bleiben die Jugendlichen bei Ihnen in der Erstversorgung?

Wir sind eine Übergangseinrichtung. Daher sind die jungen Menschen bis dato drei bis sechs Monate bei uns geblieben. Allerdings sind die Zeiträume bis zu einer Weitervermittlung deutlich gestiegen. Mittlerweile dauert es bis zu einem Jahr, bis eine längerfristige Unterbringungslösung gefunden wird. Diese umfasst alle Optionen, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet. Insgesamt ist Hamburg sehr stark angefragt, weshalb wir die geplante Gesetzesänderung zur Verteilung der UMF mangels Alternativen für sinnvoll halten.

In der Umgebung besteht die Wohnstruktur aus Einfamilienhäusern und in unmittelbarer Nachbarschaft wurde kürzlich eine Erwachsenenrichtung eröffnet. Wie ist das Verhältnis zur Nachbarschaft?

Sicherlich geht es – wie in jedem nachbarschaftlichen Verhältnis – nicht immer ganz reibungslos ab, insgesamt sind wir jedoch sehr zufrieden. Zur Flüchtlingseinrichtung für Erwachsene gibt es auch unter uns KollegInnen zunehmend intensivere Kontakte.

Kommen wir nun zu fachlichen Fragen. Wie gestaltet sich der Alltag in Ihrer Erstversorgungseinrichtung und welche fachlichen Herausforderungen stellen sich?

Es ist wichtig, den jungen Menschen eine Struktur zu geben. Anfänglich ist der Alltag schon dadurch gefüllt, dass diverse Behördengänge anstehen und (asyl)rechtliche Fragen zu klären sind. Zudem besteht

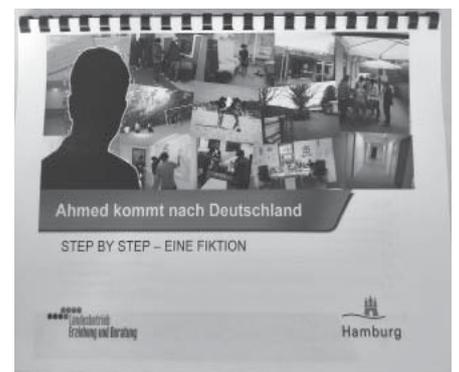
häufig im medizinisch-gesundheitlichen Bereich ein großer Bedarf, der verbunden ist mit diversen Arztbesuchen. Jeder Jugendliche bekommt für die Zeit seines Aufenthaltes eine Bezugsbetreuerin bzw. einen Bezugsbetreuer. Zudem hat Hamburg eine zentrale Stelle für Vormundschaften eingerichtet. Von dort bekommt jeder Flüchtling einen Vormund benannt. Einige Flüchtlinge haben auch private Vormünder. Wir PädagogInnen unterstützen und begleiten die jungen Menschen bei ihren Erledigungen, zudem organisieren wir Dolmetscherdienste und haben Sprach- und KulturmittlerInnen in unserer Einrichtung. Eine Besonderheit...

...auf die wir gerne noch zurückkommen. Bleiben wir erst mal bei der Alltagsorganisation.

Ja gut. Die Jugendlichen müssen ihre Zimmer und Räume selber in Ordnung halten, sie erhalten ein Verpflegungsgeld von 52,50 Euro die Woche, welches sie selbstständig verwalten müssen, wozu auch gehört, dass sie das Essen selber einkaufen und zubereiten. In den Gruppenräumen gibt es einen Fernseher sowie einige Angebote für die Freizeit, wie etwa den viel genutzten Kicker. Gesondert wird durch einen interessierten Kollegen ein Fitnessstraining in einer ehemaligen kleinen Werkstatt angeboten. Sprachunterricht gehört auch zu den Angeboten, allerdings darf man sich darunter keinen intensiven Kurs oder ähnliches vorstellen. Er findet stundenweise für Interessierte statt. Mehr können wir an dieser Stelle nicht bieten, aber immerhin. Einige Jugendliche besuchen eine allgemeinbildende Schule im Stadtteil, ältere Jugendliche besuchen spezielle Vorbereitungsklassen für MigrantInnen. Und für Analphabeten gibt es zudem spezielle Gruppen.

Und wie sehen die Jugendlichen ihren Aufenthalt bei Ihnen?

In der Regel sind die Jugendlichen in der Anfangszeit froh, zur Ruhe kommen zu können. Viele wollen lernen und schnell zur Schule gehen. Arztbesuche prägen den



Alltag, etliche Beschwerden sind psychosomatisch aufgrund von Traumatisierung und Heimweh bzw. Identitätskrisen. Je länger der Aufenthalt in der EVE andauert, desto größer wird der Wunsch, in eine Jugendwohnung zu ziehen, um endlich wirklich „anzukommen“.

Der Frust über diese Stagnation führt nicht selten zu verzweifelten bzw. aggressiven Verhaltensweisen.

Gibt es noch weitere Problembereiche?

Doch, doch. Sicherlich. Alles andere wäre für eine eng belegte Jugendübergangseinrichtung mit verschiedenen Herkünften, Bildungsständen, Kulturhintergründen und z.T. dramatischen Lebens- und Fluchterfahrungen mehr als überraschend. Aber grundsätzlich können wir - trotz der nicht gerade einfachen Lage - von einer relativ positiven Grundstimmung berichten. Konflikte - auch gewalttätiger Art - gibt es zwar, aber sie halten sich in Grenzen. Dazu tragen auch unser nächtlicher Sicherheitsdienst und die Sprach- und KulturmittlerInnen bei.

Was sind Sprach- und Kulturmittler?

Wir hatten als Einrichtung die Idee für dieses Modell, das mittlerweile auch in allen anderen Erstversorgungseinrichtungen des LEB umgesetzt wird. Zugrunde lag der Gedanke, dass Menschen aus der Herkunftskultur oder mit z.T. ähnlichen kulturellen Hintergründen oder Migrationserfahrungen

eine gute Unterstützung darstellen können. Wir bieten den Sprach- und Kulturmittlern zudem die Möglichkeit, sich beruflich zu qualifizieren, bis hin zum Erzieher/zur Erzieherin. Einige greifen dieses Angebot gerne auf, andere wollen nur helfen oder auf diesem Weg etwas Geld verdienen.

Und was machen die Sprach- und KulturmittlerInnen genau?

Sie dienen als Bindeglied zwischen uns und den Jugendlichen und sie stehen selber in einer Bindung zum Jugendlichen. Sie begleiten Jugendliche, dolmetschen, führen Gespräche, unterstützen in Alltagsfragen und sind Ansprechpartner. Sie haben also eine ähnliche Rolle wie wir Pädagoginnen, aber aufgrund ihrer Herkunft und Sprache z.T. eine besonders gute Zugangsmöglichkeit zu den jungen Flüchtlingen. Ein gewisses Risiko besteht, dass man trotz eines Auswahlverfahrens ungewollt Menschen anstellt, die unseren Vorstellungen nicht entsprechen, indem sie z.B. religiösen oder ideologischen Einfluss zu nehmen suchen. Davor ist man nie ganz gefeit. Insgesamt sind unsere Erfahrungen aber sehr positiv.

Wenn Sie stichwortartig benennen sollten, worin Sie Ihre Hauptaufgabe sehen, was würden Sie uns mit auf den Weg geben?

Unser Ziel ist es, den jungen Flüchtlingen einen guten Einstieg in einer für sie neuen und fremden Umgebung zu gewährleisten,

ihnen einen sicheren Rahmen zu bieten, sie gut auf die Unterbringung in der Folgeeinrichtung vorzubereiten und wir hoffen, ein Baustein zu sein, der zu einem guten Leben in Deutschland beiträgt.

Angenommen Sie hätten drei Wünsche frei. Welche wären das?

Schön wäre es, wenn wir in unserer Einrichtung neben den pädagogischen Fachkräften noch andere Disziplinen im Haus hätten. Wir bräuchten Ärzte, Therapeuten, Rechtsanwälte.

Damit können wir leider nicht dienen. Uns bleibt nur der Wunsch, dass Sie Ihre Arbeit unter besseren Bedingungen erfolgreich fortführen können und die Eingliederung der jungen Menschen in Deutschland -auch mit Ihrer Hilfe, von der wir einen positiven Eindruck gewinnen konnten- gut verläuft. Wir freuen uns über Ihr Engagement für die jungen Flüchtlinge, wünschen gutes Durchhaltevermögen und danken auch ganz herzlich für die Einladung in Ihre Einrichtung und dieses Interview!

*Landesbetrieb Erziehung und Beratung
Conventstraße 14
22089 Hamburg
www.hamburg.de/leb/*



Marion Berthold
Landesbetrieb Erziehung und Beratung
Leiterin der EVE 3 (bis zum 31.05.2015)
Seit 01.06.2015 Koordinatorin
Email: Marion.Berthold@leb.hamburg.de



Mona Serdani
Landesbetrieb Erziehung und Beratung
Koordinatorin
Email: mona.serdani@leb.hamburg.de

AFET-Tagungen

Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz? Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“

**Fachtagung am 24. November 2015 von 10.30 – 16.15 Uhr
im Pavillon, Kulturzentrum Hannover**

Angeregt durch die Rückmeldungen aus der Praxis zu der AFET-Arbeitshilfe zum 8a-Verfahren veranstaltet der AFET eine Fachtagung, die sich der Rolle der öffentlichen und freien Träger und den Pflichten sowie Risiken fachlichen Handelns im wirksamen Kinderschutz am Beispiel des „8a-Verfahrens“ widmen wird.

Im Vordergrund der Fachtagung steht die Frage: Was braucht die Gesellschaft für einen professionellen Kinderschutz und was bedeutet das für die Profession Soziale Arbeit?

In den Vorträgen und den Workshops wird ein besonderer Augenmerk gerichtet auf die aktuellen Fragen und Befürchtungen aus der Praxis der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die aus der Arbeitsverdichtung und -belastung, der „digitalisierten“ Dokumentation der Gefährdungseinschätzung und der Kinderschutzfälle sowie der Diskussion über ambulante Hilfen mit z.T. verdeckten „Kontrollaufträgen“ resultieren.

Die Hauptvorträge werden gehalten von:

- Christine Gerber, Deutsches Jugendinstitut
Aktuelle Herausforderungen und Stolpersteine in der Kooperation
- Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt
Professioneller Kinderschutz oder doch eher Selbstschutz? Neue Herausforderungen für die Professionen Sozialer Arbeit
- Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, FU Berlin
Pflichten und Risiken fachlichen Handelns bei der Gefährdungseinschätzung

**FACHFORUM I | Von der „Meldung“ bis zur Beendigung des „8a-Verfahrens“:
Prozess der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte**
Torsten Menges, Jugendamt Stadt Wetzlar
Gabriele Wittichow, CJD Insel Usedom Zinnowitz

FACHFORUM II | Ambulante Hilfen als „verdeckte Kontrollmaßnahmen“?
Norbert Struck, Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Christian Meineke, Jugendamt Universitätsstadt Marburg

FACHFORUM III | Professioneller Kinderschutz – Handeln im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft
Stefanie Lambrecht, Jugendamt Universitätsstadt Marburg
Ralf Mengedoth, Evangelische Jugendhilfe Schweicheln

Das ausführliche Programm finden Sie auf unserer Homepage: www.afet-ev.de/Veranstaltungen. Eine Anmeldung ist ausschließlich online möglich.

Impressum

Herausgeber:

AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)

Redaktion: Reinhold Gravelmann

Fotos: Reinhold Gravelmann

Email: gravelmann@afet-ev.de

Textverarbeitung:

Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 35 39 91-46

www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr

Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten

Abonnement 26,00 € inkl. Porto

Einzelheft: 8,00 € zzgl. Porto

Doppelausgabe: 16,00 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH,

Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Junge Volljährige suchen (Aus)Wege! Von Prachtstraßen, Sackgassen und Wendepunkten

Fachtagung am 15. Januar 2016 von 9.30 – 16.00 Uhr im Haus der Familie, Hamburg

Mit dieser Tagung will der AFET gemeinsam mit seinem Mitglied SME-Jugendhilfezentrum aus Hamburg die Debatten des 14. Kinder- und Jugendberichtes aufgreifen und nach Antworten zu ausgewählten Fragestellungen im Kontext „Junge Volljährige“ suchen.

- Wie ist es um junge Volljährige in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Erziehungshilfepraxis bestellt?
- Welchen pädagogischen, fachlichen und politischen Nachhol- oder Handlungsbedarf gibt es für die Erziehungshilfe?
- Welche neuen Konzepte brauchen wir?
- Wie ist es um „entkoppelte Jugendliche“ (DJI-Studie), also Jugendliche, die von den Hilfesystemen kaum noch oder nicht mehr erreicht werden, bestellt?

Die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erziehungshilfen haben die Aufgabe, Kinder und Jugendlichen bei der Suche nach (Aus)Wegen zu unterstützen, wobei es gilt, Einbahnstraßen und Irrwege möglichst zu vermeiden/vermeiden zu helfen: individuell, gesellschaftlich und in der Fachpraxis! Die Tagung soll dazu einen Beitrag leisten.

Neben theoretischen Inputs und Beiträgen werden von PraktikerInnen in Fachforen bereits beschrittene Wege aufgezeigt, vorgestellt und mit Ihnen diskutiert.

Die Hauptvorträge werden gehalten von:

- Reinhold Gravelmann, AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
Junge Volljährige im 14. Kinder- und Jugendbericht!
- Dr. Birgit Reißig, Deutsches Jugendinstitut (DJI) e. V.
Entkoppelte Jugendliche
- Prof. Dr. Dirk Nüsken, Ev. Fachhochschule RWL, Bochum
"Endstation 18? Chancen und Herausforderungen der Hilfen für junge Volljährige"

FACHFORUM I | Verselbständigungskonzepte

Joachim Glaum, Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

FACHFORUM II | Junge Flüchtlinge

Klaus-Dieter Müller, Geschäftsführer Landesbetrieb Erziehung und Beratung

FACHFORUM III | Eingliederungshilfe – Junge Volljährige zwischen allen Stühlen

*Lucas Modler, Internationaler Bund (IB)-Verbund Nord e.V.
Einrichtungsgeschäftsführung Hamburg/Schleswig-Holstein*

FACHFORUM IV | Psychische Erkrankungen bei jungen Erwachsenen – Vorstellung eines sozialtherapeutischen Konzeptes

Wilfried Pabsch, Geschäftsführer Pape 2 e.V., Martina Feistritzer, Beraterin

FACHFORUM V | Übergänge gestalten – junge Volljährige in das Arbeitsleben begleiten

Thomas Humbert, Leiter des Projektes JobKONTOR

Das ausführliche Programm finden Sie auf unserer Homepage: www.afet-ev.de/Veranstaltungen/.

Eine Anmeldung ist ausschließlich online möglich.



Veranstaltungen im Rückblick

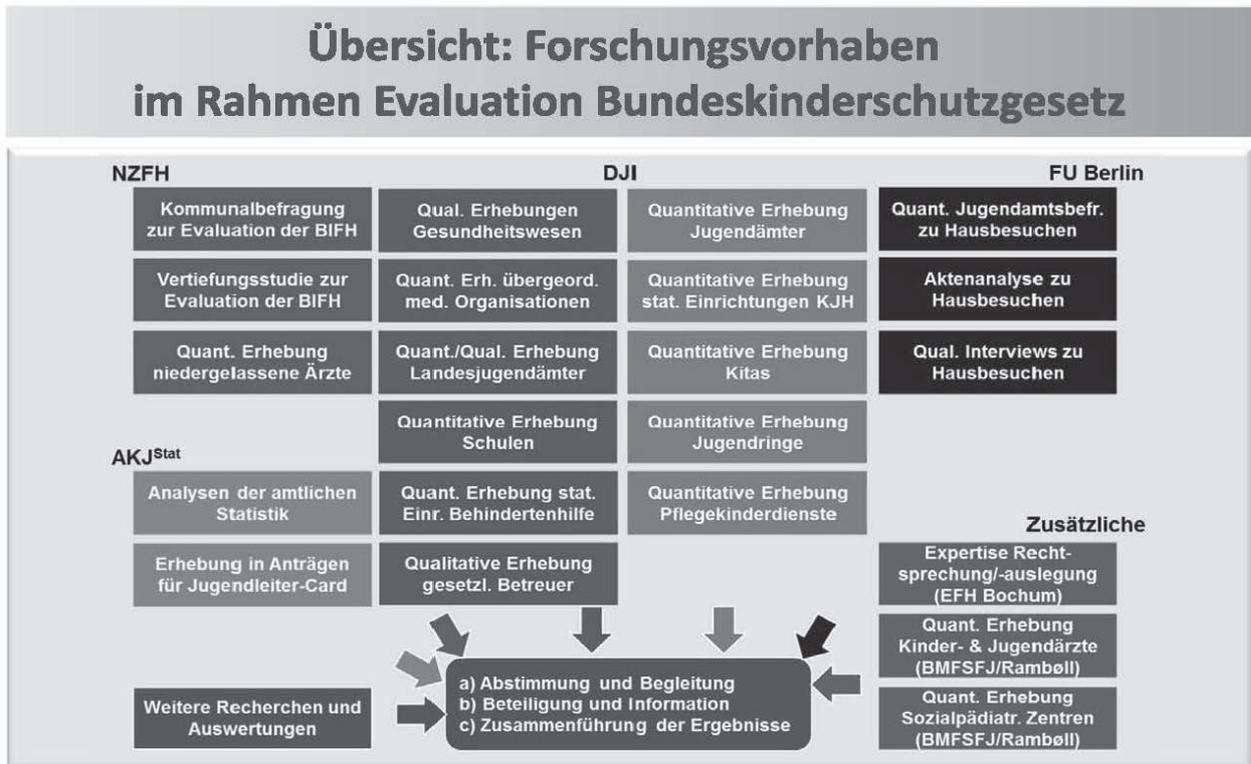
Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Verbändebeteiligung des BMFSFJ am 13.08.2015

Das Interesse der Fachverbände aus der Gesundheits- und Jugendhilfe an der Verbändebeteiligung war trotz Urlaubszeit sehr groß. Das BMFSFJ stellte zu Beginn die Evaluation des relativ jungen Gesetzes noch einmal in den rechtlichen Kontext. Es besteht eine grundsätzliche Pflicht des Gesetzgebers, die Wirkungen neuer Gesetzgebung in Form einer Gesetzesfolgenabschätzung zu prüfen; diese Pflicht ergibt sich aus den grundrechtlichen Schutzpflichten. Direkt und explizit ist die Pflicht zur Evaluierung der Wirkungen des Gesetzes unter Beteiligung der Länder gesetzlich verankert im Artikel 4 des Bundeskinderschutzgesetzes. Es besteht eine Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2015. Vor dem Hintergrund des sehr umfassenden Gesetzeszweckes des Schutzes von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen für ihr Wohl bzw. der Beförderung ihrer Entwicklungsbedingungen ist ein breites Spektrum an Forschungsgegenständen und Methoden erforderlich. Hierzu hat das BMFSFJ umfassende Studien/Projekte/Forschungen in Auftrag gegeben.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Übersicht: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

Gegenstand der Evaluation war:

1. Strukturelle Vernetzung der Akteure

- Kooperation und Netzwerke (§§ 1, 3 KKG)
- Kooperation und Information (§ 2 KKG)
- Einbeziehung der Behindertenhilfe (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)

2. Verbesserung der Handlungs- und Rechtssicherheit im Kinderschutz

- Beratungsanspruch an die Kinder- und Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII)
- Befugnis zur Datenübermittlung an das Jugendamt (§ 4 Abs. 3 KKG)
- Anspruch auf elternunabhängige Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)
- Hausbesuche (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII)
- Insofern erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

3. Stärkung und Weiterentwicklung der Qualität

- Qualifizierung des Betriebslaubnisverfahrens (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
- Schutz vor Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII)
- Verantwortung des öffentlichen Trägers für Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)
- Informationsweitergabe und Fallübergabe zwischen Jugendämtern (§§ 8a Abs. 5, 86c SGB VIII)

4. Weiterentwicklung der statistischen Datenbasis

- Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Das BMFSFJ hatte die Forschungsergebnisse zu einem differenzierten Kennzahlenbericht zusammengestellt, der den teilnehmenden Verbänden vorgestellt wurde und Gesprächsgrundlage war (Siehe dazu www.afet-ev.de). Die qualitative Beurteilung der Ergebnisse auf der Basis von Kennzahlen war nicht immer ganz einfach und wurde z.T. auch vermisst. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gaben dem BMFSFJ zahlreiche Rückmeldungen und Anregungen, die für den Abschlussbericht noch aufgenommen und bearbeitet werden sollen. Ein Resümee der Teilnehmenden war, dass sich trotz der immer noch fehlenden Kooperationsgebote anderer Leistungsgesetze, insbesondere des SGB V, die Haltung zur Notwendigkeit der Kooperation zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe in der Praxis durchaus weiterentwickelt hat, aber noch viele Entwicklungsschritte notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kooperation der Berufsgeheimnisträger und die verbindliche Kooperation niedergelassener Ärzte und Ärztinnen in den Netzwerken und in Fallkonferenzen. Der AFET hat hier noch einmal seine Position bekräftigt, dass als Ergebnis der Evaluation nun auch eine rechtliche Normierung der Kooperationsgebote anderer Leistungsgesetze nachgeholt werden müsse.

Der Abschlussbericht wird zum Jahresende vorliegen und der Praxis und Politik viele Gestaltungsanregungen geben. Einig waren sich die Teilnehmenden in der Einschätzung, dass die qualitativen Ergebnisse der Gesetzesfolgen noch Zeit brauchen.

Junge Flüchtlinge und ihre Familien im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe!

Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände am 16.06.2015 in Frankfurt/Main

Die Fachtagung hatte zum Ziel, die aktuelle Diskussion um die Flüchtlingspolitik in Deutschland, die Aufnahme in die sozialen Unterstützungssysteme und die gesellschaftliche Integration einzubetten in die Debatte um den Gesetzentwurf zur bundesweiten und länderinternen Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Uta Rieger (UNHCR) öffnete die Diskussion mit einem Beitrag über die Situation begleitet und unbegleitet geflohener Kinder in Deutschland und Jens Pothmann (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Dortmund) stellte die Diskussion in den Kontext der vorliegenden statistischen Daten. Der Gesetzentwurf gab Anlass für einen lebhaften Fachaustausch über die darin beschriebenen Zielsetzungen, Verfahren und Abläufe. In der sich anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten VertreterInnen öffentlicher und freier Jugendhilfeträger über die Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe und die notwendigen rechtlichen, fachlichen, politischen und organisatorischen Integrationsleistungen der Gesamtgesellschaft für ALLE Flüchtlingskinder.

Sechstes Parlamentarisches Gespräch der Erziehungshilfefachverbände

Flüchtlingskinder in der Kinder- und Jugendhilfe am 07.05.2015

Das Ziel des Parlamentarischen Gesprächs ist der fachliche Austausch und der vertrauensvolle Kontakt zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Die Schirmherrschaft für das diesjährige Parlamentarische Gespräch am 07. Mai 2015 hatte erneut Herr Paul Lehrieder, Vorsitzender der Bundestagsausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernommen.

Vierzehn Abgeordnete aller Fraktionen haben an diesem sechsten parlamentarischen Gespräch mit Interesse teilgenommen und es ist deutlich geworden, dass die Expertise der Erziehungshilfefachverbände bei jugendhilfepolitischen Vorhaben mit bundesrechtlicher und bundespolitischer Relevanz gefragt ist. Die Impulse der Verbände zu den Themen

- Praxis Jugendhilfe. Umgang mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund (IGFH)
- Berufliche Bildung. Übergänge von der Schule in den Beruf (BVkE)
- Integrationskonzepte, Rahmenbedingungen und Anforderungen (AFET)

waren Grundlage einer lebhaften und engagierten Diskussion. Aus aktuellem Anlass nahm das geplante Gesetz zur Aufnahmeverpflichtung der Länder von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einen breiten Raum ein und die Diskussion verdeutlichte, dass der Bund die Aufnahmeverpflichtung der Länder zwar regeln kann und will, dass aber die Standards und Verfahren in der Praxis der Länder und Kommunen ausgestaltet werden. Die ParlamentarierInnen begrüßten ausdrücklich, dass die Verbände auch die schwierige Situation der mit ihren Eltern nach Deutschland geflohenen Kinder und Jugendlichen in den Übergangseinrichtungen in den Blick nehmen.

Appell für eine inklusive Lösung

Etwa zeitgleich mit dem Erscheinen des Dialog Erziehungshilfe werden durch mehrere Akteure der Behinderten- und der Jugendhilfe Aufrufe und Appelle für eine inklusive Lösung (sprich die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder, einschließlich derjenigen mit Behinderungen) vorbereitet bzw. stehen kurz vor der Veröffentlichung. Sie haben das Ziel, die Bundespolitik und das BMFSFJ sowie das BMAS, die zurzeit an einer Gesetzesvorlage zur Realisierung der inklusiven Perspektive im Bundesteilhabegesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz arbeiten, zu unterstützen. Auch der AFET beteiligt sich daran durch Mitunterzeichnung!

Arbeitshilfe: Eingliederungshilfe seelisch behinderter Jugendlicher

Der Landschaftsverband Rheinland hat eine Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII herausgegeben. Basis war eine 2007 erschienene Arbeitshilfe, die grundlegend überarbeitet wurde. Den mit der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII befassten Fachkräften soll eine praxisnahe Handreichung zur Verfügung gestellt werden, die das komplexe Verfahren der Prüfung und Hilfgewährung auch für weniger erfahrene Fachkräfte abbildet.

- Das erste Kapitel beinhaltet die gesetzlichen Grundlagen.
- In den zwei folgenden Kapiteln wird das Verfahren des Jugendamts bei Anträgen auf Eingliederungshilfen in chronologischer Reihenfolge dargestellt (zum einen bei der Antragsstellung im Jugendamt, zum anderen die Besonderheiten des Verfahrens, wenn das Jugendamt zweitangegangener Träger ist).
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind exemplarisch im vierten Kapitel aufgeführt.
- Das folgende Kapitel stellt Aspekte der fallübergreifenden Kooperation dar.
- Die Arbeitshilfe beinhaltet zudem einen Fachbeitrag von Prof. Dr. Hanns Rüdiger Röttgers zum aktuellen Kenntnisstand von wirksamen, evidenzbasierten Maßnahmen bei seelischen Störungen, insbesondere bei AD(H)S und Autismus.

Gedruckte Exemplare können gegen eine Schutzgebühr von 10,- € pro Exemplar inklusive Mehrwertsteuer und Versand bei hendrika.breyer@lvr.de bestellt werden.

Quelle: Landschaftsverband Rheinland

Mitgliedschaft im AFET

Die Mitgliederstruktur des AFET ist gekennzeichnet durch ein breites Spektrum an öffentlichen Einrichtungen (Jugendämter, Landesjugendämter, Ministerien...), einer großen Anzahl freier Träger, sowie Verbänden, diversen Ausbildungsstätten (Fachschulen, Hochschulen etc.) und interessierten Einzelpersonen. Diese Vielfalt verschiedener Akteure, Einrichtungen, Interessen und Denkansätze bietet gute Grundlagen für Qualität, Erfahrungsaustausch und Kooperationsmöglichkeiten. Die Mitgliederstruktur ist daher in der Verbandslandschaft der Erziehungshilfe außergewöhnlich.

Der AFET freut sich über neue Mitglieder und bietet im "Dialog Erziehungshilfe" die Möglichkeit, sich in kurzer Form zu präsentieren. Weitergehende Informationen über eine Mitgliedschaft können interessierte Einrichtungen in der Geschäftsstelle des AFET erhalten oder der Homepage entnehmen.

Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Die Aufnahme der nachstehenden Mitglieder erfolgte auf der Vorstandssitzung am 11./12.06.2015 in Berlin

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Johanna – psychosoziale Unterstützung für Frauen und Kinder
Bei der Johanniskirche 17
22767 Hamburg
www.skf-altona.de

Flexible Hilfen Weyhausen
Finkenweg 17
38554 Weyhausen
www.flexiblehilfen.net

Jugendhaus Franz von Sales
Am Kreuz 17 - 17a
52511 Geilenkirchen
www.jugendhausfranzvonsales.de

Integro e. V.
Sozialpädagogische Familienhilfe Impuls
Paulinenstr. 27
32756 Detmold
www.integro-abw.de

Jugendamt

Jugendamt Dinslaken
Geschäftsbereich Jugend und Soziales
Wilhelm-Lautermannstr. 65
46535 Dinslaken

Fördermitglied

Thomas Betzin
Hamburg

2. Vorstellung neuer Mitglieder



„Impuls – Hilfen zur Erziehung“ – Integro e.V.
Der Verein Integro ist ein Träger des Angebotes Ambulant Betreutes Wohnen (im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53,54 SGB XII) und des Dienstes „Impuls-Hilfe zur Erziehung“ – sozialpädagogische Familienhilfe. Einer der Schwerpunkte in der Arbeit ist die interkulturelle Offenheit. Menschen aller Religionen und Kulturen werden geschätzt, die Vielfalt und Individualität ist Bereicherung und Chance unseres Zusammenlebens.

Die grundlegenden Ziele unserer sozialpädagogischen Familienarbeit sind, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden, Eltern in der Erziehungskompetenz zu stärken sowie den Schutzauftrag bei Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Rechtliche Grundlagen sind klassische SPFH nach § 31 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII, Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Der Fokus des Trägers richtet sich auf Glieder der ganzen Familie für Jung und Alt und kann in allen Familien eingesetzt werden, die sich in Krisen- und Belastungssituationen befinden, die ökonomische, psycho-

soziale und biografische Probleme haben. Wir bieten eine konkrete Hilfe zur Stabilisierung, Aktivierung und Integration für die betreute Person und Familie, so dass diese so viel Unterstützung wie nötig erhält, zugleich aber in eigenen Selbstmanagementfähigkeiten angemessen gestärkt wird. Unsere Arbeit beinhaltet ebenso einen präventiven Charakter.

Das Kindeswohl steht immer im Mittelpunkt.

Fachlicher Hintergrund unserer Arbeit ist eine am Verhalten und Erleben des einzelnen Menschen ausgerichtete lebenswelt- und ressourcenorientierte psychosoziale Haltung in der Tätigkeit. Empathie, Akzeptanz, Authentizität (Carl Roger) sind die Basissteine in der Familienhilfe.

Die MitarbeiterInnen des Trägers haben durch ihre unterschiedlichen Ausbildungsbereiche die Möglichkeit mehrere Aspekte der freien Jugendhilfe abzudecken. Wir stellen fachkompetentes Personal bereit, das sich durch transparentes und konfliktlösungsorientiertes Handeln in Alltags- und Krisensituationen bewährt.

Integro „Impuls“ begleitet die Familien ein kleines Stück auf ihrem Lebensweg.

„Fang nie an aufzuhören, hör nie auf anzufangen.“ (Cicero)

Integro e.V.

Interkultureller Verein zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung
Paulinenstr. 27
32756 Detmold
www.integro-abw.de

Erziehungshilfe in der Diskussion

Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen zur Absicherung der Qualität

Der in den letzten Jahren erfolgte starke quantitative Ausbau der ambulanten Erziehungshilfen hat auch zu einer qualitativen Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung dieser Angebotsformen geführt (s. auch Monitor HzE 2014). Die in der Praxis entstandene Vielfalt an bedarfsgerechten und passgenauen Hilfen für die Familien erfordert auch differenzierte Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern zu den Leistungen, der Qualität und den Entgelten für die Angebote vor Ort.



Die für stationäre und teilstationäre Hilfen vorgesehenen verbindlichen Regelungen über Rahmenverträge im SGB VIII gibt es für den ambulanten Bereich bundeseinheitlich nicht. Dort vereinbaren sich die Vertragspartner vor Ort – im optimalen Fall zu den Leistungen, der Qualität und dem Entgelt. Hierbei treten bei allen Beteiligten häufig Fragen bezüglich der Regelungsbedarfe auf, z.B.:

- Was sollte in einer Vereinbarung ambulanter Hilfen zur Erziehung geregelt sein und wie konkret kann das aussehen?
- Was ist eine „gute“ Vereinbarung aus Sicht der AdressatInnen, des Jugendamtes, des freien Trägers?
- Sind rechtliche Konkretisierungen in Bezug auf die ambulanten Erziehungshilfen auf Bundesebene erforderlich?

Der AFET hat 2013 mit dem Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik ca. 80 ambulante HzE-Vereinbarungen aus dem ganzen Bundesgebiet nach verschiedenen Kriterien ausgewertet. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass die Vereinbarungen vor Ort mit sehr unterschiedlichen Inhalten und Qualitäten abgeschlossen werden und eine Orientierungshilfe für die Praxis wünschenswert wäre. Aus diesem Grund wird der AFET eine bundesweite Orientierungshilfe „Ambulante Vereinbarungen in den Erziehungshilfen“ entwickeln, die zusätzlich zu den fachlichen Beiträgen auch Empfehlungen für die Vertragspartner vor Ort beinhalten wird.

Zur rechtlichen Einordnung ambulanter HzE-Vereinbarungen wurde Herr Prof. Johannes Münder mit einem einführenden Beitrag für die Orientierungshilfe beauftragt, den wir im Folgenden schon vorab veröffentlichen. Darin geht Herr Prof. Münder der Frage nach, wie bei ambulanten Leistungen Standards durch Recht im SGB VIII gesichert werden können. Er stellt folgende Möglichkeiten vor:

- durch einseitige Vorgaben des öffentlichen Trägers,
- durch Vereinbarungen auf der Grundlage von § 78a Abs. 2 SGB VIII,
- durch flexible Regelungen auf Landesebene auf der Basis von § 77, Satz 1 und 2 SGB VIII
- durch kommunale Vereinbarungen nach § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Auch nennt er die möglichen rechtlichen Problemfelder bei den verschiedenen Varianten und gibt abschließend einige Empfehlungen für die Praxis.

Der folgende Fachartikel wird auch eine Grundlage für die Orientierungshilfe „Ambulante Vereinbarungen in den Erziehungshilfen“ sein, die im nächsten Jahr veröffentlicht wird.



Ambulante Leistungen – Vereinbarungen – rechtliche Regelungen

1. Rechtliche Vorgaben für Leistungen im SGB VIII bei Rechtsansprüchen

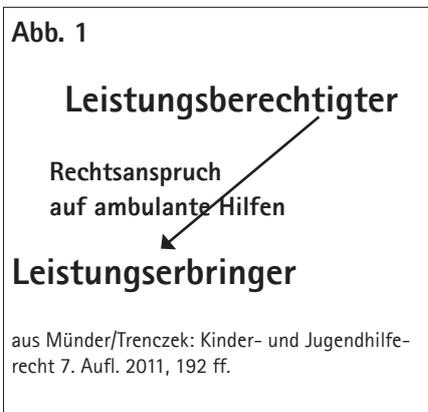
Werden Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht niederschwellig und evtl. gar kostenlos erbracht als Leistungen der Daseinsvorsorge und werden sie nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erbracht, sondern – wie meist – durch private/freie Träger, so haben wir es mit drei Beteiligten in diesem Beziehungsverhältnis zu tun:

- Die Leistungsträger: das sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die auch dann, wenn die Leistungen durch Dritte (private/freie Träger) erbracht werden, leistungs verpflichtet bleiben – § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII;
- Die Leistungsberechtigten: das sind die einzelnen Bürgerinnen oder Bürger; ihre Leistungsberechtigung ergibt sich dort, wo Rechtsansprüche bestehen aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Regelungen (z.B. § 27 SGB VIII). Konkretisiert wird dieser gesetzlich abstrakt festgelegte Anspruch auf Leistungen durch einen entsprechenden Bescheid des Leistungsträgers, der nicht immer schriftlich, sondern zum Teil auch konkludent, stillschweigend erfolgt.
- Die Leistungserbringer: das sind diejenigen privaten/freien Träger, die die Leistung unmittelbar gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringen.

Demgemäß kommt es zu einem „Aus-einanderklaffen“ der Rechtsbeziehungen. Die sich hieraus ergebenden Rechtsfragen werden im Rahmen des **jugendhilfrechtlichen Dreiecksverhältnisses** (das es auch in anderen sozialrechtlichen Beziehungen gibt und deswegen allgemeiner auch als sozialrechtliches Dreiecksverhältnis bezeichnet wird) gelöst. Hier sind die ver-

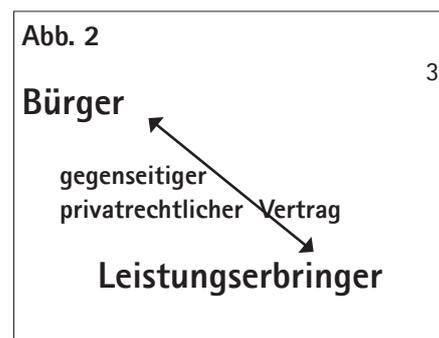
schiedenen Rechtsverhältnisse genau zu unterscheiden und voneinander zu trennen.

1. Zunächst gibt es **Rechtsbeziehungen** zwischen dem **Leistungsberechtigten** und dem **Leistungsträger** (Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Hier handelt es sich um öffentliches Recht, um Kinder- und Jugendhilferecht. Die Inhaber der Rechtsansprüche ergeben sich aus den jeweiligen Gesetzesbestimmungen, es können Minderjährige sein (z.B. §§ 24, 35a SGB VIII), Personensorgeberechtigte (z.B. § 27 SGB VIII), junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Rechtsansprüche aus entsprechenden Jugendhilfeleistungen bestehen dann, wenn die in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bildlich stellt sich dies wie folgt dar: siehe Abb. 1



2. Des Weiteren existieren regelmäßig **gegenseitige Verträge** zwischen den **leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern** und den **Leistungserbringern**. Welcher Leistungserbringer von den BürgerInnen in Anspruch genommen wird, entscheiden die (leistungsberechtigten) BürgerInnen selbst im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII). Sie haben dabei die maßgeblich rechtlichen Grenzen zu beachten; so muss es sich um fachlich geeignete Leistungen

handeln und der in § 5 SGB VIII genannte Mehrkostenvorbehalt ist zu berücksichtigen. Es handelt sich um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis, weswegen hier auch bewusst der Begriff Bürger/ Bürgerin verwendet wird und nicht „Leistungsberechtigte“, da sie gegenüber den privaten Leistungserbringern keine Leistungsberechtigten sind, sondern bürgerlich-rechtliche Vertragspartner, die rechtlich auf gleicher Augenhöhe mit den privaten Organisationen entsprechende Verträge über eine Leistungserbringung abschließen. Diese Verträge werden oft nicht formal geschlossen (z.B. schriftliche Verträge), sondern stillschweigend oder auch konkludent. Aus diesen gegenseitigen Verträgen ergeben sich gegenseitige Ansprüche: so haben die BürgerInnen Ansprüche z.B. auf Beratung, Unterstützung, Betreuung usw., auf der anderen Seite haben die Einrichtungen Ansprüche auf das entsprechende Entgelt. Bildlich stellt sich dies wie folgt dar: Siehe Abb. 2



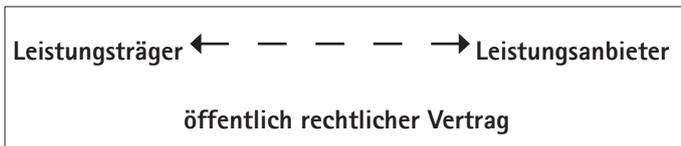
Schließlich bestehen **Rechtsbeziehungen** zwischen den **Leistungsträgern** (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und den **privatrechtlich organisierten Leistungserbringern**. Schwerpunkte dieser Vertragsbeziehungen sind die zu erbringenden Leistungen. Das für diese zu erbringende Leistungen (für die Fälle, dass die Leistungsanbieter von leistungsberechtigten BürgerInnen in

Anspruch genommen werden) zu zahlende Entgelt und entsprechende Qualitäts- bzw. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

rechtlichen Dreiecksverhältnis ist die Tatsache, dass die jeweiligen Rechtsverhältnisse grundsätzlich gesondert zu betrachten sind. Kommt es zu Schwierigkeiten, so sind sie in den jeweiligen

einzelnen Rechtsverhältnissen zu lösen. Wichtig ist auch noch, darauf hinzuweisen, dass „Auftraggeber“ ge-

einzelnen Personen einen Rechtsanspruch haben, d.h. also auch für alle ambulanten Leistungen, die auf der Rechtsgrundlage des § 27 SGB VIII beruhen. Dies ergibt sich nicht zuletzt deutlich daraus, dass die „Leistungsberechtigten“ gemäß § 5 SGB VIII ein entsprechendes Wunsch- und Wahlrecht haben hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungen bei entsprechenden Leistungsanbietern.



Solche Vereinbarungen zwischen den Leistungsanbietern und potentiellen Leistungserbringern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Leistungsträgern sind nicht zwingend, werden jedoch meist abgeschlossen. Rechtsgrundlage ist § 77 SGB VIII, der vorschreibt, dass derartige Vereinbarungen anzustreben sind. Zwingend vorgeschrieben sind sie allerdings in all den Fällen des § 78a Abs. 1 SGB VIII: für alle stationären Leistungen ist dort gesetzlich vorgeschrieben, dass die entsprechende Vereinbarungstria von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abzuschließen sind.

Mit diesen drei Aspekten ist das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis zu Stande gekommen: Siehe Abb. 3

genüber den Leistungserbringern nicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, sondern die jeweils leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Bedeutung hat dies etwa für die Diskussion, ob Vergaberecht/Wettbewerbsrecht zur Anwendung kommt: dies kommt nur zur Anwendung, wenn die öffentliche Hand (hier als die Träger der öffentlichen Jugendhilfe) Auftraggeber ist – im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis ist sie dies gegenüber den Leistungserbringern rechtlich nicht.

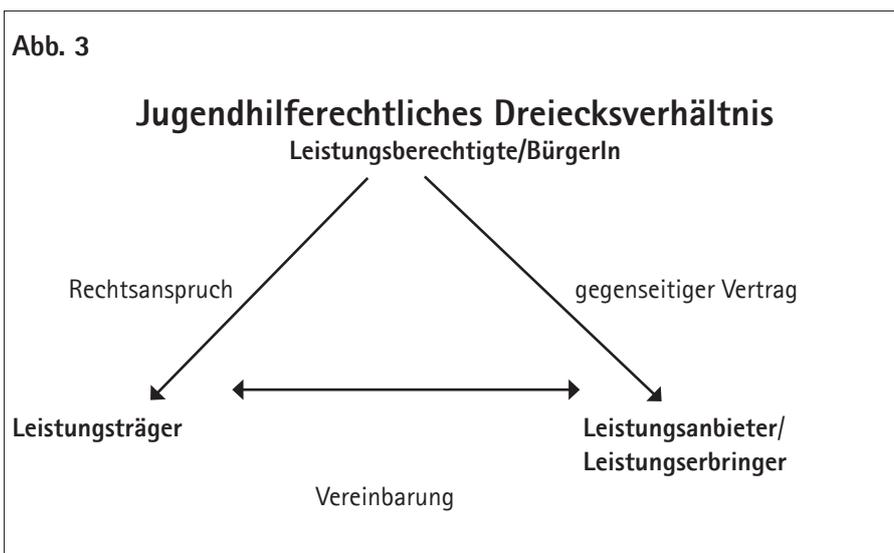
Die Leistungserbringung und Leistungsabwicklung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis ist bei den in § 78a Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungen zwingend vorgeschrieben. Das jugendhilferechtliche

2. Kurzer Überblick über die Leistungserbringung und deren Finanzierung im SGB VIII

Um eine Orientierung zu geben, ein kurzer Überblick, welche rechtlichen Strukturen es hinsichtlich der Leistungserbringung und der Finanzierung im SGB VIII gibt und an welcher Stelle das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis zu verorten ist. Die unterschiedlichen Formen der Finanzierung sind nicht zuletzt aus historischen Gründen entstanden: das ehemalige Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und das bis 1990 gültige Jugendwohlfahrtsgesetz kannten nur in überschaubarem Umfang Rechtsansprüche, die Mehrzahl der dort beschriebenen Leistungen waren nicht durch individuelle Rechte von Leistungsberechtigten abgesichert, es handelte sich nicht um subjektive Rechtsansprüche, sondern nur um objektive Rechtsverpflichtungen¹.

Unterscheidet man die Finanzierungen danach, ob es sich um zwei Beteiligte handelt – d.h. in diesem Zusammenhang also um die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und um private/freie Träger –, oder ob es sich um dreiseitige Finanzbeziehungen handelt – hier also sind neben den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den privaten/freien Trägern auch die leistungsberechtigten BürgerInnen –, so ergibt sich strukturell eine Unterscheidung zwischen zweiseitigen Finanzierungen, dreiseitiger Finanzierung und einer Mischfinanzierung, die das folgende Schaubild zeigt.

Abb. 3



Wichtig für das weitere Verständnis der Leistungserbringung, der Finanzierung der Leistungen in diesem jugendhilfe-

Dreiecksverhältnis ist jedoch überall dort die rechtliche Grundlage, wo es um die Erbringung von Leistungen geht, auf die die

Zweiseitige Finanzierung			Dreiseitige Finanzierung	Mischfinanzierung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Subvention/ Zuwendung	Zweiseitiger Vertrag	Entgeltübernahme	Mischung zwischen zwei- und dreiseitiger Finanzierung
Nur bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben	Bei nicht rechtsanspruchsgesicherten Leistungen; bei Leistungen der Daseinsvorsorge	Bei nicht rechtsanspruchsgesicherten Leistungen; bei Leistungen der Daseinsvorsorge	Bei (rechtsanspruchsgesicherten) individuellen Leistungen über das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis	
Rechtsgrundlage: § 76 SGB VIII	Rechtsgrundlage: § 74 SGB VIII	Rechtsgrundlage: § 77 SGB VIII	Rechtsgrundlage: §§ 78a ff. SGB VIII bei Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII § 77 SGB VIII	Rechtsgrundlage (Zulässigkeit umstritten): § 78c Abs. 2 S.4 SGB VIII § 74a SGB VIII
aus Mündler in: Mündler/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl., 2013, VorKap. 5 RN 17				

Lässt man den öffentlich-rechtlichen Vertrag, der nur bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben (§§ 41 bis 60 SGB VIII) in Frage kommt und dessen Rechtsgrundlage sich in § 76 SGB VIII findet, außer Acht und konzentriert sich nur auf die Leistungen des SGB VIII (§§ 11 bis 41 SGB VIII), so haben wir hier im Bereich der **zweiseitigen Finanzierung zwei Finanzierungsmöglichkeiten:**

- Die Subvention/Zuwendung nach § 74 SGB VIII, die allerdings nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII möglich ist, insbesondere muss es sich um anerkannte Träger der freien Jugendhilfe handeln und es ist die Erbringung von Eigenleistungen erforderlich.
- Den zweiseitigen Vertrag: bei diesem Vertrag besorgt sich/beschafft sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die erforderliche Leistung auf der Basis eines gegenseitigen zweiseitigen Vertrags direkt bei entsprechenden Anbietern. Rechtsgrundlage hierfür ist § 77 Satz 1 SGB VIII, der aufgrund seiner sehr allgemeinen Fassung eben auch hierfür die Rechtsgrundlage abgibt.

Rechtlich sind diese zweiseitigen Beschaffungs- und Finanzierungsformen allerdings nur dort möglich, wo es sich nicht um rechtsanspruchsgesicherte individuelle Leistungen handelt, also um Leistungen, bei denen eine individuelle Prüfung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch bestehen. Bei solchen individuellen, subjektiven Rechtsansprüchen von Leistungsberechtigten verbieten sich solche zweiseitigen Verträge, da dadurch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII ausgehebelt würde. Bei diesen zweiseitigen Verträgen ist Auftraggeber der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, so dass hier – bei Vorliegen der weiteren entsprechenden Voraussetzungen – grundsätzlich Vergaberecht und Wettbewerbsrecht zur Anwendung kommt. Die **dreiseitige** Finanzierung, wie sie in Form des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses dargestellt, wird oft auch als „Entgeltübernahme“ bezeichnet. Dies deswegen, weil § 78b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII formuliert, dass – wenn die Voraussetzungen vorliegen – „*der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet*“ ist. Diese dreiseitige Finan-

zierungsform ist zwingend vorgeschrieben bei den Leistungen, die in § 78a Abs. 1 SGB VIII genannt sind, §§ 78a ff. SGB VIII ist die Rechtsgrundlage hierfür. Bei den dort nicht genannten Leistungen, also insbesondere bei den ambulanten Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII, ist Rechtsgrundlage § 77 SGB VIII, der aufgrund seiner sehr weiten Formulierung eben auch diese Variante abdeckt.

Anzutreffen in der Kinder- und Jugendhilfe ist auch noch die Form der **Mischfinanzierung**, die rechtlich nicht unproblematisch ist. Diese liegt vor, wenn etwa die Errichtung einer Einrichtung, die Grundfinanzierung bei ambulanten Angeboten o.Ä. über eine Zuwendung finanziert wird, während die laufenden Kosten über den Weg der Entgeltübernahme abgerechnet werden. Juristisch ist umstritten, ob diese Mischfinanzierung bei rechtsanspruchsgesicherten Leistungen rechtlich zulässig ist. Akzeptiert wird sie aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Formulierung in § 74a SGB VIII bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Jenseits dieser ausdrücklichen Bestimmung allerdings ist strittig, ob so eine Mischfinanzierung zulässig ist, zum Teil wird sie rechtlich für unzulässig ge-

halten². Auf jeden Fall hat der Gesetzgeber in § 78c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII deutlich gemacht, dass dann, wenn eine solche Mischfinanzierung – noch – vorliegt, die entsprechenden Förderungsleistungen anzurechnen und zu berücksichtigen sind. Diese Problematik zeigt sich etwa bei der **Finanzierung im Rahmen einer Sozialraumorientierung**. Sozialraumorientierung hat ja verschiedene Facetten und Ausprägungen. Rechtliche Probleme entstehen immer dann, wenn mit einem Modell der Sozialraumorientierung die sog. **Sozialraumbudgets** verbunden sind, die einem Träger oder einem Verbund von Trägern exklusiv Mittel zur Verfügung stellen, sowohl zur Erfüllung von Rechtsansprüchen als auch zur Förderung und Entwicklung entsprechender Ressourcen im Sozialraum. Dies geschieht in einem zweiseitigen Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem entsprechenden Träger, der für die Sozialraumorientierung zur Verfügung steht. Wenn hier nicht durch spezifisch detaillierte Gestaltungen dafür gesorgt wird, dass die leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts die von ihnen bevorzugten Leistungserbringer in Anspruch nehmen können, verstößt eine entsprechende Gestaltung der Sozialraumorientierung gegen dieses Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII. Ganz abgesehen davon, dass in diesem Fall, da es sich um einen Beschaffungsvertrag handelt, die Bestimmungen des Vergabe- und Wettbewerbsrechts zu beachten wären.

3. Wie kann man durch Recht fachliche Standards bei ambulanten Leistungen sichern?

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung qualitätsvoller ambulanter Leistungen mittels der Regelungen im SGB VIII sind überschaubar.

Zunächst könnte man daran denken, dass entsprechende fachliche Standards durch **einseitige Vorgaben der Träger der öf-**

entlichen Jugendhilfe gesichert werden. Grundsätzlich sind einseitige Vorgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Hier sei erinnert an die Erlaubnisvorschriften der §§ 43 ff. SGB VIII – allerdings macht eine Betrachtung dieser Vorschriften deutlich, dass sie eben nicht bei ambulanten Leistungen zur Anwendung kommen können, diese Vorschriften gelten nur für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege oder in Einrichtungen. Des Weiteren könnte man daran denken, im Rahmen der oben geschilderten zweiseitigen Finanzierungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und entsprechenden privaten/freien Trägern **vertraglich entsprechende Standards zu vereinbaren**. Als geeignete Finanzierungsformen kämen hierfür die Zuwendung nach § 74 SGB VIII bzw. bei den zweiseitigen Verträgen der § 77 SGB VIII in Frage. Nur: diese Finanzierungsformen auf der Basis der zweiseitigen Vereinbarungen allein zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der privaten/freien Jugendhilfe sind bei rechtsanspruchsgesicherten Leistungen grundsätzlich nicht zulässig – hier ist, wie dargestellt, nur eine Leistungserbringung und Finanzierung auf der Basis des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses möglich. Insofern müsste die Sicherung entsprechender fachlicher Standards bei ambulanten Leistungen **im Kontext des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses** erfolgen. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Nach **§ 78a Abs. 2 SGB VIII** kann Landesrecht bestimmen, dass der gesamte Komplexer §§ 78b bis 78g SGB VIII auch für andere Leistungen des SGB VIII gilt, also damit auch für Leistungen der ambulanten Hilfen. Dies erfordert ein entsprechendes Tätigwerden der Landesgesetzgebung. Es hat zur Folge, dass sämtliche Bestimmungen der §§ 78b bis 78g SGB VIII gelten, eine Herausnahme einzelner Bestimmungen aus dem Kontext ist hier nicht möglich. Das bedeutet z.B., dass gemäß § 78f SGB VIII ent-

sprechende Rahmenverträge zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe abzuschließen sind, dass gemäß § 78g SGB VIII die Schiedsstelle, wie in der entsprechenden Bestimmung beschrieben, auch für den Bereich der ambulanten Leistungen zuständig ist, und dass etwa gemäß § 78e SGB VIII für den Abschluss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich der Sitz des ambulanten Leistungserbringers liegt – alles Bestimmungen, die in der Praxis immer wieder auch zu Schwierigkeiten führen. Wählt man den Weg gemäß § 78a Abs. 2 SGB VIII, die Bestimmungen der §§ 78b bis 78g SGB VIII zu übernehmen, so ist man daran gebunden.

2. Das könnte man dadurch auflockern bzw. umgehen, dass durch **Landesrecht eigenständige rechtliche Regelungen für ambulante Leistungen** getroffen werden. Rechtsgrundlage dafür wäre § 77 Satz 1, 2 SGB VIII, der zunächst vorsieht, dass bei der Inanspruchnahme von Diensten der Träger der freien/privaten Jugendhilfe Vereinbarungen zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe anzustreben sind, und dass das Nähere durch Landesrecht geregelt werden kann. Insofern kann der Landesgesetzgeber hier tätig werden und losgelöst von §§ 78b bis 78g SGB VIII autonome eigenständige landesrechtliche Regelungen treffen. Diese können dann auch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sein. Eine solche Regelung würde sich – da nach wie vor das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis die Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung und Finanzierung bei den Rechtsansprüchen auf ambulante Leistungen ist – durchaus strukturell an den Bestimmungen der §§ 78b ff. SGB VIII anlehnen können, aber bei Bestimmungen, die für ambulante Leistungen nicht so passend sind, eigenständige Regelungen vorsehen. So

Qualitätsentwicklung in der stationären Jugendhilfe

gemäß § 79 a SGB VIII – am Beispiel des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII – im Dialog zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern

Die Orientierungshilfe aus der Praxis für die Praxis des Diözesancaritasverband Münster e.V. soll dazu beitragen, dass die Vereinbarungspartner sich der Thematik „Qualität in der erzieherischen Hilfepraxis“ wieder intensiver widmen und im dialogischen Verfahren die Qualität der Leistungen in der stationären Jugendhilfe gemeinsam im Sinne einer effektiven und effizienten Hilfe weiterentwickeln. Sie beinhaltet ein exemplarisches Verfahren zur Umsetzung des neuen gesetzgeberischen Auftrages zur Entwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie dem Auftrag geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln. Die Broschüre (Stand September 2015) war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses zwar per Mail an den AFET versandt worden, jedoch noch nicht online gestellt. Kontakt: www.caritas-muenster.de / schulte@caritas-muenster.de oder www.lwl.de

könnten z.B. in der eigenständigen landesrechtlichen Regelung auch Regelungen getroffen werden, die u.U. Vereinbarungen auf Landesebene entbehrlich machen.

3. Schließlich besteht die Möglichkeit auf **kommunaler Ebene Vereinbarungen zu ambulanten Leistungen** zu treffen. Die Rechtsgrundlage findet sich letztlich in § 85 Abs. 1 i.V.m. § 77 SGB VIII, wonach für die ambulanten Leistungen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sind. Dies gilt umfassend, also auch für die Leistungserbringung und für die Finanzierung der Leistungser-

bringung. Mögliches Problem dabei ist, dass natürlich entsprechend § 86 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen jeweils nur für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich abschließen kann. Was auf der anderen Seite für die Anbieter/Leistungserbringer von ambulanten Leistungen bedeutet, die über das örtliche Gebiet eines kommunalen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinaus tätig sind, dass sie mit einer Vielzahl von Kommunen u.U. auch unterschiedliche kommunale Vereinbarungen abschließen müssen. Kommunale Vereinbarungen allein auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 SGB VIII – d.h. ohne weitere, sei es bundesgesetzliche, sei es landesgesetzliche Regelungen – könnten allerdings nicht die Regelungsdichte erreichen wie die Bestimmungen der §§ 78b bis 78g SGB VIII, insbesondere kann der Abschluss von Vereinbarungen, wie sie in § 78b Abs. 1 SGB VIII genannt sind, in kommunalen Vereinbarungen nicht zur Voraussetzung gemacht werden, dass die Entgelte übernommen werden: bei einer solchen Regelung handelt es sich um eine eingreifende Regelung, die den Tätigkeitsbereich freier/privater Leistungsanbieter beschränken würde und deswegen einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

4. Schließlich käme – zumindest gedanklich – auch noch in Betracht, dass der Bundesgesetzgeber eine **bundesgesetzliche Regelung** trifft, sei es, dass er den Anwendungsbereich für die Regelungen der §§ 78b bis 78g SGB VIII in § 78a Abs. 1 SGB VIII erweitert in der Weise, dass er alle oder einige ambulante Leistungen in den Katalog mit aufnimmt. Oder sei es in der Weise, dass er – möglicherweise in ähnlicher Struktur wie die §§ 78b bis 78g SGB VIII – eigenständige Regelungen im SGB VIII für die Leistungserbringung und deren Finanzierung bei ambulanten Leistungen vorsieht. Dieser Überblick macht deutlich, dass die Wirkungsweise derartiger Regelungen

unterschiedlich ist: eine bundesgesetzliche Regelung wäre bundesweit für alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die entsprechenden privaten/freien Leistungsanbieter und Leistungserbringer von verbindlicher Wirkung, eine landesrechtliche Regelung (unabhängig von den beiden geschilderten Varianten) würde nur landesrechtlich wirken und es ist durchaus anzunehmen, dass es unterschiedliche landesrechtliche Regelungen geben kann. Eine Regelung auf kommunaler Basis schließlich würde u.U. eine bunte Wiese unterschiedlicher Regelungen ergeben mit den angedeuteten Problemen für Leistungsanbieter und Leistungserbringer.

Empfehlenswert ist vielleicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein eher pragmatisches, stufenweises Vorgehen:

- Bereits gegenwärtig finden wir auf kommunaler Ebene für den kommunalen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und privat/freien Leistungsanbietern und Leistungserbringern. Eine Auswertung dieser vorhandenen Vereinbarungen erlaubt es, Stärken und Schwächen zu erkennen, ggf. auch festzustellen, inwiefern sie rechtlich korrekt oder fehlerhaft sind. Daraus können erste Erkenntnisse gesammelt werden.
- Diese können dann dazu führen, dass es qualifizierte, sich auf empirische Ergebnisse stützende Empfehlungen für den Abschluss von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene geben könnte. In diesem Zusammenhang könnte auch das Problem der Begrenzung solcher Vereinbarungen auf den kommunalen Zuständigkeitsbereich angesprochen werden, indem Vorschläge gemacht werden, wie etwa benachbarte Kommunen zu einer für die Leistungsanbieter und Leistungserbringer akzeptablen Vereinbarung kommen, damit hier keine in der Praxis schwer zu bewältigenden Probleme entstehen.

- Diese kommunalen Vereinbarungen müssten – um nicht zuletzt auch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sicherzustellen – mit allen Leistungsanbietern abgeschlossen werden, die entsprechend fachlich geeignete ambulante Leistungen anbieten. In diesem Zusammenhang ist es sicherlich auch erforderlich, sich in den fachlichen Dialog mit den Leistungsanbietern zu begeben und deutlich zu machen, wie der Träger der öffentlichen Hilfe sich die entsprechenden fachlichen Profile vorstellt und hierüber Einigung mit den Anbietern solcher ambulanten Leistungen zu erzielen. Dies kann dazu führen, dass der Abschluss von Vereinbarungen abgelehnt wird, wenn es hinreichend begründet werden kann, dass fachlich nicht geeignete ambulante Leistungen angeboten werden.
- Auf dieser Ebene lassen sich dann Erfahrungen sammeln, die es erlauben,

zu generalisierenden – und d.h. gesetzlichen – Regelungen zu kommen, sei es auf landesrechtlicher Ebene oder sei es auf bundesrechtlicher Ebene: auf diese Weise könnte, aufbauend auf den Erkenntnissen, die auf kommunaler Ebene gefunden wurden, eine tragfähige gesetzliche landesrechtliche oder bundesrechtliche Regelung gefunden werden.

Anmerkungen:

¹ Zur Abgrenzung von subjektiven Rechtsansprüchen, objektiven Rechtsverpflichtungen vgl. ausführlich Mündler, J./Trenczek, T.: Kinder- und Jugendhilferecht, 7. Aufl., 2010, 43.ff.

² Vgl. die Nachweise bei Mündler in: Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl., 2013, VorKap 5 Rn 15f.



*Prof. Dr. jur. Johannes Mündler
em. Universitätsprofessor TU Berlin
Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht
Büro Berlin –Kaulbachstr. 20 a
12247 Berlin
jmuender@aol.com*

Datenschutz bei Frühen Hilfen – Praxiswissen Kompakt

Die 68-seitige DIN A6-Broschüre: „Datenschutz bei Frühen Hilfen“ vermittelt in kompakter Form Praxiswissen. Sie ist jetzt in sechster überarbeiteter Auflage erschienen und steht auf der Internetseite des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen www.fruehehilfen.de kostenlos zum Herunterladen und Bestellen zur Verfügung.

Betreuungsgeld

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem einstimmigen Beschluss das Betreuungsgeld gekippt. Für das Gericht stand vor allem die formale Frage im Vordergrund, ob der Bund überhaupt für das Betreuungsgeld zuständig ist oder ob nicht die Länder diese Frage regeln müssen. Das Betreuungsgeld ist nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse notwendig, begründete das Gericht sein Urteil, weshalb nicht der Bund, sondern die Länder zuständig seien. Damit ist der Zuschuss verfassungswidrig. Zuletzt hatten fast eine halbe Millionen Eltern, die ihre Kinder zwischen dem 15. und 36. Lebensmonat zu Hause betreuten, Betreuungsgeld in Höhe von 150 Euro im Monat erhalten. Befürworter argumentierten mit der Wahlfreiheit der Eltern. KritikerInnen haben vor allem bemängelt, dass das Betreuungsgeld eine „Herdprämie“ sei, die Eltern dazu bringe, Kinder von der Krippe fernzuhalten. Eltern würden für die Nicht-Wahrnehmung einer staatlichen Leistung Geld bekommen, das sinnvoller in die Betreuungsinfrastruktur investiert werden sollte.

Kinderbeauftragte

In Deutschland gibt es nicht einmal in jeder hundertsten Kommune eine Kinderbeauftragte beziehungsweise einen Kinderbeauftragten, auf Länderebene nur in Sachsen-Anhalt, auf Bundesebene gibt es keine Beauftragte oder Beauftragten. „Es ist an der Zeit, dass auch Deutschland endlich den Standard erreicht, der in fast allen EU-Staaten selbstverständlich ist, und Beschwerden von Kindern und allen, die sie unterstützen, ermöglicht“ so Claudia Kittel, Sprecherin der National Coalition Deutschland, einem Netzwerk von über 100 Organisationen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Pressemitteilung National Coalition vom 10.06.2015

Gefährdungseinschätzungen durch Jugendämter in 2014

Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2014 rund 124 000 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch. Dies bedeutet einen Anstieg um 7,4 % gegenüber dem Vorjahr.

Kindeswohlgefährdungen – differenzierte Darstellung

- Von allen Verfahren bewerteten die Jugendämter 18 600 eindeutig als Kindeswohlgefährdungen („akute Kindeswohlgefährdung“). Dies ist gegenüber 2013 ein Anstieg um 8,2 %.
- Bei 22 400 Verfahren (+ 4,7 %) konnte eine Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden („latente Kindeswohlgefährdung“).
- Der stärkste Anstieg (+ 9,8 %) betrifft 41 500 Fälle, in denen die Fachkräfte des Jugendamtes zu dem Ergebnis kamen, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein weiterer Hilfe- oder Unterstützungsbedarf vorlag.
- In fast ebenso vielen Fällen (41 600) wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch weiterer Hilfebedarf festgestellt, allerdings mit einem geringeren Anstieg gegenüber 2013 von 6,1 %.
 - 63,6 % der Kinder, bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorlag, wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf.
 - In 27,2 % der Fälle wurden Anzei-

chen für psychische Misshandlung festgestellt.

- Etwas weniger häufig (23,6 %) wiesen die Kinder Anzeichen für körperliche Misshandlung auf.
- Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden in 4,6 % der Fälle von Kindeswohlgefährdung festgestellt. (Mehrfachnennungen waren möglich.)

Kindesalter / Geschlecht

- Die Gefährdungseinschätzungen wurden in etwa gleich häufig für Jungen und Mädchen durchgeführt.
- Kleinkinder waren bei den Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls besonders betroffen. Beinahe jedes vierte Kind (24,2 %), für das ein Verfahren durchgeführt wurde, hatte das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Drei- bis fünfjährige Kinder waren von einem Fünftel (20,0 %) der Verfahren betroffen.
- Kinder im Grundschulalter (6 bis 9 Jahre) waren mit 22,2 % beteiligt.
- Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren hatten einen Anteil von 18,3 % an den Verfahren.
- Jugendliche (14 bis 17 Jahre) nur noch von 15,3 %.
- Mit zunehmendem Alter nehmen die Gefährdungseinschätzungen somit ab.

Melder von Kindeswohlgefährdung

- Am häufigsten, nämlich bei 20,4 % der Verfahren, machten Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft das Jugendamt auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam.
- Bei 13,1 % der Verfahren gingen Jugendämter Hinweisen durch Bekannte oder Nachbarn nach.
- Bei 12,5 % der Verfahren kamen die Hinweise von Schulen oder Kindertageseinrichtungen.
- Gut jeden zehnten Hinweis (11,5 %) erhielten die Jugendämter anonym.

Verfahren nach Bundesländern

Auf der Homepage des Stat. Bundesamtes ist veröffentlicht wie viele Verfahren in den einzelnen Bundesländern stattfanden und wie die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung verlief. (Anm. d. Red. Es sind leider nur absolute Zahlen veröffentlicht und keine prozentualen Vergleichswerte. Um zu wissen, ob Jugendämter in einem Bundesland überproportional häufig oder eben weniger häufig eingreifen oder unterschiedliche Gewichtungen in der Gefährdungseinschätzung bestehen, müssten die Zahlen ggfs. in Prozentzahlen umgerechnet werden)

Pressemitteilung Statistisches Bundesamt (Destatis) vom 11.09.2015

Hohe Nachfrage beim Fonds Heimerziehung

Anträge an die Fonds Heimerziehung sind mittlerweile nicht mehr möglich. Da es bis Ende der Fristen so viele Anträge Betroffener gab, reichte die 2012 veranschlagte Summe für die Fonds West (120 Millionen) und Ost (40 Millionen) nicht annähernd aus. Das Bundeskabinett hat daher am 8. Juli 2015 der Aufstockung des Fonds „Heimerziehung West“ auf 302 Millionen Euro zugestimmt, nachdem der Fonds Ost bereits im Februar auf 240 Millionen erhöht worden war. Zusammen mit dem Beschluss zur Aufstockung des Fonds wurde der Zeitraum, in dem die Beratungen der Betroffenen abgeschlossen, die Anträge bearbeitet und die Leistungen ausgezahlt sein müssen, um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2018 verlängert und damit der Laufzeit des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ angeglichen. Finanziert werden die Fonds jeweils zu einem Drittel von Bund, den Ländern und den Kirchen.

www.fonds-heimerziehung.de/aktuelles/aktuelle-meldungen.html

Konzepte Modelle Projekte

Axel Brandis, Kirsten Lauprecht, Monika Steinebrunner-Fabian, Maik Zilling

Rückführung in die Herkunftsfamilie – Ein im gemeinsamen Dialog öffentlicher und freier Träger erarbeitetes Konzept

Aus den Augen, aus dem Sinn?!, so lautete der Titel einer Fachtagung der GEBIT im März 2014 in Kassel, bei der der AFET Kooperationspartner war. Die Tagung befasste sich mit Fragen der Rückführung von Kindern/Jugendlichen aus dem Jugendhilfesystem in die Herkunftsfamilien. Die spannende und gleichzeitig herausfordernde Fragestellung dieser Titelüberschrift richtet sich einerseits sowohl an Personensorgeberechtigte, jedoch im gleichen Maße an die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Das Jugendamt des Landkreises Peine hat sich zusammen mit den freien Trägern der Jugendhilfe unter Moderation der Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie (GEBIT) auf den Weg gemacht, das Thema Rückführung anzugehen, um so optimale Perspektiven für den Erhalt von Herkunftsfamilien zu ermöglichen.

Die Ergebnisse dieses kooperativen fachlichen und intensiven Prozesses wurden von den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bei der Fachtagung „Aus den Augen aus dem Sinn?!“ präsentiert. Die gemeinsame Darstellung spiegelt die inzwischen gelebte Kultur freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe im Landkreis Peine wieder, nämlich eine Haltung, die sich am Kind und dessen Bedarfe sowie seinen Eltern und dem Familienumfeld orientiert. Maßgeblich für diese Haltung waren und sind die gemeinsamen Anstrengungen um Lösungen in der AG §78 SGB VIII und vorangegangene Projekte im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsdialoges.

Als Fundament für den aktuellen und gegenwärtig gelingenden Qualitätsdialog zur Rückführung kann das Projekt „Wirkungs-

dialog im Landkreis Peine“ benannt werden. Am 01.01.2011 haben sich die freien Träger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe auf einen arbeitsintensiven Weg gemacht, um die tatsächliche Arbeit im gesamten Hilfeplanverfahren abbilden zu können. Freie und öffentliche Träger haben im Wirkungsdialo Rahmenbedingungen geschaffen und im Ergebnis messbare Qualität und Transparenz im Hilfeplanverfahren erreicht. Ein weiteres Ziel war es, die Qualität der Zusammenarbeit, im Rahmen des sozialen Leistungsdreieckes zu optimieren.

Anknüpfend an diese Erfahrungen ist ein gemeinsames Rückführungskonzept entstanden.

Aktive Rückführung in das Herkunftssystem gemeinsam gestalten

Das Modellprojekt „Aktive Rückführung in das Herkunftssystem gemeinsam gestalten“ wurde sowohl als eine großartige Ergänzung als auch als gemeinsame Chance verstanden. Mit den beteiligten Akteuren vor Ort wurde prozesshaft die vorhandene Praxis betrachtet, und wenn notwendig optimiert; zudem wurden gemeinsam Arbeitshilfen erstellt.

Analog wurden gemeinsame Fort- und Weiterbildungen auf den Weg gebracht („Gleiches Verständnis“ – „Sprechen wir von demselben“?). Als Konsequenz aus den Erfahrungen finden 2x im Monat gemeinsame kollegiale Fallberatungen statt.

Wie auch im Wirkungsdialo ist die Grundhaltung der jeweiligen Akteure ein unverzichtbares Element eines funktionierenden Rückführungskonzeptes und damit ein we-

sentlicher Bestandteil der Fachlichkeit von Jugendhilfemaßnahmen.

Hiermit ist die innere Bereitschaft aller beteiligten Fachkräfte gemeint

- sich der neuen Herausforderung „Rückführung“ gemeinsam inhaltlich zu stellen
- die Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten der gemeinsamen Arbeit klar zu definieren
- sich auf einen Perspektivenwechsel einzulassen.

Diese Bereitschaft in Richtung „Rückführung“ zu handeln, ist die Grundhaltung der handelnden Fachkraft, die hinter dem Rückführungsgedanken stehen muss.

Hier ist es wiederum besonders die Aufgabe von Leitungen der freien und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, gemeinsam mit den Fachkräften den oben genannten Perspektivenwechsel zu erarbeiten und in der Arbeit dauerhaft zu leben:

- ✓ Eltern bleiben Eltern
 - o Elternarbeit findet statt – wird gelebt
 - o Eltern/Kind-Beziehungen bleiben erhalten
- ✓ Rückführung ist die Regel
 - o Ablösungsphase/Trauerprozess wird begleitet
 - o Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit
 - o Begleitung nach der Rückführung

Schon bei der Auswahl der Erziehungsstellen und Wohngruppen (§ 34), als auch bei der Auswahl der Pflegestellen (§ 33) wird seitens des Trägers darauf geachtet, dass die Grundhaltung der Mitarbeiterinnen und der

Mitarbeiter stimmig ist. Es geht dabei um eine grundsätzliche Akzeptanz des gesamten Herkunftssystems (Vater, Mutter, Geschwister, Opa, Oma, Tante etc.) und eine grundsätzliche Bereitschaft, die Eltern in die alltägliche Gestaltung der Hilfe mit einzubeziehen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern/dem Herkunftssystem ist von zentraler Bedeutung. Die Teilhabe der Eltern am Alltag der Kinder in den Erziehungsstellen, Wohngruppen und Pflegestellen im Rahmen der Möglichkeiten der Eltern und des Bedarfs der Kinder wird deshalb sichergestellt. Eine Rückführung sollte nach Möglichkeit immer angestrebt werden – selbstverständlich unter Abwägung der Gesamtsituation

Durch das neue Rückführungskonzept mit dem öffentlichen Träger wird nicht nur sichergestellt, dass die unterzubringenden Kinder bestmöglich versorgt, betreut und in ihrer Entwicklung gefördert werden, sondern es gibt eine klare Verantwortlichkeit zur Bearbeitung der „Baustellen“ in den Herkunftssystemen, die Anlass für eine stationäre Unterbringung der Kinder waren.

Klärung der Verantwortlichkeiten

Die Fallsteuerung obliegt der fallführenden ASD-Kraft, die eng mit den ambulanten und stationären Trägern der Jugendhilfe kooperiert. Somit sind durch den Allgemeinen Sozialdienst in Kooperation mit allen Beteiligten die Übergänge aktiv zu entwickeln.

- Wer begleitet den Übergang? Wie muss die Ablösungsphase/der Trauerprozess ausgestaltet sein?
- Wer stärkt wie die Herkunftsfamilie um Rückführung möglich zu machen? Was bedeutet dies hinsichtlich der Arbeit im Pflegekinderwesen?



Prozess der Rückführung

Neben der Beschreibung des Systems (Genogramm), der Erziehungsfähigkeit der Eltern zu Beginn der Unterbringung und der sozialpädagogischen Diagnostik steht vor allen Dingen die Elternarbeit im Vordergrund – keine Wirkung ohne Eltern!

Freie Träger werden standardisiert in Form kollegialer Beratung eingebunden, sobald die Notwendigkeit einer stationären Unterbringung besteht. Grundsätzlich beginnt mit der Entscheidung, das Kind außerhalb unterzubringen, gleichzeitig der Prozess der Rückführung.

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe haben erarbeitet, dass innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme eines Kindes in einer stationären Einrichtung oder einer Pflegestelle die Rückführung in der Herkunftsfamilie zu erreichen ist. Die Willenserklärung der Eltern, ein Kind bzw. die Kinder außerhalb unterzubringen, impliziert gleichzeitig die Bereitschaft der Eltern aktiv an der Rückführung ihrer Kinder mitzuwirken. Für den Fall, dass Eltern sich zu Beginn der außerhäuslichen Unterbringung nicht auf Rückführung einlassen können, wird der Elternwille respektiert. Gleichwohl wird regelmäßig an einem Perspektivenwechsel an geeigneten Stellen gearbeitet.

Auch bei Unterbringungen im Zwangskontext wird Eltern das Angebot unterbreitet, sich aktiv an der Rückführung ihres Kindes zu beteiligen.

Bei der Vorbereitung und Umsetzung von Rückführung ist es möglich, dass die Anbieter von stationären Leistungen auch die ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie übernehmen – Hilfen aus einer Hand.

Herzstück Hilfeplanung

Das Herzstück des Rückführungskonzeptes ist die Hilfeplanung: In diesem Rahmen sind die Ziele für die außerhäusliche Unterbringung des Kindes bzw. der Kinder und die Ziele der Eltern in Bezug auf eine Rückführung zu erarbeiten. Das intensive ambulante Arbeiten mit den Eltern birgt die Chance, dass Rückführung in einem größeren Maße ermöglicht wird. Die Eltern bleiben von Anfang an in der Verantwortung, bzw. wird eine Wiederübernahme der Verantwortung der Eltern aktiv angestrebt. Es werden unter der Beteiligung sowohl der Eltern, als auch der Kinder Ziele erarbeitet, die eine Rückführung des Kindes in den Haushalt der Herkunftsfamilie ermöglichen. Es bedarf einer guten koordinierten Zusammenarbeit zwischen der ambulanten und stationären Hilfe -Integrierte Hilfeplanung-, so dass gefordert, aber nicht überfordert wird und der Prozess für alle Beteiligten tragbar und zielführend gestaltet werden kann.



Der erste Hilfeplan soll für einen Zeitraum von sechs Monaten vereinbart werden und sobald der Rückführungsprozess beginnt, finden Hilfeplanungsprozesse vierteljährlich statt. Diese partizipativen Planungsprozesse bilden die Grundlage für die Fortführung der Hilfepläne. Im Rahmen dieser

Planungsprozesse ist zu klären, wie Übergänge zwischen Einrichtung und Familie gestaltet werden können.

Rückführungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die konkrete Rückführung aus einem außerhäuslichen Bereich in den Haushalt der Herkunftsfamilie ist u.a., dass nach einer Fallberatung eine grundsätzlich und schriftlich zu begründende Entscheidung hinsichtlich einer Rückführung im Konsens (Eltern/Jugendamt/Leistungserbringer/Kind) gefällt wird. Der freie Träger der Jugendhilfe und der öffentliche Träger haben sich dahingehend geeinigt, dass

- die im Hilfeplan festgelegten Ziele zumindest zu 50 % erreicht sind,
- keine gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bestehen,
- festgelegte Kriterien der internen Bedarfsermittlung erfüllt sind,
- die Ablösungsphase/Trauerprozess ernst genommen und intensiv begleitet wird.

Besonderes Augenmerk sollte hier auf die „Geschwindigkeit“ des Kindes gelegt werden – Das Tempo bestimmt das Kind. Hierbei ist zu berücksichtigen, was jedes Kind an Rahmen, Strukturen und Sicherheiten (Beziehungserhalt) benötigt, um den Wechsel bewältigen zu können.

Weiterbetreuung nach der Rückführung

Nach der Rückführung des Kindes bzw. der Kinder in den Haushalt der Herkunftsfamilie ist der Erfolg durch eine Nachbetreuung der Familie abzusichern. Hier erfolgt der Aushandlungsprozess mit der Familie

spätestens nach der Rückkehr und endet nach einer geeigneten und vereinbarten Zeitschiene.

Zurzeit sind folgende Varianten denkbar:

- Beratungsscheine für einen bestimmten Zeitraum
- kontinuierliche Begleitung für einen festgelegten Zeitraum
- Durchführung eines Familienrates zur Aktivierung familiärer Ressourcen.

Konzeptionelle Veränderungen

Im Rahmen der Erarbeitung des Rückführungsprojektes erfolgte entsprechend hierzu die konzeptionelle Veränderung des Pflegekinderdienstes beim öffentlichen Träger.

- Ebenso wie bei §34 SGB VIII wird die Hilfeplanung den Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes übertragen, während die kontinuierliche Fachberatung von Pflegestellen entweder durch das Fachteam-Pflegekinderdienst des Jugendamtes oder durch freie Träger der Jugendhilfe geleistet wird.
- Auf dieser Basis werden sämtliche neu-anfragenden Pflegestellen/bestehende Pflegestellen modulhaft und prozesshaft qualifiziert, wobei der Fokus auf Rückführung Standard ist.

Des Weiteren ist es innerhalb des Landkreises Peine als Behörde im Hinblick auf die geplante Rückführung zu einer Schnittstellenbeschreibung mit dem Job-Center und dem Fachdienst Jugendamt gekommen; seitdem wird das Job-Center aktiv mit seinem Leistungs- und Vermittlungsbereich an der Hilfeplanung beteiligt.

Ausblick

Ende 2014 stellten freie Träger der Jugendhilfe und der öffentliche Träger das Projekt der Rückführung vor. Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird nun Rückführung im Landkreis Peine standardmäßig durchgeführt – Die entsprechenden Mittel wurden zur Verfügung gestellt.

Jährlich, beginnend ab 2016, soll unter Einbeziehung der Jugendhilfeplanung ein gemeinsamer Fachtag zum Thema Rückführung stattfinden.

Für 2016 ist die Bearbeitung folgender Fragestellungen geplant:

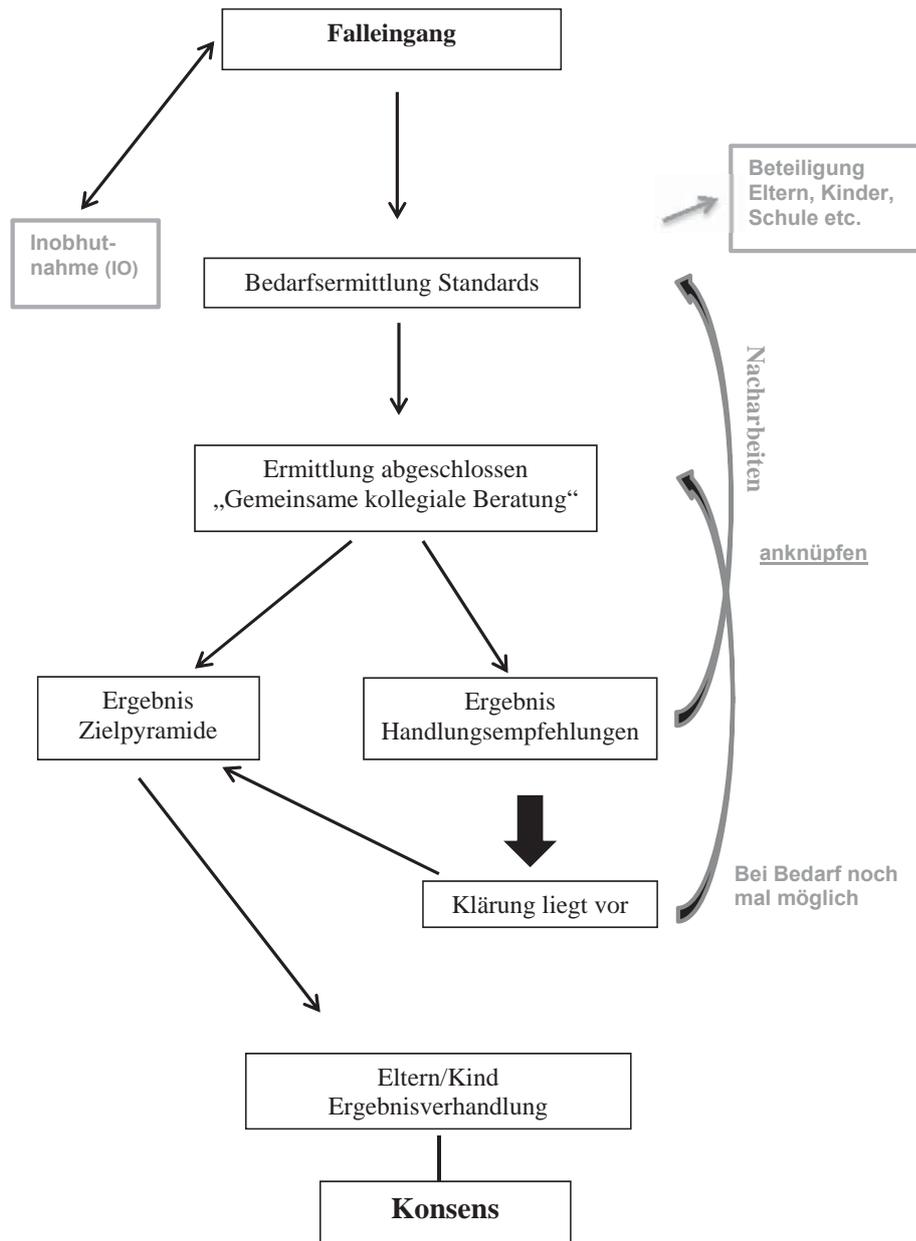
- Wie gehen wir damit um, wenn Eltern dauerhaft nicht kooperieren wollen?
- Wie viele Rückführungen sind gescheitert und wie werden die enttäuschten Kinder unterstützt, die wieder in eine Einrichtung aufgenommen werden müssen?
- Gibt es Altersgrenzen, ab wann eine Rückführung nicht mehr angestrebt wird?
- Welche Anforderungen müssen an die soziale Infrastruktur gestellt werden, um Rückführung möglich zu machen? Bietet der soziale Raum ausreichend Ressourcen und wie können diese aktiviert bzw. erschlossen werden?

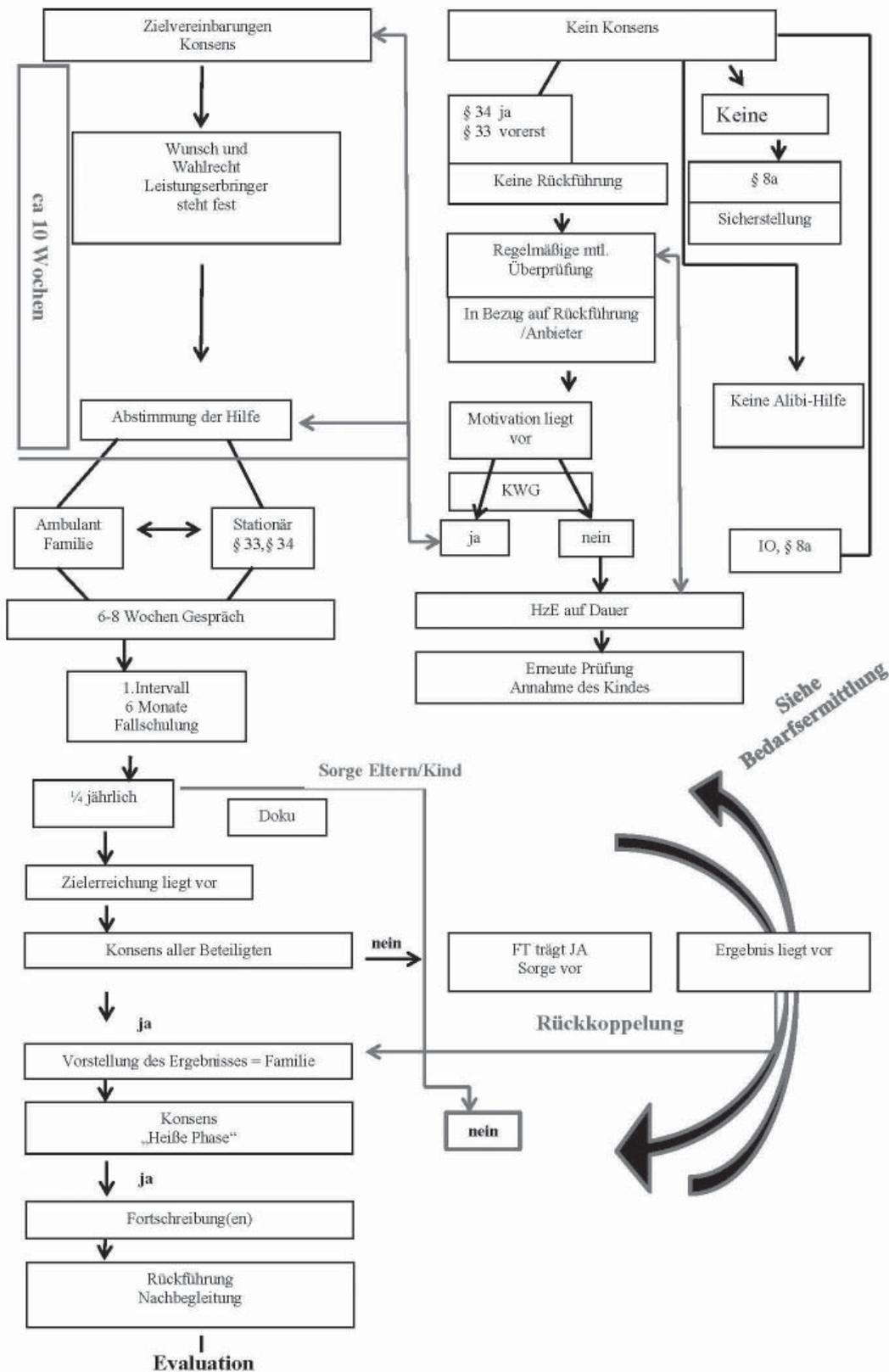
Das Konzept soll – ebenfalls ab 2016 – jährlich überprüft, evaluiert und fortgeschrieben werden. Zudem wird eine Befragung der beteiligten Eltern und Kinder ein Jahr nach Rückführung in den Haushalt vorgenommen, um die Zufriedenheit der Adressatinnen und Adressaten und die Nachhaltigkeit der Hilfe zu überprüfen.

Abschlussbericht – Modellprojekt Rückkehr als geplante Option

Bereits in der Ausgabe 1-2015 ist von der Redaktion auf den Abschlussbericht des Modellprojektes „Rückkehr als geplante Option – Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie“ hingewiesen worden. Der Abschlussbericht wertet die Erkenntnisse der Städte Ahlen, Dortmund, Gladbeck sowie des Kreises Lippe aus und ergänzt somit den Artikel zu den Erfahrungen im Landkreis Peine, der insbesondere die Kooperation öffentlicher und freier Träger bei der Projektentwicklung in den Fokus stellt. Der Abschlussbericht kann beim LWL-Shop für 10 Euro erworben oder unter www.lwl.org/lja-download/fabionline/anlage_downloaded werden.

Rückführung → Ablauf





Axel Brandis
Institut für Pädagogik Systemische
Prozessbegleitung und Organisations-
beratung - IPSO - Geschäftsführer
Breite Str. 46
31224 Peine
kontakt@ipso-jugendhilfe.de
www.ipso-jugendhilfe.de

Kirsten Lauprecht
KOM Kompetenz für Menschen
Braunschweig gGmbH - Fachberatung
Jasperallee 54
38102 Braunschweig
info@kom-bs.de
www.kom-bs.de

Landkreis Peine
Fachdienst Jugendamt
Monika Steinebrunner-Fabian
Fachdienstleitung
Burgstraße 1
31224 Peine
m.steinebrunner-fabian@landkreis-peine.de
www.landkreis-peine.de

Maik Zilling
Fachdienst Jugendamt
Abteilungsleitung - Soziale Dienste
m.zilling@landkreis-peine.de
Burgstraße 1
31224 Peine
m.zilling@landkreis-peine.de
www.landkreis-peine.de

Weitere beteiligte Träger am Rückfüh-
rungskonzept:

Die Kinderbrücke (Ilse),
Elisabethstift (Salzgitter-Peine),
Labora gGmbH (Peine),
Remenhof-Stiftung (Braunschweig), S
tep by Step Arbeitsgemeinschaft der
Freien Jugendhilfe (Peine),
Treffpunkt (Peine),
WOLF (Lengede)



v. links: Maik Zilling, Kirsten Lauprecht, Axel Brandis, Monika Steinebrunner-Fabian

„Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe“

Unter diesem Titel stellen PraktikerInnen aus der Expertengruppe Pflegekinderhilfe die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer Broschüre vor. Die Expertengruppe wurde 2012 vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ins Leben gerufen und hat zentrale Themen in der Arbeit der Pflegekinderdienste identifiziert und sich auf fachpolitische Kernaussagen verständigt. Dabei sind 15 Texte entstanden, die aufzeigen, welchen Schwierigkeiten Fachkräfte der Pflegekinderhilfe gegenüberstehen und wie eine optimale Gestaltung des Handlungsbereichs aussehen könnte. Notwendige Grundlagen für professionelles Arbeiten werden skizziert sowie Anregungen und Vorstellungen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der einzelnen Themen formuliert. Die 56seitige Broschüre kann beim DIJuF zum Selbstkostenpreis bestellt werden. www.dijuf.de

Reinhold Gravelmann

Die Systemfrage – „Schwierige“ Kinder und Jugendliche in den Systemen von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Eindrücke von einer AFET-Bethel-Fachtagung

Die „Schwierigsten“ zwischen allen Stühlen?? Um die Antwort auf die Frage vorweg zu nehmen: Ja! Genau diesen Eindruck konnte man als BesucherIn einer Veranstaltung des AFET in Kooperation mit Bethel im Norden gewinnen. Dort wurde diese Frage gestellt und es wurde versucht, die Rollen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufzuzeigen/zu klären und gute Rahmenbedingungen für den Umgang mit den „Schwierigsten“ zu benennen. In sehr stark verdichteten, vielfältigsten Aspekten einbringenden Vorträgen präsentierten die beiden Hauptreferenten, Herr Prof. Dr. Fegert vom Universitätsklinikum Ulm sowie Herr Prof. Dr. Baumann von der Fachhochschule Düsseldorf, den 130 Interessierten einen bunten Strauß an Informationen, Anregungen, guten Beispielen und Gelingensbedingungen. Sie regten mit vielfältigen Fragestellungen zum Nachdenken an und brachten auch sehr systemkritische Aspekte ein. Denn die „schwierigen“ Systeme tragen oft dazu bei, dass die „schwierigsten“ Jugendlichen so „schwierig“ bleiben oder sogar (noch) „schwieriger“ werden. Auf dem Einladungsflyer zur Tagungsflyer war ein Foto eingebunden, welches ein Graffiti zeigt auf dem „Think“ steht.



Wie sich herausstellte, eine sehr passende Motivwahl, denn die Tagung zwang zum Nachdenken und kritischem Reflektieren und manche Aussage ließ die ZuhörerInnen, die sich in ihrem Berufsfeld engagiert mit den „Schwierigen“ auseinandersetzen, sicher nicht unberührt.

Eine inhaltliche Wiedergabe der facettenreichen Vorträge ist selbstverständlich an dieser Stelle nicht vollumfänglich leistbar, weshalb der Beitrag sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Besonderheiten der jeweiligen Systeme wiederzugeben, die Gründe für „schwieriges“ Verhalten ebenso wie Folgen dieses Verhaltens zu benennen und Kooperationsansätze zu beschreiben.

Am Nachmittag des Fachtages gab es vier Workshops. Thematisiert wurden von Herrn Weihrauch von der Leinerstiftung e.V. innovative Hilfen für „Systemsprenger“ an den Schnittstellen zwischen Pädagogik und Jugendpsychiatrie. Der Chefarzt vom Kinderkrankenhaus auf der Bult in Hannover Herr Dr. Burkhard Neuhaus widmete sich der Kooperationsfrage und zeigte sich insgesamt eher skeptisch, ob die Kooperation tatsächlich in größerem Umfang verbesserungsfähig bzw. überhaupt verbesserungsbedürftig sei. Von Herr Dr. Friedhelm Höfener von der Gesellschaft Outlaw wurde ein MentorInnenprojekt vorgestellt, welches innerhalb der verzwickten Wege im System gewährleisten soll, das Beziehungskontinuität gewährleistet ist, was im Verlauf der Veranstaltung auch von den anderen Referenten immer wieder als wichtige Gelingensbedingung für erfolgreiches Arbeiten mit den „Schwierigen“ genannt

wurde. Und Frau Prof. Dr. Hartwig von der Fachhochschule Münster schilderte, wie freie Träger und Einrichtungen „große“ PädagogInnen für die Arbeit ausbilden und finden könn(t)en.

Die Rückmeldungen zur Tagung zeigten: die meisten TeilnehmerInnen waren ausgesprochen zufrieden mit den ReferentInnen, den gebotenen Inhalten und der Themenmischung.

Was aber waren die Schwerpunkte der Hauptvorträge?

Die Systemfrage

Die Besonderheiten des Systems Kinder- und Jugendpsychiatrie

Herr Prof. Dr. Fegert betonte, dass für eine gute Kooperation ein gutes Verstehen der jeweiligen Systeme und ihrer Arbeitsweisen notwendig ist. Entsprechend stellte er sein Arbeitsfeld vor.

In Deutschland gibt es 143 Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 5825 Plätzen, im Mittel mit 40,7 Betten. In diesen Einrichtungen wird eine immer größere Anzahl von Kindern und Jugendlichen untergebracht. Die Fallzahlen haben sich in den letzten Jahren verdreifacht! Bei unverändertem Platzangebot ist dieses nur möglich, weil die Verweildauer seit Einführung des Psychiatrie-Personalverordnung im Jahr 1991 sich um $\frac{3}{4}$ verkürzt hat, was wiederum in der Folge ein anderes Arbeiten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie bedeutet und auch nicht ohne Auswirkungen auf die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe bleibt. Für das System der Kinder- und Jugendpsychiatrie benannte

er zudem als besonderes Problem, dass ca 50% der Einweisungen Notfall- und Krisenaufnahmen, insbesondere an Wochenenden, sind.

Zwangsbehandlungen

Deutlich strich er den Unterschied bei einer Zwangsbehandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Zwangsunterbringung in einer geschlossenen Einrichtung der Jugendhilfe heraus: insbesondere die Verweildauer variiert erheblich. Bei der Kinder- und Jugendhilfe würden Jugendliche mehrere Monate geschlossen untergebracht, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oft nur wenige Tage. In diesem Zusammenhang wies er auf die Problematik geschlossener Unterbringung gerade für traumatisierte junge Menschen hin. Und sehr viele junge Menschen in beiden Systemen sind (oft schwer) traumatisiert. So erlebten nach einer Schweizer Heimkinderstudie 60% der Mädchen und 47 % der Jungen multiple Traumatisierungen. Als auffällig beschrieb Herr Prof. Dr. Fegert, dass es in Regionen in denen eine „gesunde Mittelschicht“ fehlt, zu erhöhten Einweisungen kommt, weil die sozialen Auffangnetze nicht vorhanden sind.

Finanzierungsmodalitäten wirken sich negativ aus

Wichtig für ein Verständnis der Systeme sei auch die Kenntnis darüber, wie die Finanzierungsmodalitäten sind. So gäbe es immer wieder Schwierigkeiten mit den Krankenkassen und deren Ansinnen nach einer zunehmenden Ökonomisierung und Verwirtschaftlichung der Hilfen; letzteres machte er als Problem für beide Systeme aus. Als ein Beispiel für die Auswirkungen der System- und Finanzierungslogiken benannte Prof. Dr. Fegert, dass die Kinder zwar oft einen Heimpsychologen haben, der aber für spezielle Problematiken z.T. nicht qualifiziert genug sei, gleichzeitig ist aber die Option einer Fremdwahl eines Psychologen damit eingeschränkt. Eine Behandlung ambulant in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (oder auch zu Hause) lasse das System in Deutschland

nicht zu bzw. es sei schwer umzusetzen, da die Krankenkassen dafür keine (ausreichenden) Mittel zur Verfügung stellen. Bis vor wenigen Jahren war es sogar verboten, als „wandernder“ Arzt etwa in Einrichtungen der Erziehungshilfe tätig zu werden. Andere Länder seien beim Aufbau einer differenzierten Versorgungskette sehr viel weiter.



Gute Kooperation

Wie Kooperation dennoch gelingen kann, schilderte er an einem Projekt einer ambulanten Sprechstunde der Kinder- und JugendpsychiaterInnen in Einrichtungen der Erziehungshilfe, die er als eine Quasi-Psychoeducation für PädagogInnen bezeichnete. In diesem Baden-Württembergischen Modell müssen sich umgekehrt die Erziehungshilfeeinrichtungen verpflichten, bei einer Unterbringung eines Kindes in der Psychiatrie den Kontakt zu halten und das Kind regelmäßig in der Psychiatrie zu besuchen. Sein Fazit: Vernetzte Hilfen sind sinnvoll und helfen beiden Systemen, den „Schwierigen“ zu helfen. Seine Frage: Warum wird dieses gut funktionierende Modell nicht bundesweit aufgegriffen?

Auch Mitarbeitende in den Blick nehmen

Sicherlich geht es in den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie um die Kinder/Jugendlichen. Aber es gilt –auch in deren Interesse– den Blick verstärkt auch auf die Mitarbeitenden richten. Fachkräfte, die mit

den „Schwierigsten“ arbeiten, sind sehr hohen Belastungen ausgesetzt. Von verbalen und körperlichen Übergriffen, Ablehnung und massiven Abwehrhaltungen sowie Belastungen durch schwerste Schicksale, denen man sich permanent auseinandersetzen müsse. Dies führt bei einem Teil der Fachkräfte zu Aggressionen oder einem Arbeitsplatzwechsel und zu psychischen oder körperlichen „Burnouts“, etwa durch die Entstehung eines Posttraumatisches Syndroms oder einer Sekundären Traumatisierung, weil eigene negative Kindheits-erlebnisse zu Tage treten. Es sei Aufgabe der jeweiligen Leitungen, die Gefährdungen der Fachkräfte im Blick zu haben und für ein möglichst gutes Setting zu sorgen, um diese Belastungen auffangen zu können (z.B. durch Supervision).

Traumapädagogisches Milieu / Beziehungskontinuität / Beschwerdemöglichkeiten

Und was ist wichtig für die „schwierigen“ Kinder und Jugendlichen? Kinder in Heimen haben häufig Risikofaktoren für psychische Auffälligkeiten (z.B. Armut, nicht intakte Familien, Vernachlässigung, sex. Gewalt...), zeigen häufiger als andere Kinder emotionale Auffälligkeiten und Verhaltensprobleme und psychische Störungen (nach ICD) sind mit 58 % die Regel und nicht die Ausnahme. Transparenz/Berechenbarkeit, das Angebot von Beziehung, das Beachtet-werden, ein Entgegenbringen von Wertschätzung, die Orientierung an Bedürfnissen, Partizipationsmöglichkeiten sowie das Erleben von Freude und die Möglichkeit, eigene Bedürfnisse überhaupt erst einmal zu entwickeln zu lernen, benannte Prof. Fegert als traumapädagogisches Milieu.

Es gelte dafür zu sorgen, dass die Kinder/die Jugendlichen die Einrichtung als sicheren Ort erleben, wozu auch gehöre, dass die Kinder ihre Rechte kennen und guten Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten haben. In seiner Einrichtung gibt es dazu eine jederzeit frei zugängliche Beschwerde-Sprechanlage auf der Station mit direkter Verbindung zum Jugendamt und zu einem externen Patientenfürsprecher.

Das Schlimmste, was man den oft traumatisierten Kindern und Jugendlichen antun könne, sei Willkür. Deshalb seien klare (aber nicht rigide!) Regeln für die Kinder keine Beschränkung, sondern eine große Unterstützung. Letztlich gehöre zu einem „Heim als sicheren Ort“ insbesondere auch Beziehungskontinuität, die jedoch leider oft nicht gegeben sei. Mit der Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendpsychiatrie seitlichen Kindern/Jugendlichen nicht geholfen, sie gehörten nach Wahrnehmung der Kinder- und Jugendpsychiatrieärzte eher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Besonderheiten des Systems Kinder- und Jugendhilfe

Herr Prof. Dr. Baumann reflektierte kritisch die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Er thematisierte die Problematiken der mangelnden Beziehungskontinuität als auch pädagogische Unzulänglichkeiten. Zudem analysierte er, wieso „schwierige“ Kinder „schwierige“ Verhaltensweisen an den Tag legen.

Pädagogische Aufgaben

„Jede dritte Fallbesprechung kommt zu dem Schluss: das Kind benötigt psychiatrische Unterstützung...und schon beginnt das Karussell.“ Doch die pädagogischen Aufgaben, die Erziehungshilfe zu leisten habe, dürften nicht in andere Felder etwa das der Kinder- und Jugendpsychiatrie verschoben werden

Die Aufgaben der Erziehungshilfe sind laut Prof. Baumann:

- a) die vorsorgende Dimension: Die Gewährleistung der Versorgung und des Schutzes des jungen Menschen vor weiteren schädigenden Einflüssen.
- b) die erzieherische Funktion: Der junge Mensch ist mit den gesellschaftlichen Werten und Normen zu konfrontieren
- c) die bildungsorientierte Dimension: Es gilt den jungen Menschen bei der Entwicklung einer Zukunftsperspektive zu unterstützen und ihm möglichst vielfältige Handlungsspielräume zu eröffnen.

d) die therapeutische Dimension. Womit er diese Dimension nicht im Sinne einer Therapie versteht, sondern im Sinne von Beziehungs- und Bindungsangeboten.

„Uns wirst du nicht wieder los“.

Fundamental wichtig ist, dass dem jungen Menschen ein tragfähiges (!) Beziehungs- und Bindungsangebot geboten wird, damit er Sicherheit gewinnen kann (die ihm bislang fehlte) und an dem er seine Identität „reiben“ und entwickeln kann. Gerade der Versuch guter Beziehungsarbeit löse aber Widerstände beim Jugendlichen aus. Wenn man das Angebot ernst nimmt, dürfen die Widerstände eben nicht dazu führen, dass der Blick auf eine „Verschiebmöglichkeit“ etwa in die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eine andere vermeintlich bessere Jugendhilfemaßnahme gerichtet wird, sondern dass eine – sicherlich nicht leichte – Auseinandersetzung durch und in der aufnehmenden Einrichtung erfolgt. Zwar muss Flexibilität bei der Umgestaltung von Settings gewährleistet sein, aber eine Pädagogik für diese Zielgruppe braucht vor allem Kontinuität und das auch über Phasenverläufe hinweg.

Die Systeme sind „schwierig“

Prof. Baumann kritisierte mehrfach, dass die Systeme der Kinder- und Jugendhilfe genau dieses (oft) nicht zu gewährleisten vermögen und deshalb „schwierige“ Systeme, „schwierige“ Kinder und Jugendliche noch „schwieriger“ machen. Als immanent in der Logik des Hilfesystems, benennt er das „Prinzip des Durchreichens“, die „Nicht-Zuständigkeitserklärung“ und das „Institutionelle Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom“, was in der Konsequenz zu Prozessen der „Parallelität, des Nacheinanders und des Gegeneinanders von Hilfen und Helfersystemen“ führt. Dies gelte auch für intensivpädagogische Settings; auch sie liefen „Gefahr „nur“ zu einer Episode im Hilfeverlauf zu werden. So wäre es beispielsweise völlig kontraproduktiv, dass eine erfolgreiche Maßnahme im Umgang mit „schwierigen“ Jugendlichen dazu führt, dass diese nicht weitergeführt



werden kann, weil der Jugendliche nicht mehr so „schwierig“ sei und dann in eine weniger intensive Maßnahme übergeleitet wird. Auch sei zu überlegen, ob die Logik richtig sei, mit einer niedrigschwelligen, wenig intensiven Maßnahme einzusteigen. Vielleicht, so Prof. Baumann, sollte auch der umgekehrte Weg in die Überlegungen mit einbezogen werden. In Bezug auf die Gewährleistung und Sicherung von Kontinuitätssicherung formulierte er, dass das Motto gelten müsse: „Uns wirst du nicht wieder los“. Dies heißt für ihn übersetzt, dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin nicht an eine bestimmte Gruppe gebunden ist, sondern kontinuierlich „am Jugendlichen dran bleibt“. Eine Denkweise, deren Umsetzung innerhalb der bestehenden Systeme nur schwer machbar bzw. gar nicht systemkompatibel ist.

Qualifizierte Fachkräfte

Außer guten institutionellen Rahmenbedingungen benannte Prof. Baumann für eine erfolgreiche Arbeit mit den „Schwierigen“, die fachliche Kompetenz der Fachkräfte. Diese müssten sich immer die Frage stellen, welchen Sinn das Verhalten des Kindes macht und welchen Sinn sich das Kind schafft. Warum hält das Kind/der Jugendliche die schwierige Situation aufrecht? Dies Fragen zu stellen und gemeinsam im Team zu analysieren, stelle die Basis für erfolgreiche Arbeit dar. Darauf

aufbauend sei eine positive Einflussnahme insbesondere dann möglich, wenn die Fachkräfte idealerweise...

- „konfliktsicher, deeskalierend und präsent sind,
- reflektiert bezüglich Nähe-Distanz, Bindung-Abgrenzung
- dranbleibend haltend ausgerichtet und nicht (so schnell) abzuschütteln sind
- in ihrer Haltung verstehenden und traumasensiblen Ansätzen verpflichtet sind.“

Fürsorgekonzepte für Mitarbeitende

Aber auch für die Mitarbeitenden hat die Einrichtung Sorge zu tragen, in dem sie mit Konzepten des (emotionalen) Schutzes und der Sicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgestattet sind. Hier trifft er sich mit den Ansätzen von Prof. Fegert. Die pädagogischen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind jedoch mit denen der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht vergleichbar; sie finden in bindungsorientierteren, längerfristigeren und intensiveren Settings statt und haben einen anderen Fokus auf das Kind.

Erfolgreiche Arbeit?!

Prof. Baumann zeigte an Beispielen geschlossener Jugendhilfe, therapeutischer Wohngruppen, individualpädagogischer

und niedrigschwelliger Hilfen auf, dass zwar von den angebotenen Maßnahmen Etliche erfolgreich sind, aber der Erfolg mit ca 50% positiven Ergebnissen andererseits nur ein begrenzter ist (Ist das Glas halb voll oder halb leer?). Es bleibt somit sein Fazit, dass auch die Pädagogik die Frage letztlich immer noch nicht beantwortet hat, was wem hilft, wann und warum? Es bleibe die größte Herausforderung der Pädagogik Kriterien zu entwickeln, welchen Lebensort, welches Beziehungsangebot und welche Haltung dem jungen Menschen angeboten werden kann, damit es zu einem positiven Entwicklungsverlauf kommt, was als Bedingung eine klare Indikationsanalyse voraus setzt.



Fazit

Die Veranstaltung hat einen Beitrag zu (selbst)kritischer Reflektion der Disziplinen und der Mitarbeitenden geleistet. Es gibt zwar einzelne gute Kooperationsmodelle, engagierte Mitarbeitende und gute Konzepte, aber es wurde deutlich, dass die beiden Systeme insgesamt (noch) nicht bzw. nur partiell den Bedürfnissen der „schwierigen“ Jugendlichen entsprechen. Herr Prof. Fegert, machte deutlich, dass die Kooperation der Systeme notwendig ist, aber man sich auch bewusst machen müsse, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie i.d.R. nur eine (oft kurzzeitige) Durchgangstation für die Kinder/Jugendlichen ist. Herr Prof. Baumann schlug in eine ähnliche Kerbe, indem er betonte, dass eine gute Zusammenarbeit sicher wichtig sei, aber die Kinder- und Jugendhilfe letztendlich die gesellschaftlich ins System der Kinder- und Jugendhilfe delegierte Verantwortung für die „Schwierigen“ annehmen müsse. Denn: „Jenseits der Grenzen von Erziehung muss zwangsläufig wieder Erziehung kommen!“ Dieser Aufgabe gilt es sich zu verstärkt zu stellen.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Jugendsozialarbeit an Schulen – Internationaler Vergleich

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hat (unter Federführung des DRK) den dritten Band der Reader-Reihe zu Schulsozialarbeit veröffentlicht. Die Publikation vergleicht Strukturen, Konzepte und Entwicklungen des Arbeitsbereiches "Schulsozialarbeit" in den Ländern Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweiz. Die Autoren Carsten Speck und Thomas Olk stützen sich dabei auf empirische Untersuchungen aus den genannten Ländern und führen zusätzlich einige Beispiele aus den USA und Schweden an. Mit einem Resümee werden die Erkenntnisse zusammengefasst und Impulse für die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in Deutschland gegeben.

Der Band ist ebenso wie die Bände 1 und 2 über den Rotkreuzshop zu bestellen. Möglich ist auch ein kostenloser Download. www.rotkreuzshop.de/shop/de_DE//Fachpublikationen/Sozialarbeit/Kinder-Jugend-und-Familien/Reader-Schulsozialarbeit-Band-3_882766.html

Kinderschutzleitlinie „Kindesmisshandlung, – missbrauch, –vernachlässigung“

Ziel des Vorhabens ist die Erstellung einer „Kinderschutzleitlinie“ des Gesundheitswesens unter Einbindung der Jugendhilfe und der Pädagogik auf höchstem wissenschaftlichem Niveau; gemäß der Empfehlung im Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch 30.11.2011. Es geht um ungeborene und Kinder von 0–18 Jahren mit Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohles und der Kindergesundheit.

AdressatInnen des Vorhabens sind der ambulante und stationäre Bereich der Medizin mit Schnittmenge zur Jugendhilfe, Pädagogik und Beratungsstellen, somit Akteure aller Fachrichtungen und Professionen die in Kontakt mit PatientInnen stehen, bei denen der Verdacht oder eine gesicherte Form der Kindesmisshandlung vorliegt und die Betroffenen selbst.

Ein sehr breites Spektrum von weit über 20 Organisationen aus dem Gesundheitsbereich, von der Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ) über die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und

Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie bis hin zur Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (DGMKG) sind an der Studie beteiligt. Aus dem Bereich der Sozialen Arbeit sind ebenso Akteure eingebunden wie aus der Kinder- und Jugendhilfe. Über 40 Organisationen sind einbezogen. Zu nennen sind hier u.a. der AFET, die AGJ, die BAG-Landesjugendämter, das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, das Deutsche Jugendinstitut oder das Institut für Sozialpädagogische Forschung.

Die folgenden acht Akteure werden den Prozess beratend begleiten ohne stimmberechtigt zu sein: Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die Drogenbeauftragte der Bundesregierung im Bundesministerium für Gesundheit, Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Ständige Kon-

ferenz der Kultusminister der Länder. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zielorientierung der Leitlinie:

- Zugewinn an Sicherheit im Wahrnehmen, Erkennen und im Umgang mit möglichen Fällen der unterschiedlichen Formen von Kindesmisshandlung
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Diagnostik der unterschiedlichen Formen von Kindesmisshandlung
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Umgang mit anderen Professionen, insbesondere aus den Bereichen Jugendhilfe und Pädagogik

Die Erstellung der Leitlinie wird durch das Bundesministerium für Gesundheit gefördert. Gestartet wurde das Projekt am 15.04.2015. Der AFET hat sieben Mitglieder vorgeschlagen, die sich an der ersten Erhebungsphase beteiligt haben. Das Vorhaben soll am 31.12.2017 abgeschlossen werden.

Weitere Informationen unter www.kinderschutzleitlinie.de

Individualpädagogische Hilfen im Ausland

„Immer wieder bestimmen auch einzelne, sehr „exotisch“ angelegte Unterbringungsformen und dubiose Finanzierungsmodelle das Bild dieser erzieherischen Hilfeform und lenken den Fokus nicht auf die vielen fachlich und personell hochqualifizierten Angebote, sondern auf eher unseriöse Anbieter und staatliche Entsendeorganisationen“, so die Autoren im Vorwort zum aktuellen Buch InHAus 2.0. Aber was sagt die Wissenschaft zu individualpädagogischen Hilfeangeboten?

Mit der Studie „InHAus – Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz“ (2011) hat der Bundesverband kath. Einrichtungen der Erziehungshilfe (BVkE) den Versuch unternommen, empirisch belastbare Grundlagendaten zu erfassen. Dabei wurde eine im Vergleich zu anderen Hilfeformen hohe Effektivität und Effizienz von Auslandsmaßnahmen nachgewiesen. Sie bezog sich jedoch lediglich auf den Zeitraum der Hilfedurchführung im Ausland.

Aussagen zur Nachhaltigkeit der erzielten Erfolge nach Beendigung der Hilfen konnten im Rahmen dieser Studie nicht gemacht werden. Um diese Informationslücke zu schließen, hat der BVkE die von der Stiftung Glücksspirale finanziell geförderte Nachfolgestudie „InHAus 2.0 – katamnestiche Untersuchung abgeschlossener individualpädagogischer Hilfen im Ausland“ initiiert. In dem Buch werden die zentralen Ergebnisse dieser Untersuchung – insbesondere im Hinblick auf die Sozial-, Legal- und berufliche Bewährung der jungen Menschen nach Abschluss ihrer Auslandshilfe – dargestellt. Darüber hinaus wird der Untersuchungsbereich „individualpädagogische Hilfen im Ausland“ in Form wissenschaftlicher Fachbeiträge tiefgehend beleuchtet.

InHAus 2.0 Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit
ISBN 978-3-7841-2831-3, Lambertus Verlag, 1. Auflage, Juni 2015, Kartoniert/Broschiert, 124 Seiten

Fehlende Wertschätzung I

„Billiges Ende des Kita-Streiks“¹

Es war der wohl größte Streik in diesem Berufsfeld, den es je gegeben hat. Die Kreativität war unübersehbar, die Beteiligung groß. Doch der Erfolg? Mal abgesehen davon, dass die Schlagzeile verkennt, dass es nicht nur ein Kita-Streik war, sondern ein Streik, der auch von und für SozialarbeiterInnen etwa im ASD, trifft sie nach Mehrheit der Gewerkschaftsmitglieder den Punkt. Sie sehen fehlende Wertschätzung. Das Angebot der Arbeitgeber wird als zu niedrig angesehen, insbesondere wird auch die lange Laufzeit von 5 Jahren kritisiert und die im Vergleich zu vielen anderen Berufsgruppen geringeren Gehaltssteigerungen. Daher wurde in einer Urabstimmung der Schlichterspruch klar zurückgewiesen. Ob die Arbeitgeber noch nachbessern, ob die Streikbereitschaft so hoch bleibt und wie die Eltern reagieren, wird sich in den nächsten Wochen zeigen.
¹vgl. TAZ, 24.06.2015

Fehlende Wertschätzung II

Nicht alle Weisen sind gleich, manche sind gleicher....
In der Zeitschrift „unsere jugend“ 2/2015 wurde der oben genannte Zwischenruf

veröffentlicht. Ein Anstoß zum Nachdenken über ungleiche finanzielle Bewertung verschiedenster Fachleute aus verschiedensten Disziplinen. Der Zwischenruf offenbart die Wertigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Dieter Kreft, Honorarprofessor an der Uni Lüneburg, bemerkt spitz, dass den Mitgliedern des Bundesjugendkuratorium, das die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe berät,



sage und schreibe 30 € Sitzungsgeld zzgl. Fahrtkosten gewährt wird. Die Mitglieder der Jugendberichtskommission, die in jeder Legislaturperiode einen großen Bericht für die Bundesregierung erarbeiten, im Jahr ganze 1000 Euro erhalten. Ein Berg von Arbeit, ein kleiner Obolus für die Experten und Expertinnen. In anderen Ressorts sieht

es anders aus: So zahlt das Bundesjustizministerium für die Mitglieder eines neu gegründeten Verbraucherrates, der den Justiz und Verbraucherminister beraten soll, jedem seiner Mitglieder 15000 Euro im Jahr.

Es ist wohl so: Nicht alle Weisen sind gleich, manche sind gleicher...
(vgl. unsere jugend. 67. Jahrgang, S. 89-90)

Wertschätzung

In der Zeitschrift verdi.publik 2.2015 beschrieb eine Straßensozialarbeiterin eines Jugendamtes aus Hamburg ihr Verständnis von Wertschätzung. „Die Orchidee ist meine Lieblingspflanze. Sie symbolisiert das, was meine Arbeit ausmacht. Wenn eine Klientin verzweifelt, zeige ich ihr die Blüten und sage: „Sie hat fast ein Jahr nicht geblüht. Ich dachte, sie sei tot. Aber sie kam zurück. Das schaffst du auch.“ Und weiter: „Ich hole die Menschen ab, baue Vertrauen auf, motiviere sie. Mein Arbeitsplatz ist da, wo die Klienten sind Jugendliche und junge Erwachsene, die durch die Netze gefallen sind.“ Es geht allein um die KlientInnen!

(verdi-publik, Da sein, wo es brennt; 2/2015)

Kopf-Herz-Tisch – Wenn Kinder nicht zu Hause leben können

DVD über Erfahrungen ehemaliger Heimkinder der 50er, 60er und 70er

Die Filmkünstlerin Sonja Toepfer hat einen Dokumentarfilm gemacht, der mit experimenteller Dramaturgie mit 10 Protagonisten über eine Kindheit in Säuglings-, Kinder- und Erziehungsheimen und in Pflegefamilien in den 50er, 60er und 70er Jahren spricht. Toepfer, selbst drei Jahre in der Heimerziehung groß geworden, sucht in den Interviews mit einem roten Tisch und zwei Klappstühlen Frauen und Männer auf und lädt sie ein, "über ihre Kindheit ohne Eltern zu sprechen", wie sie sagt. Entstanden ist eine Spurensuche über biographische Bewältigungsstrategien. Im Zentrum stehen Gespräche und Treffen in Augenhöhe – mit dem Ziel, Gemeinsamkeiten und Gegensätze, Vergangenes und Zukünftiges offenzulegen.

Der Film KOPF HERZ TISCH – Kindheit ohne Eltern ist als Video On Demand Titel für 12 Euro erhältlich. Angesprochen sind sowohl Einrichtungen der Jugendhilfe, (sozial-)pädagogische Fachkräfte, Jugendämter und Interessierte aus Lehre und Studium, als auch Betroffene und deren Angehörige. Unter dem Link: <http://kopfherztisch.blogspot.de> kann der Film erworben oder geliehen werden. Von dort aus das Video Demand Portal vimeo.com aufrufen.

Mit dem Erwerb des Filmes ist die private Nutzung, natürlich auch in Arbeits- und Interessensgruppen mit eingeschlossen. Öffentliche Aufführungen sind ausgeschlossen und müssen bei der Künstlerin angefragt werden.

„Frankfurter Thesen“ der vormundschaftsführenden Vereine

Das Vormundschaftsrecht hat sich im Gegensatz zum sonstigen Familienrecht seit 115 Jahren nur marginal verändert. Dabei ist ein umfassender Reformbedarf vor dem Hintergrund veränderter Lebenssituationen und damit veränderter Anlässe zur Einrichtung einer Vormundschaft/Pflegschaft unbestritten. Das Kind und der Jugendliche als Grundrechtsträger haben Anspruch auf eine verlässliche, seine Rechte wahrnehmende, sichernde und verteidigende Bezugsperson als Vormund. Diesem Anspruch genügt die aktuelle Gesetzeslage nicht. Erste Veränderungen wurden zwar durch die sogenannte „kleine“ Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 angestoßen. Dieser Entwicklung muss aber eine umfassende Reform folgen.



Die Vormundschaftsvereine bieten professionelle Einzelbetreuungen sowie Beratung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Vormündern durch qualifizierte Fachkräfte in einem organisierten, verlässlichen Rahmen. Diesem müssen gesetzliche Regelungen gegenüberstehen, die eine entsprechende Arbeit ermöglichen und sichern. Die gegenwärtige Rechtslage gewährleistet dies nicht und stellt die Vormundschaftsvereine vor große Hindernisse.

Vor diesem Hintergrund formulieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ersten bundesweiten Treffens der vormundschaftsführenden Vereine folgende Thesen:

These 1: Vormundschaftsvereine sorgen für Vielfalt

Vormundschaftsvereine sind unverzichtbare Akteure für eine wirksame parteiliche Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche. Sie sind Ausdruck der Pluralität der Gesellschaft und des grundgesetzlich garantierten Subsidiaritätsprinzips.

These 2: Ein differenziertes System von Vormundschaften/Pflegschaften, in dem Vereine eine wesentliche Säule darstellen, muss durch eine entsprechende gesetzliche Regelung flankiert werden

Eine vorläufige Bestellung der Amtsvormundschaft wie sie in den Eckpunkten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz dargelegt ist, entzieht den Vereinen den Boden für eine spätere Bestellung als Vormund. Einem späteren Wechsel von der Amtsvormundschaft zum Verein wird regelmäßig das Kindeswohl entgegenstehen. Das Ziel des Gesetzgebers, die personellen Ressourcen zu stärken, kann nur durch eine gesetzlich fixierte Hierarchie zugunsten der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft gefolgt von der Vereinsvormundschaft bzw. dem persönlich bestellten Vereinsvormund erreicht werden.

These 3: Eine hochwertige Leistungserbringung bedarf gesicherter Finanzierung

Voraussetzung für die Übernahme von Vormundschaften durch Vereine ist eine entsprechende Erlaubnis durch das zuständige Landesjugendamt. Die Erfüllung und Einhaltung der Eignungskriterien stellt fachlich und organisatorisch hohe Anforderungen an die Vereine. Diese muss sich auch in finanzieller Planungssicherheit widerspiegeln.

Vormundschaftsvereine haben aus Art. 12

Abs. 1 GG einen Anspruch auf eine auskömmliche und gesetzlich geregelte Vergütung. Hierzu bedarf es sowohl im BGB als auch im SGB VIII einer eindeutigen Regelung. Bei nicht gesicherter Refinanzierung werden Vormundschaftsvereine mittelfristig ihre Tätigkeit aufgeben müssen.

These 4: Die umfassende Verantwortung für die Entwicklungs- und Erziehungsbedingungen der Kinder und Jugendlichen muss sich in einer angemessenen Fallzahl widerspiegeln

Die Fallzahlen je Vollzeitstelle müssen zur Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen auf einen persönlichen Vormund angepasst werden. Die für die Amtsvormundschaft vorgesehene Begrenzung auf 50 Fälle je Vollzeitstelle ist deutlich zu hoch. Auch die bei den Vereinen in der Regel übliche Fallzahl von 40 Fällen je Vollzeitstelle lässt das vom Gesetzgeber vorgesehene persönliche Engagement des Vormunds nicht im gewünschten Umfang zu. Für Amtsvormundschaft und Vereinsvormundschaft gleichermaßen sollte eine Fallzahl von 1 zu 30 festgelegt werden. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollte eine Fallzahlanpassung darüber hinaus überprüft werden.

Die Thesen sind entwickelt worden beim ersten bundesweiten Treffen der vormundschaftlichen Vereine am 28. April 2015 in Frankfurt

www.fachverband-betreuungsvereine.de

Assistierte Ausbildung

Das Gesetz zur Assistierte Ausbildung ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten und im SGB III verankert. Assistierte Ausbildung ist ein Modell einer kooperativen Ausbildung, bei der ein Bildungsträger als dritter Partner in der Ausbildung, Jugendlichen und Betrieben Unterstützung anbietet. Die assistierte Ausbildung soll Zugänge zur regulären Ausbildung für junge Menschen mit unterschiedlichen ungünstigen Voraussetzungen schaffen und zu einer erfolgreichen Ausbildung beitragen. Ziel ist es, die Kluft zwischen den Anforderungen der Betriebe und den Voraussetzungen der Jugendlichen zu überbrücken, indem die Bildungsträger eine reguläre betriebliche Berufsausbildung durch umfassende Vorbereitungs- und Unterstützungsangebote flankieren. Berufsvorbereitung und Ausbildung werden verknüpft, die Ausbildung wird flexibilisiert und individualisiert. Zwei zentrale Kennzeichen der Assistierte Ausbildung sind das Normalitätsprinzip und das Dienstleistungsprinzip. Die Ausbildungsverantwortung verbleibt – anders als bei außerbetrieblichen Berufsausbildungen – bei den Betrieben. Es wird ein normaler Ausbildungsvertrag mit der normalen Ausbildungsvergütung abgeschlossen. Ein Bildungsanbieter sorgt mit seinem passgenauen Unterstützungsangebot dafür, dass Ausbildungsverhältnisse zustande kommen und erfolgreich verlaufen.

Zu den Dienstleistungen für die Jugendlichen gehören bewährte Elemente wie Bewerbungstrainings und Praktika in der Vorbereitungsphase, Nachhilfe, Beratung, Hilfen zur Lebensbewältigung und Existenzsicherung in der Ausbildung.

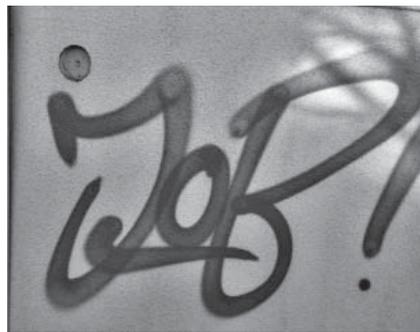
An die Betriebe richten sich Angebote wie Bewerbungs- und Ausbildungsmanagement, Beratung und Information in Hinblick auf spezifische Zielgruppen, Unterstützung bei der Lernortkooperation mit der Berufsschule.

Beide Seiten können bei Krisen und Konflikten unterstützt werden. Welche Dienstleistungen die Auszubildenden bzw. die

Betriebe auswählen, entscheiden sie selbst. Eine Unterstützung von Jugendlichen in vollzeitschulischer Ausbildung ist mit dem Instrument nicht vorgesehen. Die Bundesregierung verweist auf den Föderalismus, weshalb ihrer Ansicht nach für vollzeitschulische Ausbildungen ausschließlich die Länder zuständig sind.

Fachkonzept der Bundesanstalt für Arbeit
Zur Ausgestaltung und Umsetzung des neuen Förderinstruments hat die Bundesagentur für Arbeit ein Fachkonzept herausgegeben.

www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/.../16019022dstbai750367.pdf



Eine Info des Bundes der kath. Jugend (Afa – Arbeit für alle) fasst die wesentlichen Bestandteile zusammen und klärt auf über

- Ziele und Inhalte der Assistierte Ausbildung
- Förderfähigkeit
- Förderdauer
- Relevante Akteure
- Querschnittsaufgaben
- Personalschlüssel

www.bagkjs.de/afa_info_fachkonzept_assisierte_ausbildung.de

Umsetzung der Assistierte Ausbildung

Die Fraktion der Linken hat eine Kleine Anfrage zur Umsetzung der Assistierte Ausbildung an die Bundesregierung gestellt, die diese am 10.06.2015 beantwortet hat. Download der Anfrage und der Antwort der Bundesregierung unter: dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/051/1805111.pdf

"wir2" – Bindungstraining für Alleinerziehende

Das Bindungstraining der Walter Blüchert-Stiftung ist ein bundesweites Angebot, das in erster Linie für alleinerziehende Mütter mit Kindern im Alter von 3–10 Jahren entwickelt wurde. Es soll Alleinerziehenden helfen, Balance herzustellen, Bindung aufzubauen und Beziehung zu stärken.

Vor zehn Jahren hat ein Fachteam an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf das Projekt PALME für alleinerziehende Mütter entwickelt: speziell abgestimmt auf die besonderen Herausforderungen und Belastungen, die das Leben nach der Trennung gerade für Mütter oft mit sich bringt. Aus einem wissenschaftlichen Projekt unter Leitung von Professor Dr. Matthias Franz wurde ein praxistaugliches Programm, das heute in vielen Kommunen und Institutionen für Alleinerziehende angeboten wird.

Das "wir2"-Bindungstraining-Programm umfasst 20 wöchentliche Sitzungen à 90 Minuten für Alleinerziehende mit Kinder im Vor- und Grundschulalter und ist für die Teilnehmer kostenlos. Die emotionszentrierte Gruppenarbeit mit 10 bis 15 Personen basiert auf bindungstheoretischen Grundlagen und wird von einem speziell geschulten Leiterpaar durchgeführt. Das Programm wird wohnortnah, z.B. in Kitas, angeboten – inklusive Kinderbetreuung.

Internet: www.wir2-bindungstraining.de

Quelle: Walter Blüchert-Stiftung

KiJuP-online.de

Das neue elektronische Kinder- und Jugendhilferecht-Portal

Das gesamte Recht der Kinder- und Jugendhilfe online

KOMMENTARE HANDBÜCHER ZEITSCHRIFT „DAS JUGENDAMT“ AKTUELLE THEMEN-GUTACHTEN AKTUELLE RECHTS-GUTACHTEN GESETZESTEXTE RECHT-SPRECHUNG

www.KiJuP-online.de

Jetzt KiJuP-online.de 4 Wochen kostenlos testen.

Überzeugen Sie sich in aller Ruhe von den qualitativ hochwertigen Inhalten und der einzigartigen, auf die Bedürfnisse der Praxis abgestimmten Zusammenstellung. Die bewährte und prämierte Technik unseres Partners C.H. BECK unterstützt Sie bei der schnellen vernetzten Recherche über den gesamten Content, die verlinkten Gesetze und die Rechtsprechung von beck-online.

Wir von Nomos und DIJuF sind sicher, die Inhalte und die Funktion unseres neuen Fachportals werden Sie überzeugen.

Nähere Informationen und Anmeldung zum kostenlosen Vier-Wochen-Test:

Martin Bold | Tel. 07221/2104-34 | bold@nomos.de oder direkt unter www.KiJuP-online.de.

Eine Kooperation von





Diana Düring, Hans Ullrich Krause, Friedhelm Peters, Regina Rätz, Nicole Rosenbauer, Matthias Vollhase

Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung

IGFH Grundsatzfragen 51, Frankfurt, 1. Auflage 2014
ISBN 978-3-925146-89-3

Dieses kritische Glossar Hilfen zur Erziehung (HzE) ist ein sehr lesenswertes Buch, das in seinen 30 Fachartikeln sehr vielperspektivisch über den gegenwärtigen Zustand der HzE und ihr Umfeld informiert, in dem sie sich immer wieder neu konstituiert. So sind auch Wege aus der Not, die hier gewiesen werden, gut nachvollziehbar und bieten hilfreiche Anregungen für die Akteure der HzE. Ein Hauptauftrag, den die Autoren diesem Band mit auf den Weg gegeben haben, ist die Sensibilisierung der Akteure dafür, wo Gefahren drohen, wo Argumentationen eher der Verschleierung als der Aufklärung dienen, wo Begriffe gewechselt werden, obwohl sich in der Sache nichts geändert hat, wo Wortmarken nicht mehr das halten, wofür sie eigentlich stehen und progressiv-emanzipatorisch gedachte Konzepte dafür vereinnahmt werden, sich im Konkurrenzkampf um Marktanteile Platzvorteile zu verschaffen.

Das Feld der Erziehungshilfen wird hier als Praxisfeld verstanden, das diskursiv verfasst ist und das gegenwärtig erhebliche Verschiebungen und Umkodierungen erlebt. Ziel dieses Bandes sei es nicht, zu einer eindeutigen Beschreibung zu kommen, was Jugendhilfe sei, sondern auf Denkweisen und Wissensordnungen aufmerksam zu machen, die sich gegenwärtig konstituieren (S. 7).

Das kritische Glossar der erzieherischen Hilfen umfasst eine reichhaltige Zusammenstellung viel- und kritisch-diskutierter Themen der erzieherischen Hilfen, die

von über fünfzig sehr gut ausgewiesenen Autoren und Autorinnen auf erwartete Vorteile, ihre Nebenwirkungen, Nachteile und Alternativen hin untersucht werden. „Verhältnisse und Verhalten“ werden in diesem Band diskutiert, die Trends der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung widerspiegeln, die die AdressatInnen der erzieherischen Hilfen und ihre Lebenslagen in den Blick nehmen und die des Weiteren die Verfassung von Einrichtungen und Diensten der HzE sowie von deren Akteuren charakterisieren. Deutlich wird wie relativ und biegsam Wortmarken sind, wenn es um komplexe und ganzheitliche Inhalte geht – da können Jugendhilfevertreter leicht in die Rolle von nur begrenzt glaubwürdigen Pferdehändlern oder Autoverkäufern rutschen und euphemistisch einen problembelasteten Alltag schönreden.

Dieser Lagebericht soll in dieser Besprechung exemplarisch und auszugsweise an einigen Beispielen verdeutlicht werden.

Kindliches Verhalten könne immer „auf einem Kontinuum von Normalität, Besonderheit, aber auch als Unart oder Abweichung bis hin zur Krankheit angesehen werden“, es komme auf den Blickwinkel und die Toleranz der BetrachterInnen an, so leitet Charlotte Köttgen ihren Beitrag zu **ADHS** (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen) ein. Durch den Anstieg von ADHS-Diagnosen von 2006 bis 2013 um 40 % sieht sich die Kinder- und Jugendpsychiaterin zur scharfen Kritik an ihrer eigenen Disziplin veranlasst: Bei nach wie vor

unklarer Hirnstoffwechsel-Indikation sei ADHS und deren inflationäre Diagnose und Medikalisierung das Paradebeispiel dafür, wie aus erzieherisch/psychologischen Herausforderungen eine Krankheit gemacht werde, die dann mit Pillen zu behandeln sei, zum Wohle der Pharmaindustrie und ihrer Nutznießer und zum Schaden der Kinder und Jugendlichen, denen die Chance zur Bewältigung ihrer (primär sozialen) Probleme verweigert werde.

Kinder und Jugendliche seien überproportional häufig von **Armut** betroffen, so stellt Karl-August Chassé in seinem diesbezüglichen Beitrag fest. Diese Armut durchziehe alle ihre Lebensbereiche und werde von den Kindern als vielfältige Beeinträchtigung in allen Formen des Alltags wahrgenommen mit fatalen Folgen für ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstwirksamkeits-Überzeugungen. Solche Traumatisierungen seien nur durch langfristige, verlässliche und unbedingte Beziehungen, sowie durch soziale Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu überwinden. Eine „kluge Ungleichbehandlung“ müsste für die Kinder mit den schlechtesten Startchancen die besten Förderbedingungen bereitstellen, durch Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr, beim Mittagstisch in Kindergarten und Schule oder der Erlass der Gebühren in Schwimmbädern, Sportvereinen oder Musikschulen sollte die allgemeinen Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern aus Familien, die in Armut leben, erhöhen.

In einem ernüchternden Beitrag zum Thema **Bildung und Demokratie** kommt Michael Winkler zu dem Schluss, dass sich über Bildung im klassischen Verständnis eine breitere demokratische Beteiligung nicht erreichen lasse, da über Bildungszugänge soziale Selektion erfolge. In Bildungsdebatten gehe es um Kognition, während die Dimensionen des Emotional-Affektiven, des Ästhetischen, der Moralität, der Sozialität und des Politischen weitgehend ausgeschlossen seien. Mit einem auf ökonomische Maximierung und Anpassung reduzierten Bildungsbegriff dürfe sich Erziehungshilfe nicht abfinden, hier müsse es eher um soziale Integration, um sozialen Ausgleich und das Wohlergehen aller gehen, was indirekt auch den Wohlstand steigern könnte. Dringend sei es, in der Jugendhilfe an Partizipation, Mitwirkung und damit an praktischer Demokratie zu arbeiten und auch das auf den Begriff der Bildung zu bringen.

Klassische **Diagnostik** im Sinne von Anamnese – Diagnose – Behandlung sei in der Jugendhilfe nach Einschätzung von Kira Gedik nicht angemessen, obwohl viele meinten, ohne eine standardisierte Sammlung von Fakten sei eine Hilfeplanung nicht machbar. Lebensgeschichten konstituieren sich aus individuellen Eigenheiten und Milieueinflüssen sowie Wechselwirkungen zwischen diesen und sind deswegen einzigartig, komplex und nicht standardisierbar. Das bleibt auch so, wenn Lebensgeschichten zu Fallgeschichten der sozialen Arbeit werden. So ist der Autorin nur zuzustimmen, wenn sie für sozialpädagogisch-hermeneutische Verfahren des Fallverstehens anstelle von klassifizierenden Verfahren in der sozialen Arbeit eintritt. Andere Fachleute würden sich deshalb für eine „**Fallverstehenspraxis**“ (Christian Schrapper), für ein sozialpädagogisches diagnostisches Verstehen in Aushandlung mit den AdressatInnen des Hilfesystems einsetzen, um eine Objektstellung der AdressatInnen und die Gefahr einer stigmatisierende Ausgrenzung zu vermeiden. Abschließend wird eine prozessorientierte Fallarbeit als

Diagnostik der Verständigungsmöglichkeit bzw. der Nicht-Verständigungsmöglichkeit nach Burkhard Müller zitiert, wobei sich die Akteure als Selbstkonstruktion in den Blick nehmen, um mit den AdressatInnen in eine anerkennende Verständigung zu gehen. So seien diagnostische Verfahren nicht von Kontakt, Verständigung und mehrseitiger Problemkonstruktion zu lösen.

Nachdem von Gaby Flösser und Mathias Vollhase die Chancen und Erfordernisse einer **Dienstleistungsorientierung** in der Jugendhilfe abgehandelt wurden, kommen die AutorInnen auf Dienstleistungen zu sprechen, die aus Betroffenenperspektive ihren Namen nicht verdienten und mit Dienst nichts zu tun hätten (Verlagerung der eigenen Daseinsvorsorge auf den Ein-



zeln, Kontrolle, Zwang und Sanktion/ Strafe). Hinsichtlich solcher Entwicklungen müsse sich soziale Arbeit fragen lassen, ob sie noch etwas mit der Herstellung sozialer Gerechtigkeit zu tun habe.

Am Thema **Eigenverantwortung** im SGB VIII und im SGB II lässt sich nach Peter Schruth belegen, wie sich mit der gleichen Begrifflichkeit eine völlige Sinnverkehrung und Unvereinbarkeit des Gemeinten herstellen lässt: So werde Eigenverantwortung in § 1 SGB VIII als Förderziel einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in einem offenen und selbstbestimmten Sinn und dafür förderliche Hilfen, Unterstützungen und Angebote bestimmt, während im SGB II im Sinne einer Normbiographie Eigenverantwortung als Voraussetzung einer Förderung angesehen werde und, wenn bei den AdressatInnen aus Mangel an

Eigenverantwortung Pflichtverletzungen einträten, könnten daraufhin eine Verweigerung der Förderung und weitere Sanktionsverschärfungen erfolgen (§ 31 SGB II). Das sei nach Münchmeier mit dem SGB VIII völlig unvereinbar.

Beim **Empowerment** gehe es ursprünglich um eine veränderte Haltung sozialer Arbeit im Sinne eines Selbstverständnisses der Fachkräfte als Moderatoren und Katalysatoren von Selbstbemächtigungsprozessen der AdressatInnen, womit allerdings die Frage der Macht und Auftragsbestimmung im Sinne einer Beziehungssymmetrie noch nicht gelöst wäre. Tragisch sei dabei nach Josef Bakic, dass die Verantwortungsfrage mit aktuellen Empowerment-Strategien eher neoliberal entsorgt werde, so jedenfalls könne die Hoffnung auf eine neue solidarische Sozialarchitektur nicht eingelöst werden. Vielmehr werde mit der Förderung einseitiger Aktivierung und in der sozialarbeiterischen Methodisierung die Individualisierung der Problemzuständigkeit verstärkt, wonach jeder Mensch in jeder Lebenslage zu Selbsthilfe und Durchsetzungskraft befähigt werden könne.

Die von Werner Freigang gewählten Analogien der **Intensivpädagogik** mit intensiver Landwirtschaft und medizinischer Intensivstation lassen für seine Einschätzung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Kindern in der Intensivpädagogik nichts Gutes ahnen: Möglichst ununterbrochene Erziehung, kaum pädagogik-freie Räume, anregungsarme Umgebung, damit Belohnungen und Sanktionen besser wirken, einzuhaltende Regelkataloge führten zu einem künstlichen autoritären Abhängigkeitsklima, grundsätzliches Misstrauen gegenüber dem Lernen aus Lebenserfahrung, so beschreibt Freigang die Gefahren einer sich selbst genügenden Intensivpädagogik. Die Einschätzung, dass es sich um Gruppen- und Systemsprenger handele, die mit herkömmlichen Mitteln nicht erzogen werden könnten, mache es überflüssig sich um die Leistungsfähigkeit bisheriger Einrichtun-

gen oder deren materielle oder personelle Ausstattung zu kümmern. Da sich die Art der Intervention nach der vermeintlichen Schwierigkeit der AdressatInnen richte, brauche sich dieses Konzept auch nicht um eine Verbesserung der Lebensbedingungen zu kümmern, unter denen diese jungen Menschen aufgewachsen wären. Die Entstehungsbedingungen der Schwierigkeiten könnten bei deren symptomzentrierter Behandlung ebenso ausgeblendet werden wie die Zukunftsperspektiven der jungen AdressatInnen.

Dieses kritische Glossar Hilfen zur Erziehung ist in einem weiteren gewichtigen thematischen Schwerpunkt ein sehr engagiertes und vielperspektives Plädoyer für die Kernwerte der Kinder- und Jugendhilfe, die im Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1989/90 KJHG (später SGB VIII) formuliert sind. Dieses Plädoyer sei erforderlich geworden, da die Modernisierungsbestrebungen des Staates mit seinen allgemeinen Markt- und Konkurrenzorientierungen, mit seiner neuen Steuerung und Qualitätssicherung, seinem NPM (New public Management) auch in der Kinder- und Jugendhilfe seit Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts zu einem Diskurschwerpunkt geworden sei. Verschiedene Beiträge nehmen mehr oder weniger direkt Bezug auf diesen Themenschwerpunkt: Sehr gezielt natürlich die beiden Artikel „**Markt und Wettbewerb**“ (Friedhelm Peters) und „**Ökonomisierung**“ (Samuel Keller, Nicole Rosenbauer, Martin Schröder) aber auch die Beiträge „**Managerialisierung**“ (Andreas

Polutta), „**Modularisierung**“ (Friedhelm Peters), „**Responsibilisierung**“ (Simon Mohr, Eva Schone, Holger Ziegler), „**Sozialraumorientierung**“ (Fabian Kessl, Christian Reutlinger) „**Steuerung**“ (Diana Düring, Friedhelm Peters) oder „**Wirkungsorientierung**“ (Friedhelm Peters).

So bestehe die Gefahr, dass in der Diskussion und Umsetzung der HzE nicht mehr die Grundgedanken des KJHG im Vordergrund des Interesses ständen, sondern Markt und Konkurrenz sowie restriktiver Mitteleinsatz bei Forderungen nach maximaler Effektivität und Effizienz, was implizit oder explizit auf eine Unterminierung und Abschaffung der Grundgedanken des SGB VIII hinauslaufe: Denn die Auftragsvergabe mit der Vorab-Festlegung von Zielen und der Kontrolle auf deren Einhaltung sei inkompatibel mit den Grundsätzen der offenen Verständigung, der Mitwirkung von vornherein und der Aushandlung der individuellen Hilfeplanung zwischen Fachkräften und AdressatInnen der Hilfe. Des Weiteren werde das vom Gesetz vorgesehene partnerschaftliche Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe in eine Auftraggeber- und Auftragnehmer-Abhängigkeit verschoben und damit könne die Qualität einer eigenständigen sozialpädagogischen Leistungserbringung bei den freien Trägern durch eine enggefasste und kontrollierte Auftragserfüllung abgelöst und gefährdet werden. Qualitätskontrollen und Wirkungsnachweise könnten auch dazu führen, dass sich Leistungsanbieter erzieherischer Hilfen eher auf weniger komplexe Fälle konzen-

trierten, bei denen Erfolge leichter nachzuweisen seien. Mit dem Effektivitäts- und Effizienzdenken würden längst überholt geglaubte Ursache-Wirkungszusammenhänge in der sozialen Arbeit wieder belebt und der biographische Eigensinn der AdressatInnen drohe auf der Strecke zu bleiben. So ist der Anregung von Peters nur zuzustimmen, dass es wichtig sei, sich von einer Wirksamkeit im instrumentellen Sinne, von einer Mittel- Ziel- Relation in der sozialpädagogischen Arbeit ganz zu verabschieden „...zu Gunsten eines Verständnisses von Wirksamkeit, die von der Freisetzung von Potentialen in der Situation bestimmt ist“ (S. 395).

Vor diesem Hintergrund bekommen die von Gunter Fleischmann in seinem Beitrag **Arbeitsbedingungen** genannten Beispiele zur Vereinbarung von regionalen Versorgungsaufträgen mit realistischen jährlichen Budgets, die auf einer verlässlichen Kooperationsbasis zwischen öffentlichen und freien Trägern beispielsweise in Hannover gemeinsam entwickelt werden, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die weitere Entwicklung der erzieherischen Hilfen, nachdem die Kostenzuwächse für HzE in den kommunalen Haushalten durch betriebswirtschaftliche Rezepte und Terminologien aus dem Marktgeschehen keine Dämpfung erfahren hätten.

*Dr. Franz-Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
79104 Freiburg*

Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung

Bislang liegt Erziehungsberatungsstellen kein überregional einsetzbares und wissenschaftlich abgesichertes Instrument vor, das es erlaubt, die Wirkungen im Beratungsverlauf zu dokumentieren.

Daran anknüpfend sollen im Rahmen von Wir.EB, der "Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung", erstmalig alltagstaugliche IT-gestützte Arbeitshilfen bereitgestellt werden, die

- aussagekräftige Wirksamkeitsnachweise in der Außendarstellung ermöglichen,
- dem internen Qualitätsmanagement wirkungsorientierte Daten für eine prospektive Steuerung bieten.

Das zweijährige Vorhaben wird von Aktion Mensch gefördert und ist im Zeitraum zwischen April 2014 und März 2016 in drei Phasen geplant.

Weitere Informationen zu Wir.EB finden Sie unter www.wireb.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Mit der Verankerung eines flächendeckenden Ausbaus von sogenannten Jugendberufsagenturen im Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD¹ kam im vergangenen Jahr erneut Schwung in die Diskussion um die Gestaltung des Übergangs von Schule und Beruf.² Das gemeinsame Ziel von Jugendberufsagenturen ist es, die Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsangebote aus den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), III (Arbeitsförderung) und VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für junge Menschen wirksamer zu bündeln und gemeinsame Anlaufstellen zu schaffen³, so dass Jugendliche und junge Erwachsene, nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, ein, ihren individuellen Leistungsvoraussetzungen und ihrer Lebenslage entsprechendes, nachhaltig wirksames Angebot erhalten. Die Umsetzung wird regional sehr heterogen gestaltet und die Angebote unterscheiden sich in Intensität und Ausgestaltung der Zusammenarbeit.⁴ Die Hoffnung, die mit dem Koalitionsvertrag geweckt wurde, der Bund werde Ressourcen zum Ausbau zur Verfügung stellen oder gar Leitlinien und Mindeststandards formulieren, hat sich nicht bestätigt.⁵ Das Anliegen, die sogenannten Jugendberufsagenturen flächendeckend zu einer wirksamen Struktur auszubauen, ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dennoch richtig und zielführend und sollte daher weiterhin in gemeinsamer Kraftanstrengung der beteiligten Rechtskreise, aber auch weiterer Bündnispartner, verfolgt werden. In diesem Sinne fordert die AGJ mit ihrem Positionspapier eine bundesweite Stär-

kung der strukturierten Zusammenarbeit der Rechtskreise mit festen Anlaufstellen für junge Menschen, sowie die Verwirklichung eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Ausgestaltung der Jugendberufsagenturen. In der Entwicklungsphase vom Jugendlichen zum Erwachsenen und in der Umbruchsituation von der verpflichtenden und strukturierten Schulbildung in einen selbst gewählten Beruf wird nicht nur gezielte und koordinierte Beratung bei der Integration in den Arbeitsmarkt benötigt. Es bedarf ebenso eines breit angelegten Unterstützungsangebots, das die Gesamtheit der aktuellen Lebensumstände berücksichtigt. Insbesondere junge Menschen in komplexeren Lebenslagen benötigen schnelle, gut abgestimmte und vor allem bedarfsgerechte Angebote aus einer Hand, welche ihre soziale und berufliche Integration gleichermaßen im Blick haben. Ohne eine rechtskreisübergreifende Planung, Steuerung und Finanzierung von Angeboten, die Vernetzung mit weiteren lokalen Bündnispartnern, die institutionelle Zusammenarbeit auf Leitungs- und Arbeitsebene, ein gemeinsam entwickeltes Verständnis von ganzheitlicher Förderung und von Transparenz im Fallmanagement sowie die Sicherstellung konstanter Bezugspersonen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird dies jedoch kaum gelingen.

Damit sich das Unterstützungs- und Förderangebot von Jugendberufsagenturen auch mittel- und langfristig im Sinne von jungen Menschen auswirken kann, formuliert die AGJ folgende Anforderungen:

1. Für die Wahrnehmung der Bedarfe und die Interessensvertretung junger Menschen ist die Kinder- und Jugendhilfe strukturell, personell und ideell unverzichtbar bei der Gestaltung von Jugendberufsagenturen!

Es liegen bereits einige Stellungnahmen und Publikationen zum Thema Jugendberufsagenturen vor.⁶ Viele von ihnen betrachten wichtige und notwendige institutionelle – aber nicht hinreichende – Fragen der beteiligten Akteure. Für die Gestaltung von Jugendberufsagenturen ist aus Sicht der AGJ jedoch die Perspektive der Jugendlichen und jungen Erwachsenen von entscheidender Bedeutung. Von ihren Bedarfen ausgehend sollten alle Angebote konzipiert und die Haltungen sowie das konkrete Handeln der Leitungs- und Fachkräfte abgeleitet werden. Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich hierbei in der zentralen Verantwortung, für die Bedarfe junger Menschen einzutreten. Ihre Prinzipien sollten die Verfahren und Ziele von Jugendberufsagenturen prägen und handlungsleitend für die Fachkräfte aller zuständigen Rechtskreise sein. Im Einzelnen heißt das:

- Die Teilnahme erfolgt freiwillig und eigenmotiviert.
- Es gibt umfassende Möglichkeiten zur Partizipation.
- Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und die Förderung der Selbstständigkeit stehen im Mittelpunkt aller Angebote.
- Die Förderung erfolgt individuell, zeitnah und bedarfsgerecht. Auf die soziale und biografische Situation der Jugendlichen wird eingegangen.

- Auf gesetzlich vorgeschriebene, pauschale Sanktionen wird verzichtet. Angemessene Grenzen und wirksame Konsequenzen werden personen- und sachgerecht aufgezeigt. Den Gründen für Unzuverlässigkeiten (z. B. Nicht-Erscheinen zu verabredeten Terminen) wird in enger Zusammenarbeit aller Beteiligten frühzeitig nachgegangen. Es werden gemeinsam mit den jungen Menschen Alternativen entwickelt.
- Es gibt verlässliche Strukturen und konstante Ansprechpartner, die einen vertrauensvollen Beziehungsaufbau zu den jungen Menschen, aber auch zu potentiellen Arbeitgebern und weiteren Förderangeboten in der Region ermöglichen. Dies erfordert eine stabile vertragliche Arbeitssituation der Fachkräfte und schließt Jugendberufsagenturen auf Projektbasis mit begrenzten Laufzeiten kategorisch aus.
- Aufsuchende sozialpädagogische Ansätze sind ebenso selbstverständlicher Bestandteil des Angebots wie die klassischen Komm-Strukturen der beteiligten Institutionen. Sozialräumliche Bezüge werden berücksichtigt.
- Der Umgang mit den Jugendlichen/jungen Erwachsenen ist wertschätzend und setzt an ihren vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen an.
- Der Prozess ist entwicklungs- und ergebnisoffen und wird erst als gelungen abgeschlossen, wenn das Ergebnis vom Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen selber als solches wahrgenommen wird. Die Rahmenbedingungen von Jugendberufsagenturen werden an die notwendige und zeitgemäße Flexibilität in der Arbeit mit jungen Menschen angepasst.



2. Der Erfolg von Jugendberufsagenturen muss insbesondere daran gemessen werden, inwieweit die Situation und die Förderung von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbessert wurde!

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe kann der Erfolg und die Wirksamkeit von Jugendberufsagenturen nicht ausschließlich daran gemessen werden, wie gut die zuständigen Behörden zusammenarbeiten, wie stark der Verwaltungsaufwand minimiert wird oder wie sehr sich der Rückgang der Arbeitslosigkeit messen lässt. Jugendberufsagenturen müssen auch eine qualitative und quantitative Verbesserung der Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und diese auch spürbar bewirken. Bei Personen in schwierigen Lebenssituationen, zum Beispiel bei Schulversagen, Wohnungslosigkeit oder Erfahrung mit Sucht- und Rauschmitteln, steht prioritär die Stabilisierung der Lebensumstände im Mittelpunkt. Sanktionen sollten gerade bei diesen Jugendlichen und jungen Erwachsenen nur in Ausnahmefällen (etwa bei unmittelbarem Leistungsbetrug) angewendet werden. Erst in einem nächsten Schritt sollte sukzessiv die Integration in eine Ausbildung oder einen Beruf erfolgen, damit diese auch mittel- und langfristig Erfolg zeigt. Erfolgreich im Sinne der jungen Menschen muss nicht zwingend gleichbedeutend sein mit dem arbeitsmarktpolitischen oder pädagogischen Verständnis desselben. Vielmehr muss jungen Menschen Raum gegeben werden, auch jene biografischen Wege einzuschlagen, welche der selbstbestimmten persönlichen Verwirklichung dienen und ihnen individuelle neue Perspektiven eröffnen. Für diesen Prozess wird Zeit und Offenheit benötigt. Ein Maßnahmenkor-

sett, das bereits den Zeitpunkt und die Art der gelungenen Integration vorsieht, geht an den Bedürfnissen der jungen Menschen vorbei und erschwert auch die Arbeit der Fachkräfte, die sich dazu angehalten sehen, primär bestimmte formale Vorgaben zu erfüllen, um ihre Arbeit durch eine vermeintliche Effektivität zu legitimieren. Die bislang vorherrschende Ausschreibungspraxis muss entsprechend grundlegend überdacht werden.

3. Ein gutes Kooperationsmanagement benötigt klare Zuständigkeiten, ein geteiltes Verständnis von Transparenz und gemeinsame Qualifizierungsangebote!

Das rechtskreisübergreifende Kooperationsgeschehen ist sehr komplex und kann sich lokal stark unterscheiden. Daher sollte es für ein konstruktives Zusammenspiel nicht nur einen Initiator, sondern auch einen Moderator geben, der „den Hut auf hat“ und die Kooperation stützend begleitet. Zur systematischen Gestaltung der Kooperationsprozesse und im Sinne kommunaler Daseinsvorsorge für die soziale und berufliche Integration wäre eine Stabsstelle oder Lenkungsgruppe bei der Verwaltungsspitze einer Stadt oder eines Landkreises denkbar.⁷

Für die reibungslose Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene und ein gemeinschaftliches Verständnis von ganzheitlicher Förderung sind gemeinsame Qualifizierungen der Fachkräfte aus den verschiedenen Rechtskreisen erforderlich. Weiterbildungen, welche die spezifischen Themenfelder und Problembereiche von Jugendberufsagenturen im Blick haben, z. B. datenschutzkonforme Datentransfermöglichkeiten oder Fragen der rechtssicheren gemeinsamen Finanzierungen von Förderangeboten, sollten sich in gemeinsamen Fortbildungsangeboten wiederfinden.

Ein gemeinsames Verständnis von Transparenz ist Grundbedingung für ein wirksames Übergangsmanagement. Die Leitungskräfte, aber auch die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, im Jobcenter und in der

Agentur für Arbeit, sollten die Förderlogik, das Grundverständnis, aber auch den Alltag der jeweils anderen Rechtskreise kennen und verstehen lernen (z. B. durch regelmäßige Hospitationen). Strukturell sollten zudem in allen zentralen Gremien der Rechtskreise, beispielsweise im Jugendhilfeausschuss oder in der Trägerversammlung der Jobcenter die jeweils anderen Rechtskreisvertretungen einbezogen werden. Zudem wird ein gemeinsames Vorgehen beim Fallmanagement benötigt, welches – im Einverständnis mit den jungen Menschen – eine Schweigepflichtentbindung, direkten Informationsaustausch oder rechtskreisübergreifende Fallkonferenzen ermöglicht. Zentrale Herausforderung ist insbesondere aber auch, gemeinsam eine Bewertung und gegebenenfalls eine notwendige Qualifizierung bereits vorhandener Instrumente vorzunehmen. Vertikale und horizontale Kooperationsmöglichkeiten sind transparent zu machen und kommunal zu systematisieren.

4. Es werden sowohl verbindliche Kriterien als auch lokale Gestaltungsspielräume für Jugendberufsagenturen benötigt!

Nicht jede deklarierte Kooperation der Rechtskreise genügt den Ansprüchen an eine wirksame und nachhaltige Jugendberufsagentur, die einen ganzheitlichen Ansatz des Förderns und Unterstützens verfolgt, und sollte deshalb auch nicht gleich so heißen. Damit Jugendberufsagenturen den hohen Anforderungen und den vielfältigen Erwartungen an sie gerecht werden können, sollte es verbindliche Kriterien für die verbesserte Zusammenarbeit der Rechtskreise geben. Ausgangspunkt hierfür sind gesetzliche Verpflichtungen der drei Rechtskreise SGB II, III und VIII zur Zusammenarbeit. Die Erfahrungen aus dem Arbeitsbündnis Jugend und Beruf der Bundesagentur für Arbeit sowie die Erfahrungen zahlreicher weiterer Modellprojekte sollten einbezogen werden.

Folgende Aspekte bedürfen der näheren Bestimmung und einer bundesweit verbindlichen Regelung:

- Einigung auf die Basiskooperationspartner Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) sowie Einbezug der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe;
- Entwicklung von Kooperationsverträgen;
- Notwendigkeit einer rechtskreisübergreifenden Anlaufstelle (real oder virtuell) für alle jungen Menschen im Übergang Schule-Beruf mit einem Schwerpunkt auf die Zielgruppe benachteiligter und individuell beeinträchtigter Menschen;
- Entwicklung von rechtssicheren Rahmenbedingungen für gemeinsame Fördermöglichkeiten, z. B. gemeinsame Kooperations-, Gestaltungs- und Finanzierungsmöglichkeiten, abgestimmte Bedarfsermittlung und gemeinsames Fallmanagement (so wie dies auch im Beschluss „Berufliche und soziale Eingliederung sozial benachteiligter junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ der Arbeits- und Sozialministerkonferenz von November 2014 und der Jugend- und Familienministerkonferenz von Mai 2015 gefordert wird); Wege zur Überprüfung von Zielen und zur nachhaltigen Erfolgsmessung sowohl für die Arbeitsmarktintegration als auch die soziale Integration.

Regionale Spielräume werden weiterhin benötigt, wenn es um folgende Handlungserfordernisse geht:

- Gestaltung und Art der gemeinsamen Anlaufstelle (real oder virtuell? Unter einem Dach oder an verschiedenen Orten? Gestaltung der Anbindung im ländlichen Raum etc.);
- Gestaltung des gemeinsamen Fallmanagements;
- Entwicklung und Ausgestaltung der gemeinsamen Förderplanung;
- Form der Einbindung der Rechtsträger in die Planungsgremien der jeweils anderen Rechtsträger;
- Durchführung der rechtskreisübergreifenden, regionalen Bedarfs- und

- Problemanalyse vor Ort auf der Grundlage einer örtlichen Jugendhilfe- und Bildungsplanung sowie einer Arbeitsmarkt-/ und Ausbildungsmarktanalyse;
- Schaffung einer Struktur von niedrigschwelliger, lebensweltorientierter Beratung;
- Schwerpunktsetzung und Priorisierung, bezogen auf die lokalen Herausforderungen.

5. Rechtskreisübergreifende Finanzierungen müssen auf Bundesebene erleichtert und besser abgesichert werden!

Junge Menschen, die mit großen Schwierigkeiten auf dem Weg in den Beruf kämpfen, brauchen eine abgestimmte Förderung ihrer personalen und sozialen Kompetenzen sowie eine umfassende Qualifizierung für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Diese abgestimmte Förderung verlangt sowohl ein gemeinsames Fallmanagement zur Entwicklung einer Hilfestrategie als auch eine auch durch entsprechende Rechtsnormen gesicherte Möglichkeit der gemeinsamen Finanzierung. Denkbar wäre hier ein gemeinsamer Fördertopf – außerhalb des Eingliederungstitels der Jobcenter und der Haushaltsverpflichtungen der Agentur für Arbeit, um hier nicht in Konkurrenz zu anderen Zielgruppen und Leistungen zu geraten – wenn er unter Berücksichtigung der oben genannten Jugendhilfeaspekte nutzbar wäre. Eine weitere Option liegt darin, dass die Agentur für Arbeit und die Jobcenter vor Ort eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit erhielten, sich an Vorhaben der Kinder- und Jugendhilfe finanziell zu beteiligen. So könnten individuell gestaltete Förderangebote, die soziale und arbeitsmarktorientierte Integration zur Zielsetzung haben, gemeinsam konzipiert und finanziert werden. Hierbei wäre das Zuwendungsrecht anzuwenden und in der Durchführung Kinder- und Jugendhilfeträger einzubeziehen, die im kommunalen Jugendhilfegeschehen fest verankert sind und viel Erfahrung mit den Lebenslagen junger Menschen mitbringen. Über Ausschreibungen auf den Weg gebrachte Leistungen brauchen einen langen zeitlichen

Vorlauf, sind „Konfektionsware“ und erlauben über den formalisierten Aufbau keine ausreichenden Anpassungsmöglichkeiten im Entwicklungsgeschehen des Einzelnen. Eine koordinierte Hilfeplanung kann regelhaft nur dann gelingen, wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation in allen für die Jugendlichen relevanten Rechtskreisen verankert und konkreter beschrieben ist. Durch die Verankerung einer abgestimmten Hilfeplanung können zudem die finanziellen Mittel wirtschaftlicher und sparsamer eingesetzt werden.

6. Es wird dringend eine Stärkung der Jugendsozialarbeit benötigt!

Mit dem Entstehen des SGB II und der Nachrangregelung im § 10 Absatz 2 Satz 2 des SGB VIII und § 13 Absatz 2 SGB VIII sind die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für junge benachteiligte Menschen im Übergang Schule-Beruf vor Ort nicht mehr bedarfsgerecht entwickelt und vorgehalten worden. Im Gegenteil – der öffentliche Kinder und Jugendhilfeträger hat sich mit Bezug auf die Nachrangregelung vielerorts aus zuvor vorhandenen Jugendsozialarbeitsangeboten zurückgezogen. Die Problemlagen junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf sind jedoch nicht selten, und dann oft primär, durch Nachsozialisierungsbedarfe geprägt. Schon heute unterstellt die Fachwelt einen erheblichen Bedarf an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für diese Zielgruppe, auch wenn die Kommunen hier aus finanziellen Überlegungen Zurückhaltung üben. Wenn Jugendberufsagenturen wirksam werden sollen, müssen vor Ort im Rahmen der Jugendhilfeplanung Angebote der Jugendsozialarbeit entwickelt und vorgehalten werden. Nur mit einer starken Jugendsozialarbeit im Rücken wird es gelingen, die rechtskreisübergreifende Kooperation zum Wohl der besonders förderbedürftigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gestalten. Die Jugendsozialarbeit bringt vor

allem Beratungsangebote und aufsuchende Ansätze ein. Die einbezogenen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe zeichnen sich häufig durch kreative Konzeptionen niedrigschwelliger Angebote sowie einem großen Erfahrungsschatz mit den vielfältigen Lebenslagen von jungen Menschen aus.

Um junge Menschen effektiv und ganzheitlich unterstützen zu können, müssen sie einen – im Konfliktfall einklagbaren – Anspruch auf Leistungen zur Unterstützung der Berufsausbildung nach dem SGB III sowie auf Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erhalten.

7. Weitere lokale Netzwerkpartner müssen einbezogen werden!

Da die Anforderungen an die Lebensphase am Übergang zwischen Schule und Beruf zunehmend gewachsen und komplexer geworden sind und für zahlreiche Jugendliche und junge Erwachsene der Weg in den Beruf alles andere als einfach und gradlinig ist, ist es für Jugendberufsagenturen zwingend erforderlich, einen guten Überblick über die sozialräumlich vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die vorhandene Bildungsinfrastruktur zu haben. Neben den Basispartnern jeder Jugendberufsagentur – der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe – sollten sukzessiv möglichst alle für die soziale und berufliche Integration junger Menschen zuständigen Akteure für eine enge Zusammenarbeit gewonnen werden. Allen voran gilt es, die weiterführenden Schulen und die Berufsschulen mit der je vorhandenen Schulsozialarbeit konsequent mit einzubeziehen und schon während der Schulzeit passende und qualifizierte Angebote der Kompetenz- und Berufsberatung für junge Menschen anzubieten. Regional verankerte Betriebe und

die Institutionen des öffentlichen Dienstes sollten als potentielle Arbeitgeber Teil des Netzwerks jeder Jugendberufsagentur sein. Die Zusammenarbeit mit Jugendmigrationsdiensten, Streetworkern, der Jugendgerichtshilfe, der Schuldner- und Suchtberatung und weiteren sozialen und psychosozialen Diensten ist, mit Blick auf die Förderung und Unterstützung junger Menschen in schwierigeren Lebenslagen, dringend zu empfehlen.

8. Jugendberufsagenturen müssen in eine jugend(hilfe)politische Gesamtstrategie eingebettet werden!

Die AGJ hält es für notwendig, die Gestaltung des Übergangs von Schule zu Beruf in eine regionale, jugend(hilfe)politische Gesamtstrategie einzubetten. Deshalb sollten Jugendberufsagenturen Bestandteil einer langfristig ausgelegten, integrierten Sozialplanung mit deutlichem Bezug zur Fachplanung, der Jugendhilfeplanung nach dem SGB VIII sein. Angebote müssen wirksam und aufeinander abgestimmt sein und sich an den Bedürfnissen junger Menschen orientieren. Über die Jugendhilfeplanung beteiligt der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und entwickelt so notwendige Förderangebote für junge Menschen, um eine passgenaue, zielgruppenadäquate Bedarfsplanung, den Zugang zu schnellen Hilfen und das Wunsch und Wahlrecht der jungen Menschen mit Förderbedarf zu sichern.

Vor dem Hintergrund der komplexen Trägerstruktur der Jugendberufsagenturen ist es allein aus jugend(hilfe)politischer Sicht notwendig, diese auch als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen und durch entsprechende Planungsprozesse in einen strukturierten Katalog der örtlichen Jugendhilfeleistungen mit aufzunehmen, der mit den Leistungen öffentlicher und freier Träger im Bereich der Jugendsozialarbeit abzustimmen ist. Voraussetzung ist eine quantitative und qualitative Bedarfserhebung für entsprechende Angebote vor Ort.



Anmerkungen:

¹ Vgl. CDU, CSU, SPD (2013): „Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode“. Berlin, S. 66

² Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ thematisiert bereits seit vielen Jahren den Übergang zwischen Schule und Beruf. Zuletzt veröffentlichte sie 2013 in einer Stellungnahme „Handlungsbedarfe an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt“.

³ Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist in § 18 Abs. 1 SGB II, in § 9 Abs. 3 SGB III und in § 81 SGB VIII verankert.

⁴ Beispielsweise sind durch die seit 2010 bestehende Initiative der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ bereits über 180 unterschiedliche Bündnisse mit verschiedenen Ansätzen und Organisati-

onsstrukturen gewachsen. Mit der Initiative wurde und wird auch heute noch erfolgreich für eine intensive Kooperation der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter und der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort geworben. Dabei wurden die lokal vorhandenen Gestaltungsspielräume genutzt und regional konsensfähige Lösungen angestrebt. Trotz ihrer Unterschiedlichkeit werden heute alle Arbeitsbündnisse ohne weitere Differenzierung von der Bundesagentur für Arbeit als Jugendberufsagenturen bezeichnet. Auch im Rahmen des ESF-Bundesprogramms JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region wurden modellhaft neue Kooperationsformen zwischen den Rechtskreisen SGB II, III und VIII, in Initiative der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, entwickelt und gefördert.

⁵ Vgl. Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Jugendberufsagenturen – Aufgaben, Finanzierung, Unterstützung“ (Bundestagsdrucksache 18/3223) und Kleine

Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Einrichtung von Jugendberufsagenturen“ (Bundestagsdrucksache 18/736).

⁶ Z. B. des Bundesnetzwerks Jobcenter, des Deutschen Gewerkschaftsbunds, des Kooperationsverbunds Jugendsozialarbeit.

⁷ Beispielsweise wird in Nordrhein-Westfalen der gesamte Übergangsprozess Schule-Beruf von den Kommunen über das landesgeförderte Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ gesteuert. Auch kennen wir positive Ansätze der kommunalen Initiative zur Zusammenarbeit über das Bundesprogramm JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region.

AGJ-Positionspapier, 25/26.06.2015

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de*

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (BRJ)

Jugendberufsagenturen – Offener Brief des Berliner Rechtshilfefonds e.V.

Minima einer jugendhilfeorientierten Gestaltung der Jugendberufsagenturen in Berlin

In der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD wurden die Schaffung und der flächendeckende Ausbau der Jugendberufsagenturen festgeschrieben. Auch in Berlin sollen im Herbst 2015 in vier Bezirken die ersten Jugendberufsagenturen ihre Arbeit aufnehmen.

In verschiedenen Fachgesprächen im BRJ haben wir mit Fachkräften der Jugendhilfe diesen Prozess diskutiert und möchten Sie auf verschiedene, aus unserer Sicht relevante Gestaltungsaspekte für eine gelingende Jugendberufsagentur aufmerksam machen.

Innerhalb der Jugendberufsagenturen braucht die Jugendberufshilfe nach SGB VIII eine besondere Stellung, da sie sich

durch verschiedene Alleinstellungsmerkmale auszeichnet: Jugendberufshilfe ist eine auf den Einzelfall bezogene Hilfe, deren maßgebliche Grundlage die Lebenslage des jungen Menschen ist. Ihr inhaltlicher Auftrag ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen. Jugendberufshilfe liegt zwar im Schnittbereich von Jugendhilfe – Bildungssystem – Arbeitswelt, dennoch grenzt sie sich insbesondere durch ihren auf den Einzelfall bezogenen sozialpädagogischen Unterstützungsanspruch ab gegenüber den im Wesentlichen gruppen- und maßnahmebezogenen Angeboten nach SGB II und SGB III, deren inhaltlicher Auftrag die Integration in den Arbeitsmarkt und nicht die Persönlichkeitsentwicklung ist.

Bei der rechtskreisübergreifenden Kooperation von Agentur, Jobcenter und Jugendamt ist es wichtig, die Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation genau zu benennen. Die Jugendberufsagenturen können mit ihrer Hilfe unter einem Dach und einer gelungenen Abstimmung der MitarbeiterInnen der verschiedenen Rechtskreise einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftig junge Menschen nicht mehr ohne geeignete Hilfe bleiben.

Die Signale allerdings, die derzeit über die Veröffentlichungen der verschiedenen Vorbereitungsgremien gesendet werden, erzeugen Widerspruchs- und Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund sehen wir in der bisherigen Konzeption der Jugendberufsagenturen mehrere Problematiken:

Position der Jugendhilfe in der Kooperation

Es muss eine klare Abgrenzung der Angebote SGB II/III vom SGB VIII sichergestellt werden. Derzeit beobachten wir, dass Begriffe und Definitionen der Kinder- und Jugendhilfe mit fachfremden Inhalten gefüllt werden. Auch wenn das SGB II und SGB III von Sozialpädagogik reden, meinen sie hier etwas grundsätzlich anderes als die Jugendhilfe: der Förderbedarf im Sinne des SGB II und III bezieht sich immer auf die Integration in Ausbildung / Arbeit. Die Angebote der Jugendberufshilfe (besonders augenfällig die Angebote der Berufsorientierung/Berufsvorbereitung) zielen dem gegenüber darauf ab, dass eine (nachholende) Persönlichkeitsentwicklung als notwendige und grundlegende Basis für eine Integration in Leben und Arbeit, die Aufnahme einer Ausbildung (auch für junge Menschen im Reha-Bereich) erst ermöglicht wird und diese Integration gelingen kann. Deswegen muss die Persönlichkeitsentwicklung des

jungen Menschen und nicht die Integration in Arbeit bei allen Angeboten, an denen sich die Jugendhilfe beteiligt, im Vordergrund stehen. Für junge Menschen mit einem sozialpädagogischen Förderbedarf sind die Angebote der anderen Akteuren keine Alternative, um ein Scheitern im Ausbildungs-, Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis zu verhindern.

Auch in Kooperationen mit anderen Partnern (SGB II, III, Schule) dürfen die in der Leistungsbeschreibung Jugendberufshilfe definierten Standards nicht unterschritten werden. Nur so können den jungen Menschen passende Angebote gemacht werden. Alle Kooperationsprojekte müssen unter Federführung des Jugendamts als sozialpädagogische Fachinstanz durchgeführt werden.

Zugangsvoraussetzungen und Begleitung der jungen Menschen

Der Zugang, die Beratung und Begleitung aller jungen Menschen zur Jugendbe-

rufagentur bzw. in der Jugendberufagentur muss sichergestellt werden. Dies wird auch in § 1, Abs. 1 der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufagentur Berlin“ (Stand 17.12.2014) so proklamiert. Im Widerspruch dazu stehen jedoch Absatz 2 und 3 des gleichen Paragraphen: hier wird deutlich, dass es in den Jugendberufagenturen ausschließlich um ausbildungsfähige und ausbildungswillige Jugendliche und das Erreichen eines Berufsabschlusses gehen soll. Durch diese Vorgabe werden die Angebote der Jugendberufshilfe von vornherein marginalisiert.

Diejenigen, die aus unterschiedlichen Gründen diese Kriterien (noch) nicht erfüllen, gehen zurück ins Fallmanagement der beiden Arbeitsverwaltungen in die intensive Betreuung. Eine Ausgrenzung dieses Klientels aus den Jugendberufagenturen spiegelt sich auch darin, dass das Fallmanagement als wichtiger Akteur in die Jugendberufagentur nicht integriert wird.

Jugenderwerbslosigkeit

Deutschland hat EU-weit die mit Abstand niedrigste Jugenderwerbslosenquote. In der gesamten EU betrug die Erwerbslosenquote junger Menschen zwischen 15 und 24 Jahren 22,2%. Am höchsten war sie in Spanien (53,2%) und Griechenland (52,4%). Die Erwerbslosenquote berechnet sich als der Anteil der Erwerbslosen an den Erwerbspersonen, das heißt der Summe von Erwerbstätigen und Erwerbslosen. Der Anteil der Erwerbslosen im Alter von 15 bis 24 Jahren an der Gesamtbevölkerung dieser Altersgruppe lag in Deutschland bei 3,9% (EU: 9,2 %).

Unter den 330.000 Erwerbslosen im Alter von 15 bis 24 Jahren in Deutschland befanden sich knapp 30% in Bildung oder Weiterbildung. Mit 230.000 Jugendlichen im Alter von 15 bis 24 Jahren nahm die deutliche Mehrheit der Erwerbslosen dieser Altersgruppe nicht an Bildungsmaßnahmen teil.

Mehrheit junger Menschen in Bildung oder Arbeitsverhältnis

Neben der Jugenderwerbslosenquote ist der Anteil junger Menschen, die nicht in Bildung oder Weiterbildung und nicht erwerbstätig sind, ein weiterer wichtiger Indikator für den Einstieg junger Menschen ins Erwerbsleben. Zu den nicht erwerbstätigen Personen gehören neben den Erwerbslosen auch Personen ohne Beschäftigung, die in den letzten vier Wochen vor der Befragung nicht aktiv nach einer Tätigkeit gesucht haben oder nicht kurzfristig für die Aufnahme einer Tätigkeit zur Verfügung standen. 2014 waren in Deutschland rund eine halbe Million Jugendliche im Alter von 15 bis 24 Jahren weder erwerbstätig noch in Bildung oder Weiterbildung. Dies entspricht einem Anteil an allen 15- bis 24-Jährigen von 6,4%. In den vergangenen zehn Jahren ist dieser Anteil in Deutschland um 4,5 Prozentpunkte von 10,9% auf 6,4% gesunken. Die Erwerbslosenquote sank im gleichen Zeitraum von 15,5% auf 7,7%.

Methodische Hinweise

Erwerbslosigkeit und Erwerbstätigkeit werden im Rahmen der EU-weit harmonisierten Arbeitskräfteerhebung nach dem Erwerbsstatuskonzept der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erfasst. Die ausgewiesene Erwerbslosigkeit darf deswegen nicht mit der registrierten Arbeitslosigkeit verwechselt werden, die von der Bundesagentur für Arbeit entsprechend dem Sozialgesetzbuch veröffentlicht wird.

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS) vom 11.08.2015 (gekürzte Fassung)

Die Angebote der Jugendämter werden hier gar nicht erst nicht genannt!

Wir sehen hier eine klare, rechtlich nicht vertretbare Rückstellung der regionalen Jugendämter und damit der Angebote für Jugendliche nach dem SGB VIII.

Ebenso soll der Reha-Bereich der Arbeitsagentur nicht in der Jugendberufsagentur vertreten sein. Junge Menschen mit sozio-emotionalen Entwicklungsstörungen und einem Förderschwerpunkt Lernen sowie seelische behinderte junge Menschen nach § 35 a SGB VIII aber auch junge Menschen, die dem Rechtskreis des SGB IX zugeordnet werden (Eingliederungshilfe), werden dann nicht erfasst und befinden sich weiterhin in den vielen "Schleifen" der verschiedenen Förderstrukturen.

Eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit kann nur unter Beteiligung aller AkteurInnen gelingen und muss entlang der Bedarfe und Interessen von jungen Menschen lebensweltorientiert und unter Beteiligung der Betroffenen stattfinden.

Angebote

Mit Arbeitsaufnahme der Jugendberufsagenturen und einem erleichterten Zugang für die jungen Menschen ist mit einem Anstieg des Beratungsaufkommens zu rechnen. Eine finanzielle Anpassung und Sicherstellung, d.h. ein deutlicher Ausbau bedarfsgerechter, auch niedrigschwelliger Angebote wird von daher in viel höherem Maße notwendig sein.

Personal

Damit die Jugendberufsagenturen im Sinne der jungen Menschen arbeiten und deren individuelle Förderbedarfe erkennen können, bedarf es einer hohen Sensibilität und einer rechtskreisübergreifenden Fachkompetenz der dortigen MitarbeiterInnen. Diese müssen insbesondere die Vielfalt der Möglichkeiten und Angebote nach §13 SGB VIII kennen und inhaltlich verstehen.

Schulungen und Fortbildungen über die Möglichkeiten der unterschiedlichen AkteurInnen zur beruflichen Förderung junger Menschen sollten für alle MitarbeiterInnen innerhalb der Jugendberufsagenturen von Beginn an ein verpflichtendes (regelmäßiges) Angebot sein. Eine offene und an den Problemen junger Menschen orientierte bedarfsgerechte Beratung ist sonst nur schwer möglich.

Arbeitsweise und Beteiligung aller AkteurInnen

Bereits die KollegInnen im Eingangsmangement der Jugendberufsagentur und auch die MitarbeiterInnen der Agentur und Jobcenter müssen ermutigt werden, junge Menschen bei Bedarf an das Jugendamt zu vermitteln, d.h. sie müssen in der Lage sein zu erkennen, dass weder die Agentur noch das Jobcenter ein im Einzelfall passendes Angebot haben. Gemeinsame Fallbesprechungen (analog der Hilfeplanung in der Jugendhilfe, d.h. Partizipation der Betroffenen und unter Federführung des Jugendamts) der MitarbeiterInnen sind notwendig, damit geeignete Hilfen gefunden und schnell und bedarfsgerecht umgesetzt werden können.

Wir möchten auch auf die Tatsache hinweisen, dass überregional und in den regionalen Vorbereitungsgruppen die Einbeziehung der umfangreichen Erfahrungen und fachlichen Kompetenzen der Freien Träger in völlig unzureichendem Maße abgerufen wurden und werden. Besonders kritikwürdig erscheint dies unter dem Aspekt, dass eine Umsetzung der Ziele der Jugendberufsagenturen auch bei einer Fokussierung auf die Integration in Ausbildung, Arbeit und/oder Beschäftigung ohne die Beteiligung der Freien Träger nicht zu erreichen sein wird. Diese Beteiligung ist nicht wegen unterstellter Selbstbeschaffung zu diskriminieren.

Sanktionen

Wegen der erhöhten Sanktionspraxis des Jobcenters gegenüber jungen Menschen

unter 25 Jahren bedarf es hier der besonderen Gegenprüfung durch das Jugendamt, um zu gewährleisten, dass bei den von existenzgefährdenden Sanktionen betroffenen jungen Menschen sozialpädagogische Unterstützungsbedarfe Vorrang haben (z.B. durch betreute Wohnangebote gem. §§ 13 Abs.3, 34 SGB VIII). Deshalb ist bei jeder ins Auge gefassten Sanktionierung eines jungen Menschen nach dem SGB II eine Fachkraft des zuständigen Jugendamtes hinzu zu ziehen.

Forderung: Junge Menschen sollten Anspruch auf einen Lotsen haben, der vom ersten Kontakt mit der JBA an – so lange wie aus Sicht des jungen Menschen benötigt – bei allen Beratungen in der Funktion eines Beistands nach § 13 SGB X ombuderschaftlich begleitet und unterstützt.

Als BRJ werden wir die konzeptionelle Konkretisierung der kommenden Jugendberufsagenturen in Berlin genau beobachten und uns im ombuderschaftlichen Sinne der Stärkung der Rechte junger Menschen mit (berufsbezogenem) Jugendhilfebedarf vorbehalten, mit den im Einzelfall erforderlichen Konfliktvermittlungen, aber auch notfalls mit rechtsstaatlichen Mitteln den gesetzlichen Jugendhilfeauftrag einzufordern und durchzusetzen.

UnterzeichnerInnen:

Die TeilnehmerInnen des Arbeitskreises „Wieviel Jugendberufshilfe braucht das Land?“ Juni 2015

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.
Bethaniendamm 25
10997 Berlin
www.brj-berlin.de

Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

(...) Mit diesem Positionspapier fordert daher die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, für Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus – die Rechte umzusetzen, die ihnen nach der UN- Kinderrechtskonvention und auf der gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) in Deutschland zustehen.

Ebenso fordert die AGJ eine kontinuierliche Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe an Aufnahme- und Asylverfahren von Familien mit Kindern, um die Belange von Kindern und Jugendlichen angemessen einbringen zu können. Die Kinder- und Jugendhilfe steht in einer besonderen Verantwortung, für einen angemessenen Umgang mit jungen Flüchtlingen in unserer Gesellschaft einzutreten und mit den unterschiedlichen gesellschaftlichen Verantwortungsträgern nach Lösungsmöglichkeiten und guten Wegen der Integration zu suchen.

Um ihren vielfältigen Aufgaben in der gesamten Bandbreite nachkommen und Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht im Sinne des SGB VIII aufnehmen, betreuen und unterstützen zu können, bedarf es des konstruktiven Zusammenwirkens aller beteiligten Akteure der Zivilgesellschaft unter der Federführung der Kinder- und Jugendhilfe. Auf Bundesebene gilt es, bundesweit vergleichbare Regelungen für die konsequente Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht auf allen Handlungsebenen gesetzlich, strukturell und fiskalisch abzusichern. Im Einzelnen nimmt die AGJ folgende dringenden Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach ihrer Flucht wahr und fordert:

1. Verantwortungsübernahme der Kinder- und Jugendhilfe in allen Belangen von Kindern und Jugendlichen!

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt dazu bei, Benachteiligungen abzubauen; sie berät und unterstützt Erziehungsberechtigte und schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren; sie leistet einen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Für **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** ist die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe aus heutiger Sicht selbstverständlich.⁷ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nach Jugendhilferecht in Obhut genommen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII), der Hilfebedarf wird im Hilfeplanverfahren ermittelt und es erfolgt in der Regel eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, zu den gleichen Bedingungen wie junge Menschen mit entsprechendem Hilfebedarf und deutscher Staatsbürgerschaft bzw. gesichertem Aufenthaltsstatus. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII ist die Feststellung bzw. –setzung der Minderjährigkeit. (...) Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist gesetzlich klargestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe dafür zuständig ist, die Betroffenen frühzeitig und umfassend über ihre Leistungsrechte zu informieren und bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche professionell mit Hilfe von Vormundschaften zu begleiten. Für **Kinder und Jugendliche, die in Begleitung ihrer Eltern oder anderweitig verantwortlicher Erwachsener** in Deutschland ankommen, ist das in der Regel nicht der Fall. Vor allem in der Zeit, die die Familien in Gemeinschaftsunterkünften verbringen müssen, scheint

der Vorrang des Kindeswohls außer Kraft gesetzt zu werden: Erstaufnahmeeinrichtungen benötigen keine Betriebserlaubnis, die sie als geeignete Lebensorte für Kinder ausweist. Das hat Auswirkungen auf die Ausstattung der Einrichtung, die Belegung der Zimmer, die medizinische Versorgung. Aus kinderrechtlicher Perspektive ist besonders von Bedeutung, dass die Schaffung geeigneter Beteiligungsmöglichkeiten sowohl zur Mitgestaltung des Lebensortes als auch zur Artikulation von Beschwerden und Sorgen in diesen Einrichtungen mindestens nachrangig ist. (...)

Die AGJ fokussiert mit dieser Positionierung auf den Einmischungsauftrag und die anwaltschaftliche Funktion der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen gemäß § 1 SGB VIII. Mit ihrem Auftrag und ihrer Expertise ist die Kinder- und Jugendhilfe bei allen für junge Menschen relevanten Prozessen und Entscheidungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Minderjährigen begleitet oder unbegleitet von Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen in Deutschland angekommen sind. Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der AGJ verbindlich umzusetzen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können:

- Um die Erreichbarkeit für Flüchtlingsfamilien zu verbessern, werden niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten/Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in allen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften eingerichtet; die finanzielle und personelle Ausstattung ist einer kindgerechten Beratung angemessen auszugestalten; impliziert ist eine interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Dienste

- der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort ebenso wie der Aufnahmeeinrichtungen.
- Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ist die Teilnahme an qualifizierenden Fortbildungsangeboten zu ermöglichen, um ihr Wissen und ihre Kompetenzen über die Situation von Familien, Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen zu erweitern, damit ihnen die Unterstützung in den diversen institutionellen Verfahren bestmöglich gelingen kann.
 - Es ist dafür zu sorgen, dass Unterkünfte nach § 44 AsylVfG, in denen Flüchtlingsfamilien leben, über kinder- und jugendgerechte Wohnbedingungen verfügen. Neben kind- und jugendgerechten räumlichen und materiellen Voraussetzungen sollten auch Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden. Entsprechende Alternativen und Konzepte sind zu entwickeln.
 - Die Berücksichtigung kindbezogener Fluchtgründe ist als verbindliches Kriterium im Asylverfahren zu verankern. Eine alters- und situationsgerechte Befragung und Anhörung der Kinder sollte daher ebenfalls wichtiger Bestandteil des Asylverfahrens sein.
 - Bei der Befragung von Eltern im Asylverfahren ist eine Kinderbetreuung durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, damit die Schilderungen des Erlebten bei den Anhörungen nicht zu weiteren Belastungen oder Retraumatisierungen beitragen.
 - Die Umverteilung von Familien sollte existierende Bindungen, Möglichkeiten des Schulzugangs und zu Freizeitangeboten sowie Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Der Vorrang des Kindeswohls ist zu achten und transparent in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
 - Es ist zu verhindern, dass einzelfallbezogene Kindeswohlaspekte der geplanten Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nachgeordnet werden.

- Betreuung im Verfahren bei allen, das Kind/den Jugendlichen betreffenden Maßnahmen ist grundsätzliche Voraussetzung für eine den Erfordernissen des Kindeswohls angemessene Umverteilung. Hierfür müssen (bundes)einheitliche Qualitätsstandards für sogenannte „Clearingverfahren“ entwickelt und eingehalten werden, welche den Bedürfnissen und Rechten der jungen Menschen Priorität einräumen. Der Anspruch auf ein ordentliches Rechtsverfahren ist zu gewährleisten durch die sofortige Bestellung eines Vormunds. Für die Betreuung im Asylverfahren bzw. zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status ist darüber hinaus bei Bedarf die fachliche Unterstützung der Vormünder durch einen Rechtsanwalt sicherzustellen.
- Die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige, ist für Flüchtlinge ab 18 Jahren, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, bedarfsgerecht zu sichern.
- Die Einhaltung von Jugendhilfestandards und der Vorrang des Kindeswohls sind in der notwendigen Weiterentwicklung der kommunalen Aufnahmestrukturen angemessen zu berücksichtigen.



2. Freien Zugang zu Bildung von Anfang an ermöglichen!

Deutschland hat sich in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen¹² verpflichtet, das Recht auf Bildung für alle hier lebenden Menschen umzusetzen. (...) Um das Recht auf inklusive Bildung umsetzen zu können, muss also der Zugang zum Bildungssystem

für alle ermöglicht werden. Gleichzeitig müssen die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt und dementsprechend Fördermaßnahmen und Hilfsmittel gewährt werden. (...).¹⁵

Die AGJ fordert die umfassende Umsetzung des Rechts auf Bildung für alle dauerhaft oder temporär in Deutschland lebenden jungen Menschen sowie hindernisfreien Zugang zu allen Angeboten des öffentlichen Bildungssystems. Dazu ist es notwendig, altersgerechte Sprachförderangebote für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen flächendeckend zu installieren. Eine Einbettung der Angebote in den Bildungskontext von Kindertagesbetreuung, Schule, Ausbildung und Studium ist dabei dringend erforderlich. Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der AGJ verbindlich umzusetzen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können:

- Der Zugang zur Kindertagesbetreuung ist ab der ersten Unterbringung der Familie in Deutschland zu ermöglichen. Notwendig ist die Installation aufsuchender Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Flüchtlingsfamilien in den Gemeinschafts- und Flüchtlingsunterkünften, um deren Angebote bekannt zu machen, ihre Attraktivität und Sinnhaftigkeit im Blick auf die gesellschaftliche Integration darzustellen und Vertrauen in staatliche Institutionen zu schaffen. Das Beratungsangebot beinhaltet außerdem Informationen zu non-formalen und informellen Bildungsangeboten über das Kita-Alter hinaus.
- Der Einstieg in eine alters- und entwicklungsgerechte Schulbildung mit begleitender Sprachförderung ist im Rahmen der Schulpflicht unmittelbar nach der Aufnahme zu gewährleisten. Die Gewährleistungsverpflichtung beinhaltet bei Bedarf auch die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zum Schulort.
- Der Zugang zu ausbildungsvorbereitenden und ausbildungsunterstützenden Maßnahmen sowie zur Ausbildung ist

für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne ausländerrechtliche Einschränkungen zu gewährleisten.

- Die Einrichtung von „Willkommensklassen“ zur Sprachförderung ist im gesamten formalen Bildungssystem (auch an berufsbildenden Schulen) zu gewährleisten, ebenso Schulsozialarbeit und passende Unterrichtsmaterialien. Gezielte individuelle Förderung ist die Grundlage für höherwertige Bildungsabschlüsse und eine gelingende Integration mit positiven Zukunftsperspektiven.
- Die Zugangsbestimmungen zu Förderinstrumenten im Kontext der beruflichen Bildung (Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG) sind den Bedarfen junger Flüchtlinge anzupassen bzw. durch entsprechende Ausnahmeregelungen zu ergänzen.
- Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sollen um aufsuchende Ansätze ergänzt sowie stärker interkulturell geöffnet werden, z. B. durch Kooperation und Vernetzung mit Flüchtlingsunterkünften.
- Der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen ist für alle Asylsuchenden zu gewährleisten, um ihnen den Zugang zur Gesellschaft und zu einem selbstbestimmten Alltag zu ermöglichen. Der Integrationsvorsprung, den Kinder und Jugendliche durch einen erleichterten Zugang zu Sprach- und Bildungsangeboten erhalten, trägt zu einer Verschiebung von Familienkonstellationen und der Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten bei, häufig zu Ungunsten der kindlichen Entwicklung.

3. Höchstmaß an gesundheitlicher Versorgung sichern!

(...) Im Unterschied zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die im Jugendhilferecht den hier lebenden jungen Menschen gleichgestellt sind, erhalten Familien mit Kindern immer noch sehr eingeschränkte Gesundheitsleistungen, wenn sie dem Geltungsbereich des AsylbLG zugeordnet werden. Behandelt werden ausschließlich akute

Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 Abs. 1 AsylbLG). Ob eine akute Erkrankung oder ein hinreichender Schmerzzustand vorliegt, wird allzu häufig von nicht medizinisch gebildeten Angestellten bewertet, die in der Folge entscheiden, ob ein Krankenschein ausgestellt wird, mit dem eine Behandlung erst stattfinden kann. Eine aufwändigere Diagnostik und damit einhergehende erforderliche längerfristige Therapien sind in der Regel ausgeschlossen. Die Auswirkungen dieser systematischen Benachteiligung bei der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen können gravierend sein und sie lebenslang schädigen.



Die AGJ fordert daher umgehend die Sicherstellung einer umfassenden gesundheitlichen Versorgung von jungen Flüchtlingen. Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der AGJ verbindlich umzusetzen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können:

- Es ist ein umfassender und unbürokratischer Zugang zu allen Leistungen der Krankenkassen für junge Flüchtlinge sowie die Übernahme etwaiger Dolmetscherkosten für Kinder und Jugendliche sowie für ihre Personensorgeberechtigten zu gewährleisten.
- Die Versorgungsstrukturen für junge Flüchtlinge mit traumatischen Erfahrungen müssen entsprechend überdacht und ausgebaut werden. Hierfür ist es notwendig, bundesweit gute Konzepte (weiter) zu entwickeln und zuständige Stellen miteinander zu vernetzen.

Die AGJ votiert für die Einrichtung von Kompetenzzentren auf regionaler Ebene, in denen Ressourcen und Kompetenzen gebündelt und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Weiteres Fachpersonal muss notwendigerweise aus- und weitergebildet werden.

4. Soziale Sicherung und Teilhabe garantieren!

(...) Der Mangel an ökonomischen und sozialen Ressourcen verringert, über das bereits bestehende Maß, die selbstbestimmten Lebensperspektiven der Familien und ihrer Kinder sowie das eigene Erleben von Selbstwirksamkeit. Die Folgen dieser mehrdimensional zu verstehenden Armut sind gravierend: die Kinder und Jugendlichen leiden nicht nur physischen Mangel sondern haben keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Freizeitaktivitäten. Sie weisen nicht selten gesundheitliche Defizite auf und leben oft in sehr beengten Wohnverhältnissen. (...) Teilhabe- und Befähigungsgerechtigkeit sind eng verknüpft mit dem Anspruch auf soziale Teilhabe, Gleichheit und Solidarität. Erst wenn dieser Anspruch umgesetzt ist, entsteht Chancengerechtigkeit.

Die AGJ fordert, auch im Interesse der staatlichen Gemeinschaft und der gesellschaftlichen Entwicklung, junge Menschen mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten wahrzunehmen und ihnen faire Chancen zu bieten, die sie und ihre Familien für ein eigenständiges Leben dringend benötigen. Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der AGJ verbindlich umzusetzen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können:

- Die Aufhebung des AsylbLG und eine Überführung der Regelungsinhalte in die Sozialgesetzbücher. Die bestehenden Regelungen des SGB II und des SGB XII sollten demnach auch für Asylsuchende Anwendung finden.
- Die Teilhabe jenseits finanzieller Transferleistungen ist zu ermöglichen durch

- o einen beitragsfreien Zugang zu Betreuungseinrichtungen, Lernförderung an Schulen und Mittagsverpflegung,
- o einen erleichterten Zugang zu Angeboten im Freizeitbereich und zu kulturellen Einrichtungen,
- o Aufhebung des faktischen ausländerrechtlichen oder tatsächlichen Arbeitsverbots (AufenthG, AsylVfG) für Asylsuchende, Geduldete und sonstige Ausreisepflichtige.
- Der Zugang zu entlastenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten für Eltern/Familienangehörige ist sicherzustellen.
- Präventive Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche vor Stigmatisierung, Diskriminierung sowie vor anderen arbeitsbedingten Stressfaktoren sind zu entwickeln und umzusetzen.

5. Recht auf Information und Partizipation gewährleisten!

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Information und Partizipation. (...) Gerade junge Flüchtlinge werden aufgrund ihrer rechtlichen Situation von zahlreichen gesellschaftlichen Prozessen ausgeschlossen. Selbst in Bereichen, die unmittelbar ihr Leben und ihre Lebenswelt betreffen (beispielsweise die Wahl und Gestaltung ihres unmittelbaren Sozial- und Lebensraums), haben sie kaum Mitsprachemöglichkeiten. Trotz der schwierigen Situation, in der sich junge Flüchtlinge in Deutschland befinden, und ihres Schutzbedürfnisses, darf nicht außer Acht geraten, dass diese Kinder und Jugendlichen nicht nur Opfer ihres Schicksals sind. Sie sind ebenfalls kompetente und aktiv handelnde Menschen mit zahlreichen Ressourcen, die vielfältig zu Tage tre-

ten, beispielsweise in einer hohen Resilienz oder in einer erheblichen Anpassungs- und Problemlösungsfähigkeit. Dies gilt es zu achten und anzuerkennen.

Ihre Bedürfnisse nach Normalität, nach einem kind- und jugendgerechten Alltag und nach Gleichberechtigung müssen dringend Anerkennung in der Umsetzung der ihnen zustehenden Rechte finden. (...)

Aus Sicht der AGJ müssen folgende Grundbedingungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Schritten und Entscheidungsprozessen gewährleistet werden:

- Kinder und Jugendliche müssen verständliche Informationen erhalten, die schriftlich und mündlich zur Verfügung stehen, damit sie wissen, wo sie sind, was mit ihnen geschieht und welche Rechte und Möglichkeiten ihnen zustehen. Transparenz und Information schaffen Vertrauen und sind der erste Schritt zu einer Befähigung von Kindern und Jugendlichen.
- Vor Ort müssen allen Kindern und Jugendlichen – ob begleitet oder unbegleitet – vorrangig Dolmetscherinnen und Dolmetscher, mindestens jedoch Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Verfügung stehen, die ihre Landessprache beherrschen und bereit und in der Lage sind, die Aussagen der jungen Menschen sachlich und ohne eigene Interpretationen zu übermitteln.
- Jungen Flüchtlingen müssen Beschwerdemöglichkeiten offen stehen, über die sie ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise informiert und zu deren Nutzung sie ermutigt werden. Insbesondere bei den künftig zu erwartenden bundesweiten

Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden Ombudsstellen benötigt. Junge Flüchtlinge, begleitet oder unbegleitet, benötigen Vertrauenspersonen, die sie in allen für sie wichtigen Angelegenheiten begleiten und unterstützen.

- Es ist dringend erforderlich, Konzepte für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konsequent umzusetzen. Sowohl Kinder und Jugendliche als auch alle mit ihnen arbeitenden Professionellen müssen darin qualifiziert werden, die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen zu erkennen und für diese einzutreten.

Anmerkungen:

Das Original in voller Länge enthält 17 Fußnoten.

⁷ An dieser Stelle möchte die AGJ daran erinnern, dass der selbstverständlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein Prozess langjähriger Auseinandersetzungen vorausging.

¹² Art. 28 UN-KRK Art. 13 UN-Sozialpakt, Art. 14 EU-Grundrechtecharta Art. 24 UN-BRK

AGJ-Positionspapier (gekürzte Fassung) 03.07.2015. Download in Gesamtlänge unter: www.agj.de

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de*

Angekommen in Deutschland. Und nun?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe

Die vorliegende Dokumentation basiert auf einer Tagung der Arbeitsgruppe Fachtagungen im Deutschen Institut für Urbanistik in Kooperation mit dem Dt. Städtetag und bündelt bisher vorliegende Erfahrungen bei der Integration unbegleiteter Jugendlicher und beschreibt zukünftige Herausforderungen und Chancen.

www.fachtagungen-jugendhilfe.de Verkaufspreis: 19 €

„Aufwachsen mit digitalen Medien“

Bund-Länder-Eckpunktepapier der Jugend- und FamilienministerInnenkonferenz

Beschluss: Digitale Medien prägen das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wie in keiner Generation zuvor. „Das Internet und insbesondere die sozialen Netzwerke haben eine zentrale Bedeutung im Alltag von Jugendlichen. Sie sind relevant für die Bewältigung zentraler Entwicklungsaufgaben, zu denen das Streben nach Autonomie, die Gestaltung sozialer Beziehungen sowie die Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe zählen“ (14. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drs. 17/12200, S. 43)).

Über 90 Prozent der 12- und 13-Jährigen sind heute regelmäßig online, drei Viertel der jugendlichen Internetnutzer sind mit einem Smartphone unterwegs und fast ein Drittel der Dreijährigen nutzt mittlerweile Apps. Während deutsche Angebote an Bedeutung verlieren, dominieren internationale Plattformen des SocialWeb immer stärker die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen.

Der immense Stellenwert der Mediennutzung für Kinder und Jugendliche stellt besondere Herausforderungen an Eltern, Fachkräfte und Staat im Verhältnis von Befähigung, Schutz und Kontrolle.

Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes betonen vor diesem Hintergrund die Bedeutung des Rechts aller Kinder und Jugendlichen auf ein gutes Aufwachsen mit Medien. Es ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik, dieses Recht zu gewährleisten, indem die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der gesetzliche Jugendmedienschutz diesen Herausforderungen angepasst werden.

Bund, Länder, Kommunen und Wirtschaft/Anbieter von Medien bilden für die Gewährleistung des wirksamen Jugendme-

dienschutzes eine Verantwortungsgemeinschaft.

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes bekräftigen den Stellenwert des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein eigenständiges, wirksames Präventionsinstrument und unverzichtbares Werkzeug, um mittels Information, Bildung und Erziehung Gefährdungen vorzubeugen. Die in der Anlage dargestellten einzigartigen Qualitäten und Potentiale des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden als Bestandteil dieses Eckpunktepapiers bekräftigend in Erinnerung gerufen.

2. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes begrüßen die hervorragende Arbeit der Landesjugendämter und der freien Träger auf Bundes- und Landesebene, insbesondere der BAJ und der Landesarbeitsstellen für Kinder- und Jugendschutz und halten es für notwendig, diese Angebote auch künftig fortzuentwickeln, um die öffentlichen und freien Träger vor Ort bedarfsgerecht zu unterstützen. Aktuelle Informationen, kompetente Orientierungshilfe in den unterschiedlichen Praxisfeldern, Beratung und Fortbildungsangebote sind erforderlich, um angesichts vielfältiger sozialer und gesellschaftlicher Umwälzungen die hohe Qualität des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sicherzustellen.

3. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes appellieren an die Träger der öffent-

lichen Jugendhilfe, in Zusammenarbeit mit freien Trägern auch die bereits bewährten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes weiter zu entwickeln. Die Angebote sind nicht allein an die jungen Menschen selbst zu richten, sondern auch an ihre Eltern, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Lehrkräfte sowie weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Bei der Entwicklung von Angeboten ist eine Balance zwischen präventiven, schützenden und emanzipatorischen, fördernden Ansätzen und Maßnahmen herzustellen. Bund und Länder verabreden einen kontinuierlichen Austausch darüber, wie eine systematische Weiterentwicklung der Angebote unterstützt werden kann, um für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte verlässliche, flächendeckend verfügbare und niedrigschwellige Beratungs- und Informationsangebote sowohl im Internet als auch vor Ort gewährleisten zu können. Sie halten hierbei eine Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten für sinnvoll und erforderlich.

4. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes stellen fest, dass vielfältige Gefährdungen (z. B. Konfrontation mit Pornographie, Extremismus und brutaler Gewalt, Cybermobbing und exzessive Mediennutzung) für die Entwicklung von jungen Menschen bestehen, denen der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wirksam begegnen kann. Da Kindheit und Jugend immer mehr durch sich rasch verändernde Medienwelten geprägt werden, ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gefordert, den verantwortungsbewussten, kritischen und selbstbestimmten Umgang mit Medien zu fördern (vgl. 14. Kinder-

und Jugendbericht der Bundesregierung, S. 394) und auf die Vermeidung von selbstgefährdendem Verhalten hinzuwirken.

5. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes heben hervor, dass es bei der Entwicklung von Angeboten in besonderer Weise gilt, an die Erfahrungsräume von Kindern und Jugendlichen anzuknüpfen und nicht allein die Risikodimensionen in den Blick zu nehmen. Ressourcen und Potenziale, das Wissen und die Fähigkeiten junger Menschen sind dabei auszuloten und zu nutzen. Besonderes Augenmerk ist hierbei sowohl auf Angehörige bildungsferner Milieus als auch auf die besonderen Bedarfe von Familien mit Migrationsgeschichte zu richten, um die Teilhabe Aller zu gewährleisten und digitale Ungleichheit zu überwinden. Über die Fachkräfte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes hinaus ist es eine wesentliche Aufgabe aller Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe – von den Kindertageseinrichtungen über Angebote der Familienberatung bis hin zur Jugendarbeit –, einen Beitrag für Medienbildung und Kompetenzförderung zu leisten. Hierzu brauchen die Fachkräfte angemessene Strukturen der Qualifizierung und kollegiale Beratung.

6. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes bekräftigen, dass die Weiterentwicklung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes als eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik verstanden wird. Im digitalen Zeitalter ist der durch Artikel 5 GG verfassungsrechtlich geschützte Anspruch junger Menschen auf einen wirksamen Jugendschutz zu verwirklichen. Im Hinblick auf die Allgegenwart des Internets ist der räumliche Anwendungsbereich deutschen Jugendschutzrechts zu regeln und dabei sicher zu stellen, dass er auch für ausländische Angebote gilt, die

sich gezielt an Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland richten. Dafür muss der gesetzliche Jugendmedienschutz für neue Medienentwicklungen offen und international anschlussfähig ausgestaltet werden und gleichzeitig im Familienalltag bestehen können. Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, eine Kohärenz der gesetzlichen Regelungen (JuSchG und JMStV) auf hohem Niveau zu erreichen. Der Bund und die Länder entwickeln daher gemeinsam den Rechtsrahmen für Jugendschutz im Internet wie folgt weiter:

- a. Die Altersfreigabe von Bildträgern mit Filmen und Spielen, die im Jugendschutzgesetz geregelt ist, führt im Zusammenspiel von plural besetzten Gremien der Selbstkontrollenrichtungen und den Obersten Landesjugendbehörden zu dem seit Jahren anerkannten, erfolgreichen System der rechtsverbindlichen Alterskennzeichnung. Die Altersfreigaben stellen derzeit sowohl für die Kontrollbehörden als auch für Eltern das sicherste und bekannteste Jugendschutzsystem dar (vgl. Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Endbericht, Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Oktober 2007). Nachdem Filme und Spiele, die bislang nur über Trägermedien zugänglich waren, zunehmend online verfügbar gemacht werden, gilt es nun, die bewährten Ressourcen und Potentiale auch für den Online-Bereich zu nutzen. Um das hohe Schutzniveau des Jugendschutzgesetzes bei der Alterskennzeichnung von Filmen und Spielen zu halten, sollten Filme und Spiele mit kennzeichnungsfähigen Inhalten unabhängig vom Verbreitungsweg gekennzeichnet werden. Ein wirksamer Jugendschutz darf nicht vom Verbreitungsweg der Inhalte abhängig sein.
- b. Die Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) setzt weitreichende Vertriebs-

Arbeitshilfe für medienpädagogische Peer-to-Peer-Projekte

Die Arbeitshilfe skizziert das Angebot ajs Medienscouts Jugendhilfe der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg. Die Hintergründe und Ziele der medienpädagogischen Peer-Education und deren Einbettung in die jeweilige Institution werden vermittelt. Die Methoden der modularen Schulung der jugendlichen Medienscouts sind anschaulich und gut nachvollziehbar dargestellt. Das notwendige Material ist sowohl im Heft abgedruckt als auch online verfügbar. Eine Arbeitshilfe, die sich erster Linie an Fachkräfte der Jugendhilfe richtet und die zugleich in Jugendarbeit und Schule eingesetzt werden kann. Die Arbeitshilfe (Mai 2015, 75 S.) kann zum Preis von € 15,00 zzgl. Versandkosten bei der ajs bestellt werden. www.ajs-bw.de



Um die Ecke und als App – Welche digitalen Angebote brauchen Eltern?

Die Expertise von Dr. Alexandra Kraus und Isa von Kalben im Auftrag des Deutschen Vereins beleuchtet differenziert, was unter digitalen Eltern zu verstehen ist und welche Elternbedarfe digitale Angebote bedienen können. Die 40seitige Expertise wird als Download kostenlos zur Verfügung gestellt. www.deutscher-verein.de

und Verbreitungsbeschränkungen in Kraft, u. a. das Verbot der öffentlichen Werbung und das Verbot der Weitergabe an Minderjährige. Die Alterskennzeichen und die Indizierungen sind effektive Orientierungshilfen des Staates für Eltern und andere Erziehende sowie wirksame Instrumente zur Durchsetzung des Jugendschutzes im Handel.

- c. Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung der traditionellen Medien und die Medienkonvergenz sind die Regelungen für Rundfunk und Tele-medien im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in ein effizientes Zusammenspiel mit dem Regelungs- und Aufsichtssystem des Jugendschutzgesetzes zu bringen. Wesentliche Kernpunkte sind die freiwillige Alterskennzeichnung im Internet, die Weiterentwicklung von Jugendschutzprogrammen sowie die Stärkung des Systems der "Regulierten Selbstregulierung" mit einer starken Anbieterverantwortung unter hoheitlicher Beteiligung der OJLB (Oberste Landesjugendbehörden) und Aufsicht der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Altersklassifizierung im Onlinebereich ist auf die bereits im bestehenden System des Jugendschutzgesetzes gewonnenen Erfahrungswerte – bezogen auf die Einschätzung und Bewertung jugendschutzrelevanter Inhalte – zukünftig zurückzugreifen.
- d. Um das bestehende Niveau des Jugendmedienschutzes angesichts immer neuer technischer Entwicklungen zu sichern, müssen die Unternehmen verstärkt in einen vorausschauend gestalteten Jugendmedienschutz einbezogen werden. Bei den überall und jederzeit verfügbaren Onlinemedien sind Kinder und Jugendliche einem verstärkten Risiko ausgesetzt, mit schädigenden Inhalten konfrontiert, zu gefährlichen Verhaltensweisen ermuntert oder von Fremden und Be-

kannten belästigt zu werden. Die primäre Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Unternehmen selbst, die gefährdende Inhalte im Netz verbreiten oder Plattformen betreiben, in denen junge User mit beeinträchtigenden Inhalten konfrontiert oder in belästigender Weise kontaktiert werden können.

- e. Die zunehmende Nutzung von internationalen Angeboten und nutzergenerierten Inhalten auf mobilen Geräten erschwert die rechtliche Regulierung von Risiken und die Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung. Instrumente des technischen Jugendmedienschutzes sind eine wichtige Unterstützung der Eltern darin, ihren Kindern eine risikoarme Nutzung des Internets als Bildungs- und Kommunikationsmedium zu ermöglichen. Länder und Bund erwarten daher von den Anbietern, dass im Familienalltag hilfreiche Systeme auf allen von Kindern und Jugendlichen genutzten Geräten von Anfang an vorkonfiguriert zur Verfügung stehen. In gemeinsamer Verantwortung von Wirtschaft und Staat müssen diese Systeme gleichzeitig so weiterentwickelt werden, dass sie auf der Basis von verlässlichen qualitativen und technologischen Standards geräte- und systemübergreifend einfach eingestellt und genutzt werden können und mit unterschiedlichen Altersklassifizierungen von Inhalten interagieren können. Es ist das zentrale Ziel der anstehenden Novellierung des gesetzlichen Rahmens durch Bund und Länder, diese Weiterentwicklung durch zukunftsfähige und international anschlussfähige Regelungen zu Jugendschutzprogrammen und Altersklassifizierung zu unterstützen und die Verbreitung sicherzustellen.
7. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes betonen, dass es angesichts der

fortschreitenden Entwicklung von Angeboten und ihrer Nutzung durch Kinder und Jugendliche an der Schnittstelle von gesetzlichem Jugendschutz und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz eines kinder- und jugendpolitischen Forums bedarf, das staatliche Stellen mit dem Kinder- und Jugendschutz, Aufsichtsbehörden, Wissenschaft, Wirtschaft und Selbstkontrolleinrichtungen zu kontinuierlichem Austausch verbindet. Gemeinsames Ziel muss es dabei sein, Unternehmensverantwortung, die Förderung der Medienerziehung und den staatlichen Schutzauftrag so miteinander zu verbinden, dass das Recht auf Schutz und Förderung beim Aufwachsen mit digitalen Medien gewährleistet werden kann. Das „I-KiZ-Zentrum für Kinderschutz im Internet“ ist in diesem Sinn unter fachlicher Beteiligung der Länder auszugestalten und dauerhaft zu verankern. Auf der Basis einer vorausschauenden Abschätzung medialer Entwicklungen sollen Strategien und konkrete Lösungen für Anbietervorsorge, Risikoprävention und Befähigung zur Selbsthilfe entwickelt, angestoßen und verabredet werden und hierzu auch die internationale Zusammenarbeit der Beteiligten gebündelt werden. Um einen partizipativen und bedarfsgerechten Schutz von Jugendlichen zu gewährleisten, sollen diese kontinuierlich in die Arbeit einbezogen werden.

8. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes begrüßen den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 25./26. Juni 2014 (TOP II.1), mit dem an die Betreiber von sozialen Netzwerken appelliert wird, ihrerseits gegen Cybermobbing vorzugehen, etwa durch die Einrichtung von Hilfe- und Beratungsteams sowie kurzfristig wirkenden, effektiven Melde- und Löschmechanismen. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes bekräftigen, dass den Betreibern von sozialen

Netzwerken gerade gegenüber Kindern und Jugendlichen eine besondere Verantwortung zukommt. Sie begrüßen darüber hinaus den Beschluss der Konferenz der Verbraucherschutzministerinnen und -minister vom 16. Mai 2014 (TOP 33), der in dem EuGH-Urteil vom 13. Mai 2014 (Rs. C-131/12) zum „Recht auf Vergessenwerden“ eine wichtige Entscheidung zur Stärkung des Datenschutzes sieht. Insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche kann das Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten im Internet von großer Bedeutung sein für die Bewältigung zentraler Entwicklungsaufgaben.



Anlage

Potenziale des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind ein eigenständiges Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe, das gleichberechtigt z. B. neben schulischen Lern- und Präventionsangeboten oder Maßnahmen der Medienkompetenzförderung der Landesmedienanstalten vorzuzahlen ist. Die Angebote können und sollen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in jedem Feld der Kinder- und Jugendhilfe gemacht werden, wie z. B. in der Kindertagesbetreuung, der Familienbildung, der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder im Jugendverband, aber auch in den erzieherischen Hilfen.

Die nachfolgenden Grundsätze beschreiben den Gestaltungsauftrag und die Qualitätsmerkmale des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie weisen zugleich auf die besonderen Potenziale des Handlungsfeldes hin, die die Akteure zu wichtigen Partnern in der Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Gestaltung förderlicher Lebensbedingungen macht. Im Mittelpunkt steht die Befähigung der jungen Menschen, Gefährdungen zu erkennen und zu vermeiden (§ 14 SGB VIII). Aber auch Eltern, andere Erziehende und mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern betraute Fachkräfte sind als wichtige Zielgruppen der Angebote in den Blick zu nehmen. Idealerweise ergänzen sich Befähigung und Partizipation bei allen Angeboten und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe wechselseitig, so dass die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen gestärkt wird und sie Selbstwirksamkeit erleben.

a. Befähigungsansatz

Ziel des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, junge Menschen zu befähigen, sich selbst vor Gefahren zu schützen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Schließlich ist es weder möglich noch geboten, Kinder und Jugendliche gegenüber allen potentiellen Risiken vollständig abzuschirmen. Der Grundsatz der Befähigung dient der Prävention von Entwicklungsefährdungen und zielt darauf ab, mittels aktivierender und partizipativer Methoden zu sensibilisieren und verantwortungsbewusstes Verhalten zu fördern. Dabei sind die vorhandenen Kenntnisse, Ressourcen und Stärken der jungen Menschen in den Blick zu nehmen und den Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Diese Prinzipien gelten auch für die Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

b. Lebensweltorientierung

Die gesellschaftliche und soziale Entwicklung vollzieht sich immer heterogener, so dass sich vor Ort spezifische Gefährdungen und unterschiedliche Handlungsbedarfe ergeben. Die Präventionsangebote sollten sich an den aktuellen Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen orientieren. Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, junge Menschen zielgruppen- und geschlechtsspezifisch anzusprechen, ressourcen- und kompetenzorientiert zu sensibilisieren und gegebenenfalls Veränderungen zu ermöglichen. Dabei sind die Bedürfnisse der jungen Menschen und die Unterstützungssysteme in ihrem unmittelbarem Lebensumfeld zu berücksichtigen. Ein erster wichtiger Schritt ist es insofern, das Interesse junger Menschen zu wecken, sich mit potentiellen Gefährdungen auseinanderzusetzen.

c. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Mit dem Ziel der Befähigung zu verantwortungsvoller und selbstbestimmter Lebensführung sind junge Menschen bei der Entwicklung der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu beteiligen. Die angebotenen Maßnahmen versprechen nur dann Erfolg, wenn sie den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung im Leben der jungen Menschen erhöhen und ihnen ermöglichen, ihre Interessen eigenständig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten. Kinder- und Jugendhilfe hat immer auch die Aufgabe, Freiräume für die Realisierung jugendspezifischer Interessen, für jugendspezifische Orientierungen und Handlungsformen zu eröffnen. Mit diesem Potenzial leisten die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einen spezifischen Beitrag im Rahmen vielfältiger Präventionsmaßnahmen. Ferner trägt Partizipation zum Demokratieverständnis der jungen Menschen bei und ist ein Mittel zur Qualitätssicherung.

d. Kooperationsgebot

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist auf Zusammenarbeit und Vernetzung mit den weiteren betroffenen Stellen auszurichten. Schließlich ist eine Vielzahl von Behörden, Institutionen sowie öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit Präventionsaufgaben befasst, z. B. Schule, Polizei, Gesundheitsämter, Landesmedienanstalten. Für die Gestaltung bedarfsgerechter Angebote ist es erforderlich, die vielfältigen Aktivitäten vor Ort abzustimmen und in den Netzwerken die Anliegen der Kinder und Jugendlichen von allen Beteiligten in den Blick zu nehmen. Bei

der Fortentwicklung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist ein Austausch von Wissenschaft und Praxis sicherzustellen.

e. Nachhaltigkeit

Eine nachhaltige Wirkung setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche die Vermeidung von Gefährdungen zu ihrer eigenen Sache machen. Folglich ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz darauf ausgerichtet, dass junge Menschen sich als kompetent und selbstwirksam erfahren. Hierzu dienen aktivierende Methoden sowie kompetenz- und ressourcenorientierte Ansätze, beispielsweise Peer-to-Peer-Projekte.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) Beschluss am 21./22. Mai 2015 in Perl

www.jfmk.de; TOP 2 (Grüne Liste): TOP 7.1 Jugendmedienschutz

*JFMK-Geschäftsstelle
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
www.jfmk.de*

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)

„Für einen starken Kinder- und Jugendschutz in Deutschland“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) und die Landesarbeitsstellen für Kinder- und Jugendschutz haben ein Positionspapier »Für einen starken Kinder- und Jugendschutz in Deutschland« veröffentlicht. Anlass dazu gab der aktuelle Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zur Verwirklichung des Rechts aller Kinder und Jugendlichen auf ein gutes Aufwachsen mit Medien vom 21./22.05.2015, der am 01. Juli diesen Jahres veröffentlicht wurde. Die Bundesarbeitsgemeinschaft und die Landesstellen unterstreichen ausdrücklich die Aussagen der JFMK zu den Potentialen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und begrüßen die im Bericht enthaltene Würdigung ihrer langjährigen Arbeit.

Darüber hinaus regen sie mit dem vorliegenden Positionspapier Bund, Länder und Kommunen an:

- den Kinder- und Jugendschutz als Partner für die Gestaltung und Umsetzung einer Eigenständigen Jugendpolitik einzubeziehen, insbesondere auf kommunaler Ebene,

- die Erfahrungen und Perspektiven des Kinder- und Jugendschutzes in der Berichterstattung des Bundes und der Länder zu berücksichtigen,
- Forschungs- und Modellprojekte zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes zu initiieren und zu unterstützen,
- den Ausbau von Angeboten der Medienbildung und der Medienkompetenzförderung zu unterstützen, nicht zuletzt auch für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe,
- die Etablierung von Jugendschutzprogrammen als freiwillige Schutzoption für Eltern zu stärken,
- bestehende Regelungen und Gesetze des deutschen Jugendmedienschutzes in die europäische Diskussion einzuspeisen,
- ausreichende personelle und sachliche Ressourcen für einen präventiv ausgerichteten Kinder- und Jugendschutz in Deutschland bereitzustellen,
- die Jugendämter als Kompetenzzentren für einen präventiv ausgerichteten Kinder- und Jugendschutz bzw. die Landesstellen als freie Träger, die die

- Koordinations- und Steuerungsfunktion übernommen haben, finanziell und personell entsprechend auszustatten sowie
- die Kooperation und Koordination zwischen dem Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und der Jugendsozialarbeit sowie anderen Arbeitsfeldern zu verbessern, die sich besonders um benachteiligte und/oder gefährdete junge Menschen kümmern.

Zielrichtung des Positionspapiers insgesamt ist es, den präventiven Gehalt des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß den Implikationen des §14 SGB VIII wieder stärker zur Geltung zu bringen.

BAG-Jugendschutz, 24.07.2015
Weitere Informationen und Download des Positionspapiers unter www.bag-jugendschutz.de

*Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz e.V. (BAJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.bag-jugendschutz.de*

„Inklusion als Impuls: Hinweise und Anmerkungen aus der Sicht der Kinder und Jugendhilfe“

Die Ständige Fachkonferenz (SFK) 1 „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) hat die o.g. Stellungnahme verfasst. Sie greift das gesellschafts- wie fachpolitisch viel diskutierte Thema Inklusion auf, erweitert allerdings bewusst die derzeit verbreitete Fokussierung auf den schulischen Bereich durch einen exemplarischen Blick auf die vielfältigen Teilhabebedürfnisse junger Menschen mit Behinderung (Kindertagesbetreuung, Schule, Familie, Freizeit, Gesundheit). *(Eine Einbeziehung der erzieherischen Hilfen wird jedoch (leider) nicht vorgenommen.)*
Die Stellungnahme beginnt mit einer – an

den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention gespiegelten – Bestandsaufnahme zur tatsächlichen und rechtlichen Situation junger Menschen mit Behinderung sowie ihrer Familien, gefolgt von einer differenzierten Auseinandersetzung mit ihren tatsächlichen Teilhabebedürfnissen. Ausgehend hiervon versucht sie sich im Weiteren an kritisch-konstruktiven Hinweisen, Inklusion aus der Perspektive und dem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe zu beschreiben und notwendige strukturelle Veränderungsbedarfe im eigenen sowie den angrenzenden, an der Förderung der Entwicklung junger Menschen beteiligten Systeme herauszuarbeiten.

Die Stellungnahme ist im Volltext abrufbar unter www.dijuf.de > Fachgremien > SFK 1. Neben dem Abruf als online-Version kann sie auch als Broschüre (print-on-demand) entgeltlich beim DIJuF bestellt werden.

Ansprechpartnerin bei Fragen ist Lydia Schönecker, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Poststr. 17
69115 Heidelberg
www.dijuf.de

Diakonie Deutschland

Stellungnahme zur Sanktionspraxis im SGB II

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages intensiver über die Frage der Sanktionen im SGB II diskutiert. Die öffentliche Sitzung nahm die Diakonie Deutschland zum Anlass für eine Stellungnahme.

Nach Auffassung der Diakonie Deutschland sind Sanktionen menschenrechtlich fragwürdig und verschärfen die soziale Ausgrenzung. Jährlich werden eine Million Leistungsberechtigte sanktioniert. Sanktionen treffen Hartz-IV-EmpfängerInnen, die einen Termin beim Jobcenter versäumen, eine Maßnahme nicht antreten oder ein Jobangebot als nicht zumutbar ablehnen. Sie müssen mit empfindlichen Kürzungen des Arbeitslosengeldes II bis hin zur völligen Streichung rechnen. Besonders hart wird mit Arbeitslosen unter 25 Jahren verfahren. Ihnen kann das Jobcenter schon mit der

zweiten Sanktion den Regelsatz komplett streichen. Bereits bei einer 30-prozentigen Kürzung kommt es zu gravierenden Problemen, Waren des täglichen Bedarfs und Rechnungen bezahlen zu können.

Nach Auffassung der Diakonie darf das Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum nicht beschnitten werden. Sanktionen führen zunehmend in existenzgefährdende Armut und Wohnungslosigkeit. Es gibt keinen wissenschaftlichen Beleg für positive Effekte von Sanktionen auf die Leistungsberechtigten. Daher setzt sich die Diakonie Deutschland für die Abschaffung von Sanktionen im SGB II, eine Verringerung von Sanktionsinstrumenten und bessere Hilfen für Langzeitarbeitslose ein.

Jede Begrenzung der bisherigen Sanktionspraxis ist bereits ein wichtiger Fortschritt im Vergleich zu einer Situation, in der

sämtliche existenzsichernden Leistungen gestrichen werden können und Menschen in existenzbedrohliche Not geraten.

Diakonie Deutschland, 23.06.2015, Stellungnahme unter: www.diakonie.de/media/StN_Sanktionen-SGBII_150623.pdf.

Diakonie Deutschland
Evangelischer Bundesverband
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
www.diakonie.de

Tagungen

Herausforderungen kultursensibler Kinderschutzarbeit

29. – 30.10.2015 in Essen

Die Vielfalt an Lebensformen und weltweite Migrationsprozesse sind eine Bereicherung. Gleichzeitig können sie eine Verunsicherung sein. Im Kontext des Kinderschutzes heißt das, dass jede Familie ihre eigenen Umgangsformen, ihre ganz eigene Kultur hat. Keine Familie gleicht der anderen. Eine Vielfalt kultureller Sozialisierungen innerhalb derer sich Fachkräfte im Sinne des Kindes souverän bewegen müssen.

www.kinderschutz-zentren.org

Eltern beteiligen, beraten und bilden – Kompakt-Seminar zur Professionalisierung der Arbeit mit der ganzen Familie

02. – 06.11.2015 in Wald-Michelbach

Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sind nicht nur Institutionen, die sich an Kinder richten, sondern an die ganze Familie. Hierfür verankern sie die ko-konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern konzeptionell und erstellen professionelle Angebote für die ganze Familie. Das fordert das Personal hinsichtlich des Annehmens einer neuen Rolle sowie der methodischen Sicherheit und Souveränität. Mit dieser Weiterbildung sollen Qualifizierung und Spezialisierung für die Arbeit in Familienzentren oder Einrichtungen mit Schwerpunkt Elternzusammenarbeit erreicht werden. Dabei steht ein lösungs- und ressourcenorientierter Ansatz im Mittelpunkt.

www.odenwaldinstitut.de

SOS – Sieht die Inobhutnahme noch Land? Krisenintervention und Inobhutnahme in der Kinder- und Jugendhilfe

05. – 06. November 2015 in Berlin

Anmeldung bis zum 23. Oktober 2015

Steigende Fallzahlen oder Stabilisierung auf hohem Niveau und kein Ende in Sicht? Eine Dynamik, die das Feld überrollt, aber

keine wirklich neuen Handlungskonzepte? Eine Fachpraxis, die (teilweise) überfordert ist und (weiter) nach Antworten sucht?

In der Veranstaltung wird über verschiedenste Aspekte bei Inobhutnahmen informiert und diskutiert. Sie will neue Erkenntnisse vermitteln, aber „auch provokant sein, polarisieren und zum Nachdenken anregen.“

www.fachtagungen-jugendhilfe.de

"Jugendwohnen offensiv: Jugendwohnen und junge Flüchtlinge"

11. – 12.11.2015 in Schweinfurt

Im Rahmen der zweitägigen Veranstaltung wird informiert und diskutiert über die Zukunft des Jugendwohnens in der Auseinandersetzung mit der Zielgruppe der jungen Flüchtlinge und deren besonderen Bedürfnisse. U.a. wird das bei IN VIA Bayern angesiedelte bundesweite Projekt „Schnittstellen zwischen Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung am Beispiel der Unterbringung und Begleitung junger Flüchtlinge“ im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) vorgestellt.

www.jugendsozialarbeit.de

Sinn | Struktur | Perspektive – Objektives Structures | Perspectives

13.11.2015 – 15.11.2015 in Berlin

Internationaler Kongress

Der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) lädt gemeinsam mit der Internationalen Gesellschaft heilpädagogischer Berufs- und Fachverbände ein, sich in Vorträgen und Workshops mit verschiedensten Facetten der Heilpädagogik auseinanderzusetzen.

www.heilpaedagogikwirkt.de

Körperkontakt?! Nähe und Distanz in professionellen Beziehungen

20.11.2015 in Bielefeld

Anmeldung bis 6.11. an verwaltung@ijos.net

Wie viel Körperkontakt ist erlaubt? verboten? förderlich? schädlich? Die Veranstaltung ist als fachliche Fortbildung für pädagogische Fachkräfte in den Erziehungshilfen konzipiert und gibt anhand von theoretischem Fachwissen und Praxisbeispielen Orientierungshilfen. Es sollen Denkpulse um die immer wieder auftauchenden Situationen und Fragestellungen rund um das Thema Körperkontakt, Intimität sowie Nähe und Distanz geben werden, um einen professionellen Umgang zu ermöglichen.

www.ijos.net

Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe im Prozess der Inklusion

23.11.2015 in Hannover

Welche Forderungen kommen auf die Kinder- und Jugendhilfe zu? Und: welche Anforderungen muss die Kinder- und Jugendhilfe an eine inklusive Gesellschaft stellen? Wie kann eine sinnvolle Kooperation und Kommunikation zwischen Jugendverbänden, der Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Hilfen gestaltet werden?

www.skf-zentrale.de

Systemsprenger verhindern – Wie werden die Schwierigen zu den Schwierigsten?

03. – 04.12.2015 in Berlin

Die Auseinandersetzung mit der Dynamik des Scheiterns von „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen soll im Mittelpunkt stehen. Es wird der Frage nachgegangen, was „schwierige“ Kinder/Jugendliche sind, wann sie als „schwierig“ kategorisiert werden und welche Angebote die Jugendhilfe diesen Kindern bieten kann. Zugleich soll aber auch ein inhaltlicher Schwerpunkt auf Präventionsmöglichkeiten gelegt werden

www.fachtagungen-jugendhilfe.de



Roland Schleifer

Fremdplatzierung und Bindungstheorie

Beltz Juventa (Weinheim und Basel) 2014; 244 Seiten. ISBN 978-3-7799-2980-2

Das Buch beinhaltet eine Einführung in die Bindungstheorie, stellt eine Verbindung zwischen der Bindungstheorie und Familienkonstellationen dar und erläutert Fremdplatzierung in Deutschland. Die Unterbringungsformen im Heim, in einer Pflegefamilie sowie in einer Adoptivfamilie werden in dem Buch unter einer bindungstheoretischen Perspektive diskutiert.



Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bonn (Hrsg.)

"Inklusion auf dem Weg"

Das Trainingshandbuch zur Prozessbegleitung

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2015, 304 Seiten, ISBN: 978-3-7841-2752-1

Das Trainingshandbuch enthält das gesamte Fortbildungsprogramm mit neun Modulen sowie Hintergrundinformationen und Arbeitsmaterialien der in diesem Feld tätigen Montags-Stiftung. Das Buch richtet sich an alle Träger und Einrichtungen, die sich auf den Weg der Inklusion gemacht haben. Sie erhalten vielfältige Anregungen zum Aufbau eigener Strukturen und Prozesse für die inklusive Weiterbildung von MitarbeiterInnen und PartnerInnen. Zudem richtet es sich an alle, die sich für praktische Erfahrungen bei der Begleitung und Umsetzung von Inklusion und für die konkrete Anwendung inklusiver Werte in der Praxis interessieren.



Prof. Dr. Peter Buttner (Hrsg.)

Mediatisierung der Kinder- und Jugendhilfe

Deutscher Verein, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2/2015, 88 Seiten

ISBN 978-3-7841-2826-9

Der 14. Kinder- und Jugendbericht hat Mediatisierung als „neue Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe“ herausgestellt. Dieses Themenheft zeigt, wie digitale Medien die Lebenswelt der AdressatInnen prägen und welche Möglichkeiten sie für die Leistungserbringung der Kinder und Jugendhilfe bieten. Zugleich werden kritisch die mit der Mediennutzung verbundenen Risiken erörtert und die Kompetenzen der Fachkräfte dargestellt, die für einen angemessenen Umgang damit erforderlich sind.



Duscha, Annemarie

Dokumentieren im Heimaltag – Übergabejournale im Blick Eine Groundet Theory-Studie

Verlag Schneider-Hohengehren, 2. unveränd. Aufl, 2014, 143 Seiten, ISBN: 978-3-8340-0400-0

Dokumentieren in der Heimerziehung ist mit vielerlei Unsicherheiten verbunden. Oft sehen sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor eine unpräzise Aufgabe gestellt: Was muss dokumentiert werden und wie? Wer sind die AdressatInnen der Notizen? Und: Wozu wird überhaupt dokumentiert?

Der vorliegende Band befasst sich mit einem bisher wenig beachteten Handlungsbereich im Gruppenalltag der Heimerziehung. Gleichzeitig erlaubt er den Auswertungsprozess mit der qualitativen Forschungsmethode der Grounded Theory nachzuvollziehen und näher kennen zu lernen.

**Nicht, weil es so schwer ist, wagen wir es nicht,
sondern, weil wir es nicht wagen, ist es so schwer.**

Seneca, röm. Philosoph und Naturforscher 1-65 n.Chr.